



III, 25 f





Gründlicher Beweis/

Daß das

Fürstl. Hauß

Schwarzburg

ein uralter / freyer / unmittelbahrer Reichs-
Stand und zum Voto virili im Reichs-Fürsten-Rath
gnugsam qualificiret; hingegen alles dasjenige / so
in denen obulängst zu Regenspurg distribuirten so genañ-
ten Ursachen / und sonstn ic. daß das Fürst- und Gräfl.
Hauß Schwarzburg zur Session und Voto im Reichs-
Fürsten-Rath nicht zu admittiren ic. angefüh-
ret worden / entweder irrig oder
doch an selbstn ohnerheblich
seye.

Gedruckt im Jahr 1710.

Wissenschaftliche Bibliothek

der Universität
Ponickava

Prüfung

Die Prüfung wurde am 1. März 1910
abgehalten. Der Prüfling hat
sich als tüchtig erwiesen.
Die Prüfung wurde von
den Herren Prof. Dr. ...
abgehalten.



Gezeichnet im Jahr 1910

Handwritten signature





Man hat bißhero wahrzunehmen gehabt / wasmassen von denen Jaribus des Fürstl. Hauses Schwarzburg / so dasselbe in dem H. R. Reiche besitzet / verschiedlich geurtheilet werden wollen / indem einige aus Mangel gnugsamer Information an Hohermelten Hauses Reichs-Standschafft / Libertät / Territorial-Hoheit und andern dergleichen hohen Befugnissen zu zweiffeln veranlaßet worden; andere aber / zumahin diejenige / welche einiges interesse dahero verhoffet / solche Jara offenbarlich widersprochen / und insonderheit verneinen wollen / daß dieses Fürstl. Hauß zu Verführung eines besondern Voti in dem Fürstl. Collegio auff Reichs-Lagen die erforderete Qualität nicht habe; massen noch unentsfallen sein wird / daß bey dem Hochlöbl. Reichs-Convent wieder die von Seiten Schwarzburg zu facilitirung der gesuchten Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath darselbst distribuirte Kurze und darauf erfolgte fernere Vorstellung / eine Schrifft unter dem Titel: Ursachen / warum das Fürstl. und Gräffl. Hauß Schwarzburg zur Session et Voto im Reichs-Fürsten-Rath nicht zu admittiren seye &c. zu eben dem Ende vor den Tag gekommen.

§. 2. Damit aber diejenigen / denen es noch zur Zeit an Information fehlet / durch dergleichen anmaßliche altera nicht mehrers in Irthum geführet / sondern jedermann / so nur unpassioniret urtheilen will / auff den wahrhaftigen Grund der Sache geleitet werde: Als hat man sich gemüßiget gefunden / durch gegenwärtige Schrifft Hohermelten Hauses von Ubralters hergebrachten freyen Reichs-Stand / und daß alle in denen Reichs-Gesetzen bemerkte requisita zu einem besondern Voto im Reichs-Fürsten-Rath bey demselben zu finden seyen / vorstellig zu machen / mithin zu zeigen / auf wie wenigen Grunde das gegenseitige Vorgeben bestehe. Wiewohl man zu Verbehalten alles möglichen Stimpffes viel lieber geschwiegen hätte / wenn man nicht zur Rettung Hohermelten Hauses Ehre und Freyheit die Feder zu ergreifen / wäre gezwungen worden.

§. 3. Es ergiebet sich dann die Abtheilung der vorhabenden Verhandlung von selbst: Daß man nemlich die Schwarzburgische Freyheit Immunität und Fähigkeit zum Voto singulari zu erst darthue / und dann das Gegenseitige Vorwenden widerlege.

§. 4. Solches wird nicht deutlicher und zulänglicher gesehen / als wann man gebührend beweiset.

I.) Daß das Hauß Schwarzburg ein freyer unmittelbarer Reichs-Stand seye / und zwar von Ubralters her.

II.) Daß diese Freyheit und Reichs-Standschafft durch den Ann. 1699. mit Ihre Königl. Maest. in Pohlen und Ehur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen gestroffenen solennen Vergleich von neuem bevestiget / und außser allen Streit gesetzt worden.

III.) Daß das Hauß Schwarzburg ad Votum singulari inter Principes gnugsam qualificirt seye / und solche Ehre meritire.

- IV.) Daß selbiges keiner Landfassen unterworfen seye.
 V.) Daß solcher angegebene Landfassen nicht erwiesen werde [a] auß der geräthmen Käyser. Belehnung mit der Graffschafft Schwarzburg.
 VI.) Auch nicht [b.] auß der so genannten Erbhuldigung.
 VII.) Auch nicht [c.] auß der Sächsischen Lehnbarkeit.
 VIII.) Auch nicht [d.] auß denen angegebenen Sächsischen Landestheilungen.
 IX.) Weniger [e.] auß dem Sächsischen selbst gemachten principio, daß nicht allein die von Sachsen / sondern auch von andern zu Lehn rührende Schwarzburgische Aemter und Güter unter Sächsische Hoheit gehören.
 X.) Noch [f.] auß dem brocardo: statum in statu, et territorium in territorio esse non posse.
 XI.) Noch [g.] auß der Beruf und Erscheinung auf Landtagen.
 XII.) Noch auch [h.] auß dem jure Appellationis.
 XIII.) Daß also die Schwarzburgische Introduction denen Chur- und Fürstl. Sächsischen Häusern zu keinem prejudiz gereiche und Sie folglich kein jus contradicendi haben.
 XIV.) Daß auch das Sächsische Vorgeben / ob wäre das Haus Schwarzburg nicht mit Fürstnässigen Immediat-Güthern angefessen / auß obigen von selbstn dahin falle.

§. 5. Wann alle diese Punkte gehörig werden dargethan seyn / so wird in denen angegebenen Ursachen nichts mehr gefunden werden / so nicht dadurch seine genugsame Abfertigung erhalten hätte / auch jedermann / bey welchem Recht und Wahrheit noch einigen Platz findet / den so ungegründeten / als unbedienten Widerspruch klärllich erkennen.

I.

Daß das Haus Schwarzburg ein unmittelbarer freyer Reichs-Stand sey und zwar von uhralters her.

§. 6. Der eigentliche und wesentliche Character eines Reichs-Standes ist daß Er Sitz und Stimme auß Reichs- und folglich auch Creysstagen habe.

R. A. zu Augsp. de Anno 1548. §. Wann auch ein ausgezogener 2c. 56. ibi: Et immo et Stand in Reichs-Versammlungen.

Dn. Henr. Coccej. J. P. c. 19. §. 3.

Kulpis de jur. legat. stat. imp. cap. 4. §. 6.

Vitriar. illustr. lib. 1. tit. 12. §. 1. lit. a.

Horn. jurispr. publ. cap. 22. §. 5. & seqq.

§. 7. Also wer ein Stand des Reichs ist / der hat Sitz und Stimme in Reichs-Versammlungen; und auch umgekehrt: Wer jus suffragii in Comitibus hat / der ist ein unlängbarer Stand des Reichs.

Schilter Inst. J. P. lib. 1. tit. 19. §. 3.

§. 8. Daß nun das uhralte Haus Schwarzburg je und allezeit auß Reichs-Tagen beruffen worden / auch theils persönlich / theils durch Bevollmächtigte erschienen / und von denen gemeinen Angelegenheiten mit gerathschlaget solches legen die verhandene Reichs- und Creysß-Acta klärllich an den Tag und zeigt es auch die gegenwärtige Erfahrung / in dem Sie noch auß diesem Reichs-Tage bekannter massen auß der Wettewaischen Graffen-Dant Sitz und Stimme haben / und durch das Votum curiarum würcklich mit exerciren.

§. 9.

der Schwarzb. Immedietät und Reichs-Standschaft. 3

§ 9. Also lude Käyser Fridericus III. Anno 1478. Heinrich Grafen zu Schwarzburg auff den Reichs-Tag zu Nürnberg/ daß Er solte helfen rathen und Wege fürnehmen / wie dem Türcken zu widerstehen sey / als Ihro Käyserliche Maj. und dem Reich Er zu thun schuldig wäre/ wie aus der Beilage sub num. I. mit mehrern zu sehen ist.

N. I.

§. 10. Anno 1480. Schriebe oberrauten Graff Heinrich von Schwarzburg der Käyserl. Anwald Haug Graff zu Werdenberg von dem Reichs-Tag zu Nürnberg / wie durch Beschluß der löbl. Samlung der Chur- Fürsten und Fürsten geistl. und weltlich / verlassen sey/ Ihn zu verkündigen / daß eine gewisse Türcken-Hülffe resolviert / zu dem Ende ein gewisser Anschlag gemacht / und dabey Er/ der Graff zu Schwarzburg/ auf 15. zu Pferde und 30. zu Fuß angeschlagen sey: Daß auch auf Reminiscere des folgenden Jahres ein abermähtiger Reichs-Tag zu Nürnberg gehalten werden / und Er auff solchen gemeinen Tag entweder in Person/ oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen/ und alles das helfen fürnehmen / handeln und thun solte/ was auf solchen Christlichen Tag würde beschlossen werden/ als Ihm dem Käyserl. Anwald / nicht zweiffelte / Er/ der Graff von Schwarzburg / als ein gehorsamer der Käyserl. Maj. und des Heil. Reichs/ gerne thun würde/ beilage der Beilage sub Num. II.

N. II.

§. 11. Von denen folgenden Zeiten erweisen die Unterschriften fast aller Reichs- Abschiede / daß die Grafen von Schwarzburg theils in Person/ theils durch Bevollmächtigte die Reichs-Versamlungen besucht / und dabey mit gerathschlaget haben. Man kan davon sehen die R. A. de Annis 1529. 1530. 1532. 1542. 1544. 1545. 1551. 1555. 1559. 1566. 1567. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. 1603. 1613. 1641. 1654. Es bestärket solches auch die Anlage sub n. III. zu mehreren Übersuß.

N. III.

§. 12. Man hat zwar in denen Anfangs gemeldeten und so genannten Ursachen dieses Argument daher nicht gelten lassen wollen / weil kein Graff von Schwarzburg werde erweisen können/ daß Er personaliter einen Reichs Abschied mit unterschrieben habe. Es sey bekant / wer den Raths- men dreier Reichs-Stände an die Reichs-Abschiede zu schreiben pflege / und wie ungewiß die Catalogi Statuum aus solchen Unterschriften zu nehmen.

§. 13. Wer siehet aber nicht/ daß solches nichts zur Sache thue / und das Schwarzburgische Argument noch unerbeglich stehe? Dann weil diese unterschriebene Raths- men aus denen Gewalten / so zur Chur- Mäynßischen Camley geliefert worden/

Lehmann, Chron. Spir. Lib. 7. c. 124. in fin.

Eitel Fried. von Herten Grundfeste des Röm. Reichs p. 1. c. 6. §. hiernecht erfordert die Nothdurfft &c.

Oder/ wo Sie wirklich in Person zugegen gewesen / von dem Reichs Directorio in sidem actorum ordentlich verzeichnet / und zusambt dem Abschiede denen Ständen ad monendum übergeben werden; So kan wohl circa veritatem facti / daß nemlich die damalige Grafen von Schwarzburg auf allen denen Reichs-tagen theils in Person / theils durch Ihre Bevollmächtigte / ad consultationes publicas concurreret, michin Ihr Jus Status nemine contradicente, wirklich exerciret haben/ nicht der geringste Zweifel übrig seyn.

§. 14. Ob ein Graff von Schwarzburg mit eigener Hand (wie man das in der fernern Vorstellung gebrauchte wort Personaliter wieder die klahre Meynung derselben auslegen wollen) die Receptus unterschrieben habe

B

oder

oder nicht; oder ob die Catalogi Statuum gewiß oder ungewiß aus solchen Unterschriften zu nehmen seyen? Davon ist hier gar keine Frage. Genug daß niemand in subscriptione recessuum mit recensiret wird / der nicht ein Stand des Reichs ist / und publice davor erkannt wird / auch solches Juris, wehrenden Reichs-Tag über / entweder in Person / oder durch seinen / beym Eurs-Maynßischen Reichs-Directorio legitimirten Bevollmächtigten / sich würcklich gebraucht hat: Wie dann bekandt / daß dem Reichs-stylo gemäß / über solch Verzeichniß oder subscription der Reichs-Stände vorhero in einem jeden Reichs Collegio. so viel dasselbe betriefft / umbfrage gehalten / und was ein oder anderer dabey zu erinnern / vernommen wird / ut habe

Titel. Fried. von Zetten Grundfest des R. R. Reichs p. 2. c. 10. vers: es werden auch ic.

§. 15. Welches man so viel weniger widersprechen kan / als Jhr Königl. Maj. in Pohlen Augustus Sich selber dieses arguments à subscriptione, zu Behauptung derer 4. Vorum, so dieselbe in dem Fürstl. Collegio zu haben pretendiren / bekenntlich gebraucht haben.

§. 16. Es ist auch veritas facti, daß nemlich die Graffen von Schwarzburg auf Reichs- und Creysz-Tagen denen Deliberationibus publicis je und allezeit beygewohnt / so evident / daß man in denen angegebenen Ursachen Num. 14. selber gestehen müssen / es sey nicht zu leugnen / daß die Graffen zu Reichs- und Creysz-Tagen de facto beschrieben worden / und auch bey denen Wertauschen Graffen in Curia (welches auch vor alters viritim geschehen) Jhr Votum würcklich geführt haben. Und / da die Schwarzburgische ferner Vorstellung vermeintlich wiederlegt werden wollen / Num. 5. Auf Creysz-Tagen habe Schwarzburg NB. beyder Linien Jhre concurrenz.

§. 17. Es wird zwar an legt angezogenen Vertheeren derer vermeinten Ursachen in contrarium hinzugesaget; Es wäre Ihnen / denen Graffen von Schwarzburg zu Speyer und auf Reichs-Tagen geantwortet worden / daß man wieder solche in prejudicium tertii ergangene Rüksel. Ausschreiben je und allerwege protestiret / und gehöre dieser punct zur licspendenz, dammenhero mit Bestande Rechts auch dießfals nichts innoviret werden sollen: Es seye nur eine *revertite* concurrenz auf Creysztagen / und lasse sich schlechter dings auf Reichs-Vota davon nicht argumentiren.

§. 18. Allein es ist [1.] von solcher angegebenen protestation wider die Berufung zu Reichs-Tagen / nichts wissend / und müste vor allen dingen erwiesen werden.

Allenfalls præsupponiret [2.] die protestatio, wenn sie Grund haben solle [a] daß der Protestant ein wahres Recht habe / (b.) daß solches in der That verleset worden. Deren keines erwiesen / auch nicht erwiesen werden kan.

[3.] Setzet die Protestatio keinen aus seiner hergebrachten Possession, wovon hier nur die Frage ist.

Daß (4.) eine Protestatio (wenn sie auch erwiesen wäre) eine licspendenz mache / solches ist biß daher noch in Jure nicht gelesen worden.

Meinet man aber (5.) den Rechts-Streit / so Ann. 1563. & seqq. ansfänglich coram Austregis geführt / hernach aber per appellationem an das Keyserl. und Reichs-Cammer-Gericht gebracht / und Ann. 1699. per solennem transactionem getilget worden; So ist es offenbarlich contra fidem actorum gesprochen; Inmassen besage der Austrag-Sentenz sub Num.

N.IV. IV. damahls alleine super Jure collectandi, und zwar nur in denen von Cadysen und andern Ständen rührenden Lehnen / gestritten worden; Die unmittelbare Reichs-Lehne aber ausdrücklich excipiret / auch von denen Eadschischen An

„Anwalden sub Num. V. gerichtlich declarirt worden, daß die materia von dem N.V.
 „Gräfl. Stand in diese Rechtsfertigung nicht gehöte / weil es beides wol zu
 „gleich stehen könne, daß klagende Grafen von wegen der Graffschaft Schwarz-
 „burg Grafen und Stände des H. Reichs / und nichts desto weniger von we-
 „gen der Herrschaft Arnstadt und andern Chur- und Fürstl. Lehnen des Für-
 „stenthums und Land-Graffschaft Thüringen Unterthanen sind / (welches leh-
 „tere doch Schwarzburgl. seits mit gutem Grunde widersprochen wird) Daß
 „die Grafen dem Chur- und Fürsten zu Sachsen Erbthudigung / nicht als Reichs-
 „Graffen / sondern als Herren zu Arnstadt und Sondershausen thum / (welches
 „ebenmäßig widersprochen wird.) Es habe auch die Meinung gar nicht, daß man
 „Sie darum in servitutum redigiren wolle / man laße Sie Ihrer Güter hal-
 „ber / die Sie vom Reich haben / so frey bleiben / als Ihnen gebühre. Folglich
 „ist auch dieses Jus collectandi allein / nimmer aber das Jus status, in
 „lire besangen gewesen / welcher Rechts-Streit aber nunmehr zu allem Über-
 „fluß auch erloschen ist / wie unten an seinem Orth mit mehrern unwidertreib-
 „lich erwiesen werden soll.

Daß man endlich (6.) es nur für eine *solerte* concurrenz ausgeben
 „will / wiederleget sich satzsam aus dem, daß bekantlich das Chur-Haus Sach-
 „ser selbst die Schwarzburgl. Häuser beider Linien zu Creys-Tagen beruffet.

§. 19. Gleichwie nun aus obigem Sonnenklar erhellet / daß die Graf-
 „fen von Schwarzburg Ihres Reichs-Standes je und allezeit sich beständig
 „gebrauchet; Also läset die ursprüngliche Beschaffenheit des Grafen-Stan-
 „des nicht zweifeln / daß Ihnen diese Gerechtigkeit zugleich mit Ihrer Erhebung
 „in diesen Stand von denen ersten Deutschen Königen seye mitgetheilet worden.

§. 20. Denn es ist bekant / daß die Grafen vor alten Zeiten nicht wie
 „iezo / der bloßen Ehre nach also genennet worden / sondern / daß Sie *Officiales*
 „Regni, und gewissen Ländern / solche zu administriren / sorgehet gewesen.

Dn. Henr. Coccej. Jur. publ. c. 15. §. 1. 22.

§. 21. Diese *Officiales Regni* nun / waren eben die Status Imperii, die
 „beruffen wurden von des Reichs Angelegenheiten zu rathschlagen.

Dn. Henr. Coccej. cit. tract. c. 19. §. 4.

§. 22. Also haben die Grafen von Schwarzburg / zugleich mit Ihrem
 „Graffen-Stand / auch Sitz und Stimme auf Reichs-Tagen / mithin die Ehre
 „Würde und Freyheit eines unmittelbaren Reichs-Standes überkommen.

§. 23. Denn es ist Reichs / kündig / daß das Haus Schwarzburg eines
 „der ältesten Gräfl. Häuser in Deutschland ist / und wird wenigstens dessen
 „Ursprung ad tempora Caroli M. referiret. Wessen auch der weyl. Chur-
 „Sächsische Cammer-Director, Doctor Benjamin Leuber.

Magdebl. Stapel-Unfug n. 834. seqq.

„nicht abredig seyn mögen / wann Er schreibt: Denn die Grafen von
 „Schwarzburg haben Ihr Abkommen in gleicher Linie von einem Wic-
 „kino Nigro, so um das Jahr Christi 751. ein Sächsischer Krieges-Obrister
 „wieder die Francken gewesen / und von dessen Sohn und primogenito Ca-
 „rolo, welchen Imp. Carolus M. zum Grafen zu Schwarzburg aemachet. ic.
 „daher Er auch das Directorium, precedenz und Vorisz auf denen Creys-Tagen
 „deren Herrn Grafen zu Schwarzburg vor denen Herrn Grafen zu Stolberg /
 „Mansfeld / Solms / Hohenlohe / Barby ic. deduciret.

Welchem ersten Grafen von Schwarzburg der Kaiser zugleich einet
 „Stück Landes von 20. Meilen im Thüringer Walde erblich zu besitzen soll ge-
 „geben haben,

Wie

Wie denn auch schon tempore Henrici & Ottonum verschiedene Grafen von Schwarzburg in denen Historien berühmt sind/ und deren/ als der Vornehmsten mit am dem Kaiser. Hoffe / oder bey publicquen Versammlungen/ u. gr. bey denen Turnieren &c. auch dem allerersten so Ann. 938. zu Magdeburg gehalten worden/ und folgenden gedacht wird.

vid. Rüksner vom Anfang / Ursprung und Herkommen des Turniers. fol. 13. 30. 37. & passim.

S. 24. Woraus erscheinet/ daß die Grafen von Schwarzburg Stände des Reichs/ und im Ansehen gewesen/ ehe der Landgraviatus Thüringie noch errichtet worden; als welches erst vom Kaiser Lothario Saxone Anno 1130. geschehen. Da Er seinen Eydam Ludovicum III. Grafen von Thüringen zum Landgraffen gemacht hat. Dahingegen schon Anno 1099. die

N. VI.

Grafen von Schwarzburg laut des sub No. VI. befindlichen Documenti, sonderzweifel auf special concession derer Kaiser/ Sich von Gottes Gnade geschrieben/ solche Titularr auch / welche bekanntlich keinem Landsassen und Mediar-Unterthanen zu kömt / die folgende secula durch beständig gebraucht/ auch da Sie schon Vafallen der Landgraffen gewesen / ja selbst in der Landgraffen Geschäften und wenn Sie in Ihren Diensten gestanden; wie aus

N. VII.

der Beilage sub No. VII. erhellet. Also daß die Grafen von Schwarzburg/ ehe noch Landgraffen in der Welt gewesen/ Sich als freye Stände des Reichs öffentlich aufgeführt haben/ und dafür von allen/ auch nachgehends von denen Landgraffen Selbst/ wie aus dem letzt allegirten Documento zu sehen/ und gleich iezo noch ferners dargethan werden soll / erkannt worden.

S. 25. Welche Wahrheit der präexistenz derer Grafen von Schwarzburg das Gegenheil selbst bekennet/ wenn selbiges vorgiebt / daß iedermeider Kaiser bey dieser Anordnung des Landgraffthums dem neuen Landgraffen zwölf Grafen in Thüringen / worunter die Grafen von Schwarzburg mit gewesen seyn sollen/ als Hof-Ämter zugeordnet habe / an welchem facto man doch eher nichts eingestehet / biß das diploma authenticum produciret wird. Diesseits will man unten gehörigen Orts communiciren das diploma Imper. Conradii II. da Er dem Ludovico Barbato, Groß-Ältern des neuen Landgrafen / die Graffschaft Thüringen / die der Kaiser Lotharius hernach in Landgraviatum erigiret / erbtlich geschencket hat / woraus die enge Gränzen desselben sich ergeben werden. Indessen wird doch angenommen / daß man durch dieses Vorgeben die präexistenz derer Grafen und der Graffschaft Schwarzburg/ und daß solche dem Kaiser und Reich vorher schon unmittelbar unterworfen gewesen/ selber geschehen muß: Inmassen der Kaiser Sie sonst nicht hätte dem neuen Landgraffen zuordnen können.

N. VIII.

S. 26. Es lassen sich aber die Verwandte und Glieder des Reichs/ wie Kaiser Maximilianus I. in dem Diplomate sub No. VIII. die Grafen von Schwarzburg nennet/ nicht so leicht verschenden/ und zu Unterthanen anderer Stände machen. Und würde Kaiser Lotharius nicht/ wie Maximilianus I. gethan/ vor Augen gehabt haben/ was Ihm als Römischen Kaiser gebühret und zugestanden. Daber sich die Wichtigkeit der gerühmten Anweisung selbst zu Tage leget: So viel mehr/ als nicht allein alle folgende Kaiser die Grafen beständig zu Reichs-Versammlungen beruffen/ diese auch denen deliberationibus publicis beygewohnt/ wie oben §. 8. seqq. dargethan ist; sondern auch insonderheit Maximilianus I. laut ietzt sub No. VIII. allegirten auff öffentlichen Reichs-Tag ertheilten diplomatis, als notorisch admittiret/ daß

daß die Grafen von Schwarzburg auf das 3. Römis. Reich gewidmet/ und dieselbigen von weyl. Seinen Vorfahren am Reich/ Römischen Käysern und Königen/ als der Vier-Grafen Geschlecht eines/ zu geordnet wären: Und solchemnach Ihnen beydes Ihr Jus suffragii in Comitii, mithin Ihren Reichs-Stand; und auch/ daß Sie insonderheit als der Vier-Grafen des Reichs darauff erscheinen/ und geachtet werden solten/ ausdrücklich confirmiret mit diesen Worten: Daß Wir demnach mit wohlbedachtem Muth/ guten Rath und rechtem Wissen als Römischer Käyser declariret und erkläret haben/ declariren und erklären das alles hiermit von Römisch. Käyserl. Macht und Vollkommenheit/ wissenschaftlich und krafft dieses Briefses/ und meynen/ setzen und wollen/ daß ged. Grafen zu Schwarzburg/ Ihre Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten auf allen Reichs-Tagen und Versammlungen des Heil. Reichs Ihren Stand der Vier-Grafen des Reichs haben/ und dafür gehalten/ und Ihnen daran kein Eintrag/ Verhinderung gethan werden/ sondern dabey bleiben/ und sich des alles gerühliglich gebrauchen und genießen sollen und mögen/ von Uns und Unsern Nachkommen am Reich denen Ständen und Verwandten desselben/ und sonst inänniglich ungehindert.

§. 27. Und ob schon in denen Gegentheiligen so genannten Ursachen no. 20. die Quaterniones und unter denen auch der Vier-Reichs-Grafen-Stand als von denen Publicisten schon längst explodiret und vor Fabeln angegeben werden wollen; man auch sonst wohl weiß/ tugs

Conring. Diss. de Cæsaribus Imperii th. 48. & 41.

Leuberus Stapel-Unfug no. 86.

Fr. Irenicus not. ad Oldenb. p. 3. D. 6. p. 60.

und andere dagegen zusprechen haben:

§. 28. So hat doch hingegen der berühmte

Dn. ab Eyben in Disquisitione de titulo Nobilitatis §. 32. seq.

Mit unberterslichen Gründen stättlich dargethan/ daß diese Dignitas Quatuorviralis inter commenta & aniles fabulas, mit welchen epithetis selbige sonst von etlichen traduciret wird/ nicht zu zehlen sey. Wie dann Chur-Fürst Augustus zu Sachsen in dem Eislebenschen Vergleich mit dem Erz-Bischoff Magdeburg d. dato d. 10. Jun. 1579 Selbst der Vier-Burg-Grafen des Reichs gedencet/ und sie pro fundamento anführet/ daß ein Burg-Graff zu Magdeburg ein sonderbarer Reichs-Stand sey; mit diesen Worten: Nachdem aber des Titels Burg-Graff zu Magdeburg halben Bericht geschehen/ daß im H. Röm. Reich Vier-Burg-Grafen und also ein Burg-Graff zu Magdeburg ein sonderbarer Stand des Reichs sey etc. Also hat auch besage der Beslage sub No. IX Albertus Marg-Graff Nij. und Chur-Fürst zu Brandenburg bezeuget/ daß Ihme kund und wissend gewesen durch redliche Urtunden/ daß vor etwa viel hundert Jahren/ das H. Röm. Reich ursprünglich gesetzt gewesen unter andern auff 16. Fürstenthum/ nemlich 4. Herzogthum/ 4. Marg-Graffschafften/ 4. Land-Graffschafften/ und 4. Burg-Graffthum etc.

Add. Ott. ad jus publ. c. 18. §. 2. n. 8.

Allwo derselbe anführet/ daß Maximilianus an statt des abgegangenen Militis in dreyen Wolsffgang von Weissenbach auf dem Reichs-Tag zu Augsburg zu Ergänzung dieser Quaternion kerrögiret/ und demnach publico documento in conspectu totius Imperii, den Quatuorvirat besätiget habe.

§. 29. Und weils/ besage sub No. VIII ob allegirten öffentlichen Edicts,

Kay.

Kaiser Maximilianus I. vor bekannt annimmt / daß von seinen Vorfahren am Reich die Graffen von Schwarzburg als der Vier-Graffen schlechte eines dem Reich gewidmet und zugeordnet worden; auch solche Ehre und Titulatur Ihnen auf dem zu Augsburg Anno 1518. gehaltenen Reichs-Tag mit hin im Angesicht und mit guter Wissenschaft des ganzen Reichs beständig; in denen Reichs-Abtschieden und folglich cum expressa consensu Statuum, Ihnen diese qualität bezeuget.

X. A. zu Erfurth de Anno 1567. §. darauff Wir nach Anweisung. 1.

Und nach von Kaiserl. Maj. Selbst gegeben wird: So darff das Haus Schwarzburg sich auch nicht schämen / unter andern argumentis auch dieses mit anzuführen / daß solches von Kaiserl. Maj. und dem ganzen Reich modo speciali für Graffen des Reichs / mithin für einen unmittelbaren Stand desselben öffentlich erkant worden.

§. 30. Welche publica und vom gesambten Reich beständig gefchehene agnitio des Schwarzburgischen unmittelbaren Reichs-Standes sich auch schon aus dem / was oben

§. 10. 11. 16. 18. n. 6.

angemercket ist / unwidersprechlich zu Tage leget. Denn da hat die ganze Reichs-Versammlung / mithin auch das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen Selbst den Schwarzburg. Anschlag zur damals verwilligten Fürcken-Hülffe gemacht / und beschloffen / daß der Kaiserl. Principal-Commissarius solchen dem Graffen notificiren und Ihn zugleich zu künftigem Reichs-Tag beruffen solte. So oft auch die Graffen von Schwarzburg auff Reichs- und Creys-Tagen erschienen / so oft sind Sie publice, und auch insonderheit von Chur-Sachsen / als welche Selber Sie zu Creys-Tagen beschrieben / pro Statibus Imperii erkant worden. Nicht weniger haben alle Evangelische Stände und unter denen das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen die Graffen von Schwarzburg vor Reichs-Stände publice erkant auf der anno 1631 zu Leipzig unter sich gehaltenen Zusammenkunft / woselbst Ihre Chur-Fürstl. Durchl. und zwey Herzöge zu Sachsen in Person / Sachsen Eysenach aber / ingleichen auch die Graffen von Schwarzburg beyder linien durch Ihre Bevollmächtigte erschienen / zusammen gerathschlaget / und den 2. April. besagten Jahres den Recess mit einander unterschrieben und sigillirt: wovon das document bezeuget werden konte / wenn solches nicht ohne dem schon in der mehristen Stände des Reichs Händen wäre.

§. 31. Solche publica agnitio des Schwarzburgl. Reichs-Standes ist auch noch recentissime in dem occasione der bekanten Begartirung am 24. Octobr. 1707. an Kaiserl. Maj. erkatteten / allerunterthänigsten Reichs-Gutachten / und dem darauff erfolgten / und den 16. Decembr. d. ann. dictirten Kaiserlichen Ratificatorio gesehen. Ja es bestehet der Schwarzburgische Reichs-Stand in solcher notorietät / daß auch auswärtige Könige und Souveraine Prinzen denselben gar wohl gewußt / und deswegen die Graffen Ihre Confangvineos, Schwäger und Brüder zu nennen / keinen Anstand genommen; wie aus denen Bevilagen sub No. X. & XI. erhellet. Gleich wie auch die alten Land-Graffen von Thüringen dieselbe Ihre Liebe Obemen genenret haben / nach Anweisung derer sub Num. XII. & XIII. angeschlossenen Documenten / welches gewiß kein Landes-Heer seinem Unterthanen thun wird.

§. 32. Insonderheit aber haben auch in specie jetzt regierende Königl. Maj. in Dohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den Schwarzburgischen Reichs-Stand (auch nach der solennen transaction, und nach dem Schreiben

N. X. &
XI.
N. XII. &
XIII.

so occasione derselben an die Agnaten beyder linien sub dato Dresden den 21. Decembr. 1699. unrer Königl. Hand und Siegel 9. mahl expediret / und darñ der Schwarzburgische hergebrachte unlangbahre Reichs-Stand ausdrücklich angeführet wird; wovon in einem absonderlichen articul soll gehandelt werden) agnoskiret.

1. In denen wegen der bekanten letzten Einquartierung an den Fürsten und an die Graffen von Schwarzburg erlassenen requisitions-Schreiben

(a) de dato Dresden am 26. Aug. 1707 welches mit denen an Sächsen Weimar und Eysenach einerley ist.

(b) Am 11. Octobr. d. ann. an Ihre Fürstl. Gn.

(c) Am 27. Sept. und 12. Octobr. d. a. an den Herrn Graffen zu Rudelstadt.

2. In den Memorial ans Reich/ so Dieselbe den 4. Octobr. 1707 durch Dero hiesige Besandschaft wegen besagter Einquartierung Dero Troupen in der benachbarten Stände Lande/ darunter Sie Schwarzburg selber mit denen/ beyrn Reich eingeben lassen.

S. 33. Daß man aber diese Schreiben und Memorial in denen so genannten Ursachen num. 22. damit entkräften will/ ob wäre auch in dieselbe etwas eingeflossen/ welches Ihre Königl. Maj. Sinn nicht gemäß sey; solches ist eine Sache/ die man dieseits aus gebührenden respect gegen Ihre Königl. Maj. nicht an das sonst behörige Licht ziehen/ sondern einem jeden selber zu beurtheilen überlassen will / ob durch dergleichen Fürwenden nicht in der That dahin gearbeitet werde/ daß der Königl. Hand und Siegel/ wie auch dero Ministris/ der ihnen gebührende Glaube gänzlich entzogen werde.

S. 34. Wie nun bisher der Schwarzburgische Reichs-Stand/ ex perpetuo usufu sich auf diese Stunde ex concessionibus Imperatoris und ex universali & speciali Saxonica agnitione dargethan worden: Also haben Sie auch den effect davon beständig genossen; welcher vornemlich in iure fœderum, armorum & sacrorum besteher.

S. 35. Es ist bekant/ daß die Stände des Reichs das Jus armorum & fœderum von Uralters hergebracht / und solches in Constitutionibus Imperii bestättiget sey.

R. A. 1555. S. Nachdem aber 54.

I. p. Osn. art. 8. §. gaudeant.

2. Capit. Jos. art. 10.

Und daß keinem mediar-Unterthanen solches zustehet/

Capit. Jos. art. 9.

S. 36. Daß nun das Haus Schwarzburg das Jus belli oder armorum samt allem was dem anhängig ist / sonderlich das Jus tributorum imponendorum, seqvelz, conscribendorum & exercendorum militum &c. nicht allein in denen Reichs/ sondern auch Sächsischen und andern Lehnen wie nicht weniger das Jus fœderum, so ebensals mit dem Jure belli verknüpffet ist / und darauf sein Abschen hat / oder sich darin gründet / je und allwege exerciret hat / und noch diese Stunde in gegenwärtigen Kriege exerciret / ist Reichs-kündig.

S. 37. Die alten Thüringschen Annales sind voll von denen Kriegen / so die Graffen von Schwarzburg off- und defensivè geführet haben. Man will deren nur einige bemerken.

Anno 1331 ist zwischen dem Erzbischoff und Churfürsten Heinrichen von Mainz/ und Graf Sünthern von Schwarzburg / so hernach Kaiser worden/ wegen der Placereyen und Unsicherheit auf dem Eischfelde ein Bündniß gemacht worden; Dergleichen auch anno 1339 geschehen.

Anno

Gründlicher Beweis der Schwarzburg.

Anno 1345 ist noch eine andere Defensiv- Allianz zwischen diesen beyden gegen Land Graff Friederich den Strengen / gemacht worden.

N. XIV.

Anno 1405 machten / besage Anschlusses sub Num. XIV die Herzoge zu Braunschweig Friederich und Otto / ein Bündniß mit denen Grafen von Schwarzburg und Land Graff Balthasar / gegen Herzog Erichen von Braunschweig auf 4 Jahr. In welchem documento besonders noch zu merken / daß die Herzoge von Braunschweig die Grafen von Schwarzburg eben so wohl als die Land Graffen unsere lieben Obemen zürhren.

Anno 1413 haben sich die Grafen von Schwarzburg mit dem Grafen von Hohenstein gegen Herzog Friederich / Herzog Otten / und Herzog Erichen von Braunschweig verbunden.

Anno 1419 hat Graff Heinrich von Schwarzburg Krieg geführt mit Herzog Erichen und Herzog Otten von Braunschweig / und hat Ihm nebst andern Grafen / Wirren und Herten / Land graff Friederich der Junge / sein Schwagen / beigegeben. Dieser Krieg ist Anno 1420 Montag nach Trinitatis beygelegt worden.

Anno 1422 ist dieser Krieg zwischen Herzog Erichen von Braunschweig und Graff Heinrich von Schwarzburg / aufs neue ausgebrochen / und verbunden sich mit diesem / Herzog der Jüngere von Braunschweig / Herzog Friederichs Sohn / und verschiedene Hars Graffen auf 10. Jahre.

Anno 1429 haben Land Graff Friederich und Graff Heinrich von Schwarzburg / vi Confederationis, Krieg geführt gegen Bischoff Burckarden von Halberstadt / da den in Bündniß mit Ihm gestanden Churfürst Friederich und Herzog Wilhelm von Sachsen / Gebrüdere. Item Land Graff Friederich der Jüngere. Das Bündniß ist gemacht Donnerstag nach trinn Regum 1438 zu Salsfeld.

Anno 1431 hat Land Graff Friederich von Thüringen Bündniß gemacht mit Grafen Heinrich von Schwarzburg / Graff Vothen zu Etolberg und Graff Heinrich von Hohenstein wieder die von Uhlser.

Anno 1434 verbunden sich der Hysiten halber / Graff Heinrich von Schwarzburg / mit Fürst Bernhardt und Fürst Georgen von Nahal.

Anno 1439 ist abermahls ein Krieg geaen den Bischoff von Halberstadt / wie anno 1429 von ermeldten Bundsgenossen geführt / und darauf / eod. anno von Churfürst Friederich und Herzog Wilhelm / in gleichen Land Graff Friederich in Thüringen / Land Graff Ludwig von Hessen / Graff Heinrich zu Schwarzburg und mehr andern Grafen ein Bündniß gemacht worden mit dem Stifft Halberstadt und andern.

Müller. annal. Saxon ad h. a. p. 21.

Anno 1442 ist abermahls eine Allianz zwischen diesen zu Weissenfels gestiftet worden / wieder Beweiß von allen diesen angeführten und mehr andern dergleichen Kriegen und Bündnissen in bedürffenden Fall / allzeit aus glaubhafften documentis kan gegeben werden.

Man will mir noch einige Bündnisse hietbey fügen / welche die Land Graffen Selbst mit denen Grafen von Schwarzburg / nachdem diese schon Ihre Vasallen waren / ausgerichtet / mit bin Ihr Jus belli & federum erlaßt / sich auch zu desto mehrerer Versicherung der Grafen von Schwarzburg / ausdrücklich verpflichtet / Sie bey allen ihren Freiheiten / Ehren / Rechten und Würden / und also bey Ihren Immediaten Reichsstände / sie lange vor denen Land Graffen gehabt / zu lassen und zu schützen.

Dergleichen Bündniß haben J. E. anno 1300 Land Graff Friederich und Balthasar / besage der Beslage sub Num. XV. mit ihnen gemacht auf 6 Jahr.

Ferner

Ferner LandGraff Friederich anno 1343 auf seine ganze Lebenszeit; woben der LandGraff sub Num. XVI expresse bedungen/ daß wenn er mit dem Ehrfürsten von Mainz in Krieg verfallen möchte/ die Graffen von Schwarzburg alsdem mit Ihren Vefsen/Landen und Leuten stille sitzen und Ihm nichts wieder den Landgraffen beholffrn seyn solten.

N. XVI.

Anno 1377 verbunden sich Friederich / Balthasar und Wilhelm/ LandGraffen in Thüringen sub Num. XVII mit Heinrich und Günthern Graffen von Schwarzburg / Herrn zu Arnstadt / ewiglich und erblich / und bedungen dabey unter andern / daß die Graffen von Schwarzburg nimmer noch mit niemanden Sich wieder die LandGraffen verbänden / sondern Ihnen getreulich mit aller Ihrer Macht / Schlossen / Landen und Leuten zu Ihren Rechten beholffrn seyn solten wieder alle die / so denen LandGraffen an Ihren Ehren / Rechten / Landen und Leuten Gewalt oder Unrecht thäten oder thun wolten / niemanden ausgenommen / ohne Graff Günthern von Schwarzburg / des Schwarzburg war / Graff Ulrichen von Hohenstein / Heinrichen den Jüngern / Voyn zu Gera / Herr Varsen von Rosenberg / Graff Günthern von Schwarzburg / Graff Johansens Sohn. Es ist auch verglichen / wenn die Graffen denen LandGraffen oder Diese Jenen helfen und Sie denn Beute machen würden / wie solche unter Sie getheilet werden solte. Welches alles die LandGraffen denen Graffen an Eydesstatt geloben.

N. XVII.

Als anno 1408 sub Num. XVIII auch die Graffen von Schwarzburg zu Sondershausen LandGraff Friederichen und Wilhelm zu EchnsHerren ätlichen / versprechen Diese Jenen Sie bey allen ihren Freyheiten / Rechten / Ehren und Gewohnheiten zu lassen / als Sie die bisz dabey bestesen und gehabrt hätten.

N. XVIII.

Anno 1446 machte LandGraff Wilhelm sub Num. XIX mit Graff Heinrichen von Schwarzburg zu Arnstadt und Sondershausen / ein Bündniß / krafft dessen Dieser Jenen getreulich beystehen / rathen und helfen solte / mit seinem Leibe und Guthe / Landen und Leuten nach allen seinem gangen Vermögen; Hingegen solte auch der LandGraff dem Graffen widerum Recht / Hüffe / und Beystand thun mit seinem Leibe / Guthe / Landen und Leuten (Ergo sind die Lande des LandGraffen von denen Landen des Graffen unterschieden / und diese nicht des LandGraffen seine Lande gewesen) nach allen seinem Vermögen; und würde dem Graffen einig Sein Schloß oder Stadt besteller / das solte der LandGraff Ihm helfen retten und entschütten mit ganzer Macht / als ob es Ihm dem LandGraffen Selbez angienge; Würde aber dem Graffen nicht Schloß oder Städte / Land oder Leuthe abgenommen / so solte der LandGraff mit dem jenigen / die das gethan oder beholffrn hätten / nicht feiden / richten noch abführen / dem Graffen wären denn solch abgeronnen Schloß / Städte / Land oder Leute alles wieder worden / oder der LandGraff thäte das mit des Graffen seinem Willen; auch solte der LandGraff den Graffen bey allen Ehren / Rechten / Würden / Freyheiten / und alten Herkommen behalten / handhaben und bleiben lassen / die seine Eltern und Vatter seel. bey des LandGraffen Eter Vatter und Vettern und Ihm bisz dahin gehabt und hergebracht hatten &c.

N. XIX.

Ob dieses nun Dinge seyn / die zwischen einem LandesHerren und seinen wahren Unterthanen statt finden können; und ob dieses nicht beyße des Jus belli & federum, wie von Schwarzburg exercirt, also von dem LandGraffen öffentlich zugestanden: solches will man gern aller vernünftigen Welt zur Beurtheilung anheim geben.

D

Dir

Nur muß man noch mit wenigen alhier anmercken / wie der Land-
Graff seine Land und Leute allemahl von des Graffen Land und Leuten
unterscheidet und einander entgegen setzet / auch ausdrücklich saget / Er wolle
dem Graffen helfen retten und entschütten mit ganzer Macht / als ob es Ihm
Selber angienge / und dadurch offenbarlich bekennet / daß die Schwarzbur-
gische Herrschafften den LandGraffen eigentlich nicht angehen; folglich Er
auch kein dominium eminens darüber habe. Denn sonst wäre es freylich
Ihm Selbst angegangen / und Er ohne dem verbunden gewesen / sein eigen
Land und Leute zu retten.

§. 38. Weiter haben die Graffen von Schwarzburg Ihr Jus ar-
morum je und allezeit auch in dem exerciret / daß Sie Ihre schuldige Hülf-
se am Kriegs-Volk allemahl Ihrer Käyserl. Maj. und dem Reich ohn-
mittelbaher geleistet / wie schon aus denen sub Num. I. II. allegirten Verla-
gen / und aus dem an die Graffen von Schwarzburg vom Käyser Fridrico
N. XX. und König Maximiliano erlassenen und sub Num. XX. abgeschlossenen
Schreiben / nicht weniger aus allen Reichs-Matriculn / mit mehreren er-
hellter; und noch heut zu tage hält das Fürst und Gräffl. Haus Schwarz-
burg nebst dem Gräffl. Reußischen Hause zu des Reichs Diensten ein eigen
Regiment / so unter Käyserl. allergnädigster approbation denen troupen des
Fränkischen Creyßes beygestellt ist. Also daß das Haus Schwarzburg
seinem Juri armorum & feederum je und allewege und noch gegenwärtiget
Zeit infisiret / und sich dessen offenbahrllich gebrauchet hat.

§. 39. Bey dieser so kundbahren Wahrheit nun wird es wohl nicht
darauf ankommen / ob in denen Gegenseitigen Ursachen num. 18 dem Hau-
se Schwarzburg solches eingestanden werden wolle / oder nicht; die That
redet selbst.

Hingegen ist ganz und gar unerfindlich / daß von dem Chur-Hause
Sachsen das Jus armorum vor und von wegen Schwarzburg / proprio Jure
und ohne Special-Verträge / jemahls exercirt seyn solte. Vielmehr / wie
dieses Vorgeben aus seiner Landes- ja Reichs-kundigen Wichtigkeit von
N. XXI. selbst dahin fällt / also erweist insonderheit der sub Num. XXI befind-
liche Vergleich mit Ihrer Churfürstl. Durchl. Johann Georg III. Hochseel.
Gedächtniß / wegen præstirung des Schwarzburgischen Reichs-Contingents
das contrarium. Denn wenn Chur-Sachsen das Jus armorum in dem
Schwarzburgischen zustünde / und solches so oft die Noth erfor-
dert / exercirt hätte / was wäre es denn noch gewesen / dergleichen tractaten
auf gewisse Jahre zu schließen / und sich zu reciprocirlichen præstationen
absonderlich zu verbünden? Auch selbst nicht mehr anzugeben (wie in dem 4.
Punct dieses tractats zu sehen) als daß nur Heringen und Kelbra jederzeit
mit Thüringen nach proportion die Einquartirung tragen müssen?

Wiewohl auch dieses von dem damahligen Schwarzburgischen Abge-
ordneten nur aus Mangel besserer Information einzurücken bewilliget / und
daher gleich darauf von denen Herren Principalen in einem an Ihre Chur-
fürstl. Durchl. abgelaassenen Schreiben dargegen vorgestellet worden / was
gestalten berührte assercion in factio nicht / sondern nur dieses / testantibus
actis sich befinde / daß die Stollbergische Hälfte berührter beyden Aemter
zwar einige Zeit her mit Steuren belegt / niemahln aber / außer was damahls
geschah / würcklich bequartiret / weniger der Schwarzburgischen Hälfte
etwas zugemuthet worden? Welches auch so viel gewürcket / daß / ob es
wohl bey der würcklichen Einquartirung geblieben / dennoch dieselbe / bejage
Churfürstl. Rescripti, an Dero Hauptmann in Thüringen von Werthern /
da

de dato Dresden am 14. Febr. 1683 nur nach proportion der Stollbergischen Hälfte einzurichten befohlen / und Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Weymar sub eod. dato ersuchet worden / solches denen Graffen hinterbringen zu lassen.

By welchem Chur-Sächsischen Schreiben an Sachsen-Weymar noch anjungerden fällt / daß Ihre Churfürstl. Durchl. darinn ausdrücklich sehen / daß es wegen des Schwarzburgischen Reichs-Standes bey dem Herkommen verbleibe / und durch den verglichenen Beitrag keine Aenderung beſchehe.

Was ferner in denen so genannten Ursachen gesagt wird / daß nemlich auch die letzte bekante Einquartierung dahin angesehen gewesen / das Jus armorum auf dem Schwarzburgischen zu exerciren / widerspricht dem klaren Buchstaben des an das Fürst- und Gräfl. Haus Schwarzburg beschribenen abgelaſſenen requisition-Schreibens de dato Dresden am 26 Aug. 1707. wie auch dem den 11. Octobr. an Ihre Fürstl. Gnd. und am 27. Septemb. und 12. Octob. d. a. an den Hrn. Graffen von Rudelsstadt ergangenen Antwort-Schreibens / nicht weniger dem Memorial, so die Chur-Sächsische Gesandtschaft bey dem Reichs-Convent den 4. Octobr. desselben Jahres wegen eben der Sache übergeben hat. In welchen allen die bey dem Reich aufs tapis gefommene Übernehmung einiger Chur-Sächsischen Reuterey / und der Mangel der nöthigen fourage und subsistenz in Ihrer Königl. Maj. Landen zur Verjag dieser Requartierung angegeben / und zugleich contestiret wird / daß Ihre Königl. Maj. Meynung keinesweges sey / einigen Reichs-Stände zu beschwehren über Sie den geringsten Anlaß zu geben; mit dem Versprechen / dahin zu trachten / wie Ihnen ins künfftige vom Reiche oder auf andere Art satisfaction dieser wegen verschaffet werden möge. Welche satisfaction Ihnen auch in dem Reichs-Schluss vom 25. Octobr. 1707 und darauf erfolgten und den 5. Dec. ejusd. anni publice dictirten Käyserl. Raticatorio zuerkant ist. Man könnte alle diese documenta hierbey drucken lassen; achtet es aber unnothigen / weil sie theils aus denen Reichs-Tages-actis ohne dem bekant / die Königl. Schreiben aber nicht können ignoriret oder negiret werden.

Wenn demnach einige Sächsische troupen in denen Schwarzburgischen Herrschaften einige Quartiere genossen / so ist solches entweder auf Käyserl. assignationes oder durch special-tractaten oder durch Thätigkeit geschehen; W. oder welche letztere das Haus Schwarzburg allemahl ben Käyserl. Maj. geklaget / auch von Derselben darwieder allergnädigst geschicket und bey Ihrer Freyheit erhalten worden. Wovon über jetzt erwehntes noch ein anders ganz frisches exempel vorhanden ist. Denn als ann. 1699 Ihnen einige Einquartierung zugemuthet werden wollen / haben Ihre Käyserl. Maj. Glorw. Gedächtniß de dato Ebersdorff den 18. Sept. 1699. Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. laut der Beilage sub N. XXII. davon dehortiret; diese N. XXII. auch darauf acquiesciret / und nichts weiter wieder die Schwarzburgische Lande vorgenommen;

Daß ferner in denen so genannten Ursachen das Schwarzburgl. Jus armorum so geringe gemacher / und vorgegeben wird / daß sich damit nicht weit laugen / und auf wenige Schlösser / Flecken / und Dörffer weder Jus belli noch Votum virile suchen lasse; Ist ein gar geringer Behelf. Den wenn das Jus belli so viel sagen solte / daß man ganze Armeen ins Feld stellen / oder in seinem Lande ernehren könne; so würde freylich dem Hauße Schwarzburg solches nicht bezulegen seyn. Aber so sind deren noch mehr im Römischen Reich / die auch so weit nicht langten können / und würde es also auch viel andern Fürsten und Ständen abgeprochen werden müssen. Und wenn alle die kein

kein Votum virile haben können/ so wird eine große Aufmusterung vorzunehm
men seyn.

Aus was für einem Grunde auch gestossen/ wenn/ was von einem rei
chen privato, der auch wohl ein regiment werben könne/ eingemisset wird/
fällt einem jeden selbst in die Augen. Ein privatus wirbt justis, nomine &
auctoritate alterius, in dessen Diensten er stehet. Wie reimt sich nun das auf
Schwarzburg? aber die passion des Concipienten der oft benannten Ursachen
hat nicht gesehen/ ob etwas zur Sache thue oder nicht/ wenn nur etwas gesagt
worden. Von solchem Werth ist auch/ was ferner eingewandt wird/ daß nemlich
zum Schwarzburg. Regiment auch noch andere Ober-Sächsishe Stände
Ihre portiones gestellet haben. Dann ob Schwarzburg ein Regiment oder
eine Compagnie stelle/ gilt ad hunc scopum gleich viel. Genug/ daß es sein
contingent am Volk/ ut Status Imperii, suo nomine stellet und also eo ipso
das Jus armorum exerceret: welches in facto unlaugbar/ gestalten dasselbe nicht
allein anno 1664 zum Türcken-Kriege/ sondern auch ann 1673 zu damaliger
Reichs- und Creysß verfassung und sonst wirklich concurrirt/ mithin sein zu
gehörtes quantum an Volk und gelde gleich denen übrigen Ständen beige
stellet und geliefert hat/ und dannhero mit gutem Juge als ein untrüglicher
Beweis-Grund angeführt ist/ daß die vom Hause Schwarzburg Stände
des Reichs seyen; Weil keinem Land- Cassen solches zu thun verstatet wird.

S. 40. Daß die Freyheit der Bündnisse mit andern Ständen (wie
in denen so genannten Uhrsachen n. 19 vorgegeben wird) dem Hause Schwarz
burg solte schon zu Speyer niedergelegt seyn/ davon ist noch nichts zum Vor
schein gekommen. Wenn aber deshalb etwas movirt seyn solte/ müste es von
schlechter importanz, und unehrblich seyn: Weil das Haus Schwarzburg/
ohneachtet es ein schwacher Stand gegen dem Chur- und Fürstl. Hause Sach
sen ist/ noch bis diese Stunde bey seiner Freyheit derer Bündnisse erhalten
geschüst worden.

Zu es haben die Chur- und Fürsten von Sachsen Selbst/ bereits S. 37.
angeführter massen/ mit denen Graffen von Schwarzburg Bündnisse gemacht/
wovon auch der sub N. XXI. schon angezogene Vergleich ann. 1683 mit Chur-
Fürst Johann Georg III. noch ein ganz frisches exempel ist; Wie Ihre
Durchlt. zu Weymar denselben ex hoc capite selber defendiret/ und den
Schwarzburgischen Reichs- Stand mit ausgedruckten worten pro funda
mento setze; Denn als der damalige Käyserl. Resident am Chur-Säch
sischen Hofe Benedict von Gallenstein dieses Tractats halber an die
Herrn Graffen von Schwarzburg geschrieben und darin angeführt hatte/
daß dergleichen eigenthätige tractaten sine praesentia Caesaris deo Käyserl.
Juribus und prerogativen entgegen wären; auch die Herrn Graffen dehor
tirt/ sich in nichts versängliches einzulassen/ absonderlich da Ihre Käyserl.
Maj. die assignationes in dem Ober-Sächsischen Creysß Ihrer Chur- Fürstl.
Durchlt. noch nicht verwilliget noch ertheilet hätten zc. Hat Sachsen Wey
mar Ihrer Churfürstl. Durchlt. am 30. April. 1683 hiervon Nachricht gege
ben und denen Graffen von Schwarzburg das Wort geredet mit diesen for
malien: Wie wir nun dafür halten/ es sey in angeregtem Vergleiche weder
der Käyserl. Maj. noch dem Römischen Reiche oder sonst einigen Reichs
Ständen zu nahe getreten/ sondern vielmehr dem publico durch überneh
mung des Schwarzburgischen Creysß-Contingents gar wohl prospiciret/
keinem Reichs- Stande auch/ dergleichen zu pacificiren/ so gar nicht ver
botten/ daß vielmehr nach Anleitung des Münsterischen Friedens- Schlußes
jedweder status imperii auch mit exteris, wann solches ohne allerhöchsted
Käyserl. Maj. und des S. R. Reichs prajudiz geschiehet/ sich conföderiren
mag

mag; dannerhero mehrbesagter Kayser. Resident in solchem Schreiben
 „viel zu weit gegangen. cc.

Es wird demnach Schwarzburg auch noch ferner bey dieser seiner Frey-
 heit/ Bindnisse zu machen/müssen gehandhabet werden; wo noch Recht im Rö-
 mischen Reiche seyn soll; so lange nicht gehörig erwiesen/ daß das Hauß
 Schwarzburg kein Status Imperii sey.

So lange solches nicht geschehen/wie es dem nimmer geschehen kan/sält die
 folgende Imputation, ob hätte das Hauß Schwarzburg darunter wieder seine
 Wärbt; und wieder die Reichs-Constitutiones gehandelt/ von selbst dahin:
 Als welche die so oft gerühmte Landes-Herrschaft und Unterthänigkeit pro
 unico fundamento hat; die aber so wenig als das fast in allen Zeilen herbey-
 gezogene præjudicium mit einigem Bestande beygebracht ist/ wie unten mit
 mehreren wird dargethan werden.

§. 41. Wie nun das Schwarzburg: Jus armorum & fœderum cum
 annexis fest stehet/ also ist es auch mit dem Jure circa sacra bewandt; wel-
 ches befantlich nobilissima pars Superioritatis territorialis ist inter Angu-
 stanæ confessionis Status, und von jedem regierenden Herrn des Fürstl:
 Haußes durch hre eigene Consistoria verwaltet wird; welches Land-
 kirchia ist. Dahero auch in denen Gegenthelligen Ursachen das wärbliche
 exercitium Juris Episcopalis nicht gelugnet werden können. Daß es aber mit
 ad certos actus sey/ laufft wieder die fundbahre notorietät/ und muß solch
 Vorgeben/ wie auch/ daß es nur per modum specialis privilegii von
 Sachsen Jhnen zusehe/ erst erwiesen werden. Daß Sie aber mit solchem
 Beweis nimmer aufkommen können/ erhellet aus dem sub Num. XXIII be-
 gegneten Diplomate Kayser Caroli V. vom 21. Octobr. 1530. In welchem E-
 denen Grafen von Schwarzburg den Titul Wohlgebohrn bestätiget und
 den Gebrauch des rothen Wärbes verliehen/ auch Sie und gesamte Ihre
 Lande in des Röm. Reichs unmittelbahren Schutz und Schirm genommen/
 dabey aber pro merito angeführet hat/ daß Sie der Lutherischen Religion
 sich wiedersehet/ dieselbe nicht angenommen/ noch die in Ihren Graffschaf-
 ten und Landen/ Städten und Gebiethen gestarret/ sondern Ihres höchstens
 Vermögens verhütet und ausgeretret cc. wie die eigentliche Worte in dem
 Diplomate lauten. Welches ausreuten der Churfürst von Sachsen/ wenn
 Er wäre Landes-Herr gewesen/ nicht würde gelitten haben; zumahlen Status
 Evangelici damahls

juxta R. J. anno. 1524. §. 29.

et R. J. anno. 1526. §. 4.

sich publica lege zu der cura religionis authorisirt gewesen; und ist noto-
 rium, daß tempore Augustanz Confessionis exhibitæ das Schwarzburgische
 noch Catholisch gewesen. Da nun aber sie nachgehends Sich zur Augspur-
 gischen Confession bekant und solche in Ihre Lande einseführet/ so haben
 Sie das Jus reformandi, welches ein indubitatus effectus Superioritatis ter-
 ritorialis ist/

Infr. P. W. art. V. §. quantum 30. §. å sola 42. §. sola. 44.
 offenbahrlich exerciret.

§. 42. Ferner haben die Fürsten von Schwarzburg/ krafft
 ihres Reichs-Standes/ das Jus collectandi, und leisten solche von
 Anbeginn unmittelbahrt dem Reich. Daß sie dieses Steuer-Regal wärblich
 exerciren/ ist notorium; und kan kein einiges exemplum in contrarium
 angeführet werden. Alle Reichs-matriculen/ so viel deren sind/ zeigen auch/
 daß es je und allewege so gewesen/ maffen Schwarzburg nimmer von jemand
 andern vertreten worden; durch die sub Num. IV. hierbey gefügte Ausstrags-
 sentenz ist Jhnen solches auch in denen Sächsischen Lehnen Denn die sind
 allein

¶

allein in lite, und von denen Reichs-Lehnen nie kein dubium gewesen) zu gesprochen und sind sie auch hernach per Mandata dabey geschüzet worden, wie aus dem de dato Speyer den 10. Maj. 1596. sub Num. XXIV. mit mehreren erhellet/ und noch mit andern mehr bestärket werden könte.

S. 43. So hat auch das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen das Steuer-Regal dem Hauße Schwarzburg öftters/ theils mit ausgedrückten Worten/ theils per facta specialia zugestanden.

Anno 1475. hat Herzog Wilhelm bey dem Graffen von Schwarzburg güetlich gesücher/ um einen halben Jahr-Zins/ und zwar erslich allein derer Güther und Lehne/ so von dem Graffen zu Schwarzburg zu Lehn rühren/ in Gerichten und Plegen des Fürstenthums Sachsen/ und also ausser der Graffschafft Schwarzburg gelegen; zrens nicht aus Schuldigkeit/ sondern aus gutem Willen; zrens daß dergleichen nicht mehr gefordert werden solte; zrens daß der Herzog/ der Steuer/ weder vor Rechts noch alter Gewohnheit wegen/ berechtiget; zrens und daß diese Bewilligung denen Graffen an Ihren alten Herkommen und Freyheiten unbedenklich und unschädlich seyn solte/ wie aus der Beylage sub Num. N. XXV. XXV. erhellet.

Anno 1489. haben der Churfürst Fridericus und die Herzoge Johannes und Georgius zwischen denen Graffen von Schwarzburg sub Num. N. XXVI. einen Vergleich getroffen/ worinn unter andern enthalten/ daß von dem regierenden Graffen zu Schwarzburg aus der ganzen Herrschafft Güthern und Unterthanen Steuern oder Behie genommen werden mögen/ und solch Geld oder Guth/ was also davon gefallen/ der Herrschafft zu Nutzen und Guts angeleget werden soll/ Abführung damit geschehen/ oder in andere nützliche Wege gewandt. &c.

Anno 1543. vergliche sich Fridericus Elector und Graff Günther N. XXVII. nebst der Graffin von Rudelstade/ laut Anchlusses sub Num. XXVII. daß Graff Günthern und seinen Lehns-Erben die Steuer und Zehend mit Bewilligung der Leuthe in der Graffin Leib-Guth und Aemtern/ nicht weniger als auf andern der Herrschafft Schwarzburg Unterthanen gebühren sollen.

So versprechen auch Ihre Churfürstl. Durchl. Johann Georg III. ruhmwürdigsten Gedächtniß/ in dem vorhin sub Num. XXI. allegirten Vergleich anno 1683. in dem 5ten Punct/ denen Herrn Graffen/ wann dero Unterthanen und Vasallen in Aufbringung der veraccordirten summe säumig wären/ durch militairische execution, an Hand zu gehen. Durch welchen tractat und dabey insonderheit versprochene assiltenz wieder die säumige Unterthanen/ Ihre Churfürstl. Durchl. ja ipso facto dem Hauße Schwarzburg das Jus Ihre Unterthanen zu collectiren/ eingestanden haben. Dann wann Ihre Churfürstl. Durchl. selber das Jus collectandi im Schwarzburgischen hätten/ so wäre nicht nöthig gewesen/ mit denen Herrn Graffen darüber einen freywilligen Vergleich zu treffen/ und sich zu verbünden/ daß Sie Ihnen mit der execution wieder die morosos an die Hand gehen wolten; sondern hätten selbst die contribution ausgeschrieben und eingetrieben.

N. XXVIII. Solche agnition des Schwarzburg. Steuer-Regalis erhellet ferner aus der sub Num. XXVIII. angedruckten Käyserl. Assignation; Da Ihre Käyserl. Maj. Hoch-keigster Gedächtniß die Graffschafft Schwarzburg anno 1689. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit 200 Kömer Monaten angewiesen/ doch dergestalt/ daß die Zahlung unmittelbar dem Reichs-

Præs.

Pfenning-Meister gesehen; dagegen aber versprochen / daß Ihre Graff- und Herrschafften von allen andern Einquartierungen und exactionen beschreyet bleiben solten; Ihre Churfürst. Durchl. auch solches alles gerne acceptiret haben; welches sie nimmermehr gethan hätten / wann Ihnen einiges Jus collectandi im Schwarzburgischen zugestanden.

§. 44. Dahero in denen Gegenthelligen vorgeschützten Ursachen die Austrag-Sentenz de anno 1570. ganz ohne Grund in contrarium beschreyet wird; den (1.) ist damahls allein der Streit gewesen von denen Sächsischen und andern im anmaßlichen Thüringischen territorio gelegenen Lehnen (2.) Ist denen Herrn Graffen von Schwarzburg das Jus Collectandi *ad onera Imperii*, nebst denen Franck-Steuren ausdrücklich zugesprochen / hingegen aber (3ten) Ihnen nichts anders aberkannt worden; als daß Sie nicht in possession seyn / in vorfallenden Herrschafftlichen Noth-Fällen die Unterthanen mit Steuern zu belegen. Welches wenn es auch wahr wäre (da doch Schwarzburg davon appelliret hat / und bey der possession per Inhibitoriales bis diese Stunde geschützt worden) so würde es doch nur eine limitatio iuris des Steuer-Regals seyn / und dadurch dem Steuer-Regal an sich selbst nichts derogiret. Sime- maln schon längst allen Ständen injungiret ist / daß die Unterthanen höher nicht mit Steuern zu belegen / als einer jeden Obrigkeit Verkommen sich erstrecket und recht ist; dabey die Armen so viel möglich zu bedencken / und mit Uebermaß nicht zu beschwehren.

R. A. anno 1576. §. 11.

Wodurch gleichwohl niemand meiner / sein Steuer-Regal an sich selbst verlohren zu haben.

Und wie kan man Gegentheils sich einiges Steuer-Regals in dem Schwarzburgischen rühmen; da die Schwarzburgischen Unterthanen / wie niemaln / also auch noch iezo / nicht einen Heller an Sachsen zahlen; ausser was von denen 3. halben Aemtern Kelbra / Heringen und Ebelben vor dem letzten Vergleich de anno 1699. gesehen ist. Von ietzt besagten 3. halben Aemtern mögen Catastra vorhanden seyn / aber von denen andern nicht. Was Sie solche in Händen und damit das Jus Collectandi gebührend zu erweisen gewußt hätten / würden Sie wohl anno 1570. zu Raumburg solche produciret / und sich das Steuer-Recht nicht haben aberkennen lassen. Denn daß es Ihnen mit ihrer appellation kein Ernst gewesen / zeiset der eventus klar genug: Angesehen / wenn Sie was ausgerichten sich getrauet / Sie so lange die Hände nicht in den Schoß gehalten / und Schwarzburg in dem exercitio der Steuer-Einnahme gelassen hätten.

Was aber auch dieses Jus collectandi so wohl als andere Jura territorialia ausser allen Streit setzet / ist die bekante solenne transaction, welche unten gegen alle Einwürffe sol bestärcket werden.

§. 45. Ob auch wohl endlich an dem ist / daß weder die Aufzeichnung in die Matricul, noch die Matricular-prestationes, noch das Jus collectandi an und vor sich selbst einen Reichs-Stand machen / als dessen Wesen in dem ordinario Jure suffragii in Comitibus bestehet; so ist doch eine unlengbahre Wahrheit / daß wer in der Reichs-Matricul als ein Stand des Reichs verzeichnet / nach derselben seinen Matricular-Anschlag dem Reich unmittelbar prästiret / dem zu folge seine Unterthanen collectiret und von niemanden vertreten wird / kein mediator Land-Saß / sondern unmittelbahrer freyer Stand des Reichs ist. Womieder man nimmermehr einiges exemplum in contrarium anföhren kan.

§. 46. Aus welchen notorischen immediaten Reichs-Stand des Hauses Schwarzburg auch geflossen / daß Sie den 11. Octobr. 1664 in Camera imperiali

periali contra Ducem Saxonie Johanneum Fridericum Medium Mandat und Citation auff die Constitution der Pfandung/ die Unterthanen zu Kleinen Breitenbach belangen/ erhalten/ auch in contradictorio obtinirt haben/ daß des Herzoglichen Einwendens ohngeachtet/ den 20. Martii 1666. Ihrer Durchl. die partition injungirt ist/ Welches bekantlich nicht hätte geschehen können/ wenn nicht sowohl der Imperant als Impetrat immediat dem Reich unterworfen gewesen wären.

Womit also der erste punct, daß nemlich die vom Hauße Schwarzburg von Uhlalters bis diese Stunde unmittelbare freye Reichs-Stände seynd/ dergestalt erwiesen ist/ daß mit Bestande nicht das allergeringste dawider eingewendet werden mag.

II.

Das das Fürstl. Hauß Schwarzburg Ihren freyen Reichs-Stand durch den anno 1699. mit Ihr. Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen getroffenen solennnen Vergleich von neuen bevestiget/ und ausser allem Streit gesetzt.

S. 47. Ob nun wohl vorhero ausgeführter massen/ das Fürstl. Hauß Schwarzburg seinen freyen unmittelbaren Reichs-Stand von seinem ersten Uhrsprung an bis auf diese Zeiten beständig und unlängbahr hergebracht/ auch dabero Ihre Königl. Maj. in Pohlen in Dero sub num. XXIX. abgeschlossenen Schreiben an Dero Hohe Agnaten beyder Linien/ so neumahl unter Königlich Hand und Siegel verfertiget worden/ den hergebrachten unlängbahren Schwarzburgischen Reichs-Stand selber bekennen/ und folglich das Hauß Schwarzburg ratione Superioritatis territorialis wegen aller Ihrer Herrschafften fundatissimam intentionem jederzeit gehabt und noch hat/ wie unten mit mehreren gezeiget werden soll.

N. XXIX.

S. 48. So hat doch das Chur-und Fürstl. Hauß Sachsen nach und nach an gefangen/ Ihnen ein und andern Eingriff zu thun/ und sonderlich seculo decimo sexto durch anmaßliche Inhibitiones Dieselbe in Ihrem Jure collectandi, ratione der von Sachsen habenden Lehne zu turbiren/ und wegen der Steuern auch anderer verschiedener mit der Landes-Hoheit verknüpfter Gerechtsahmen (von welchen letztern zwar die oben sub num. IV. angeführte Austrag-Sentenz nichts weiß) *praesensio* zu machen.

N. XXX.

N. XXXI.

Befage sub num. XXIX. schon allegirten Königl. Schreibens. Item an das Käyserl. Cammer-Gericht de dato Leipzig den 8. Jan. 1700. darin Ihre Königl. Maj. in Pohlen liti renunciret/ sub num. XXX. wie auch Dero Antwort-Schreibens an Käyserl. Maj. de dato Leipzig den 18. Jan. 1700. sub num. XXXI.

S. 49. Wogegen das Hauß Schwarzburg sich gesetzt/ darüber coram Auftregis geklaget/ und als Ihme die possession der Steuer-Gerechtigkeitt in denen von Sächsischen Lehnen nur *pro parte* aberkant worden; ad Cameram appelliret/ und den 19. Jan. 1570. an das Hauß Sachsen Inhibition erhalten/ darinnen Schwarzburg bey seinem hergebrachten Juribus geschützet worden.

Befage der Austrags-Sentenz sub num. IV. auch des Königl. Schreibens sub num. XXIX.

S. 50. Gleichwie nun Schwarzburg bey seinem hergebrachten Jure collectandi bis diese Stunde beständig gelassen worden; also hat man wegen jetzt besagten Processus albereit vor getaumen Jahren Selbst an Seiten des Besagten

fam. Hauſes Sachſen davor gehalten/ daß ſolche Dinge durch einen gülti-
chen Vergleich am kürzeſten und ſüßlichſten abzuthun wären:

ſunt verba des mehr allegirten Königl. Schreibens ſub N. XXIX.
Geſaßt denn anno 1671. biß 1674. von der Fürſtl. Erneſtiniſchen Linie, je-
doch communi nomine, hierinn tractiret worden/ aber wegen von beyden ſei-
ten darzwiſchen gekommener Todes-Fälle das Werk in ſtecken gerathen.

Beſage eben deſſelben Königl. Schreibens ſub num. XXX.

§. 51. Biß endlich 1693. und 1702. um ſich in ruhige Nachbarſchaft
zu ſetzen/ über dieſen proceß ſo wohl als allen andern biß dahin verurſach-
ten Beſchwerden ſolennmäßige transigiret / von Jhro Königl. Maj. dem
Hauſe Schwarzburg der unmittelbare freye Reichs-Stand und Superiori-
tas territorialis in denen Sächſiſchen Lehnen / wie in allen andern Jhren Her-
ſchaften vollkommen zuſtanden / und aller pretention darauf renunciret/
von dem gelambten Hauſe Schwarzburg aber eine groſſe ſumma von 200000
Thl. würtlich ausgezahlt worden; wie ſich dieſes alles verficiret.

1. aus ob-allegirten Königl. Schreiben ſub Num. XXIX & XXX.

2. aus dem Inſtrumento transactionis ſelbſt ſub Num. XXXII N. XXXII

welches in triplo auf pergament mit Königl. eigenhändiger Unterſchrift und
Siegel ausgefertigt iſt / und worüber Jhro Königl. Maj. beſage deo Ant-
wort-Schreibens ſub Num. XXX. von Käyſerl. Maj. die Confirmation und
Garantie ſelbſt geſuchet / Jhro Käyſerl. Maj. auch darauf den Vergleich
gewöhnlicher maßen beſätiget / und demſelben vollkommene Gültigkeit bey-
gelegt haben.

3. Aus dem Neben- und Declarations-Receß ſub Num. XXXIII. N. XXXIII

welcher drey Jahr hernach / ſonderlich wegen der contribution von denen
drey halben Ämtern Cöbeleben / Kelbra und Heringen Stollbergiſchen An-
theils errichtet / und darinn der Erſte von neuen beſätiget worden.

§. 52. Wodurch denn das Fürſt- und Gräfl. Hauſ Schwarzburg ſo
wohl ſeinen Reichs-Stand/ als ſein Jus Superioritatis territorialis von neu-
en beſetiget und auſſer allen Streit geſtelleet. In dem nach Bürgerlichen und
Natürlichen Rechten exceptio transactionis privilegiata iſt & litis finita.

cap. 1. de Litis contest. n. 6.

Brunnem. Proc. Jur. civ. c. 23. n. 2.

Blum. Proc. Cam. cap. 69. n. 24 ſeqq. & Dd. communiter.

§. 53. Wieder welche ſolenne transaction die exceptio ſub- & obrep-
tionis, als welche nur adverſus Principum Reſcripta, und nicht in denen Con-
tractibus & pactis bekanntl. ſtatt hat /

Zanger. de except. p. 2. cap. 17. n. 2.

In eo enim conſiſtit differentia ſpecifica à reliquis mendaciis, quod restrin-
gatur ad preces ſupplicantium.

l. 1. C. ſi contra jus vel util. publ.

Falkner diſſ. de ſub- & obreptione §. 2.

nicht mit dem geringſten Schein mag eingewendet werden; Immaſſen bekant-
ten Rechten iſt; mandantem obligari tertio, etiamſi mandatarius limites
praſcriptos & mandata ſibi tantum cognita fuerit transgreſſus,

H. Grot lib. 2. de Jure B. & Pac. cap. n. §. 2. lib. 3. cap. 22. §. 4.

Vicqvefort memoires touchant les Ambaſſad. p. 565. ſeqq. & l.
2. de l'Ambaſſadeur & de ſes fonctions ſect 17.

Herr. de oblig. mand. & mandat §. 11.

Stryk. de oblig. principis & facto miniſtri c. 1. n. 38. ſeq. it. n. 44.

allwoſelſten derſelbe mit deutlichen Worten lehret und behauptet; non tan-
tum Principem abſolutum obligari ſed maximopere Statum Imperii cogi
poſſe.

posse. d. ad Mev. 2. D. 140.

laud. Hert. cit. tr. §. 13.

welche erweisen / quod per subsecutam ratificationem plus unam [ceu hic] omnis cesset exceptio, quandoquidem etiam tacita & conjecturata sufficiat.

§. 54. Ja wenn auch das auf Pergament in triplo ausgefertigte Instrumentum Transactionis vorher ein blanquet gewesen wäre / welches doch im geringsten nicht beschien / auch weder nach denen Rechten

Menoch. de Præsumt. 57. n. 12.

Pfeil. cons. 93. n. 3. quos sequitur & laudat

Ruland. de Commiss. p. 2. l. 5. n. 4. lit. 9. ubi ajunt.

Quod Princeps subscribens chartam blancam præsumatur scivisse tenorem. Noch ratione facti zu vermuthen ist. Indeme zumahlen Ihre Königl. Maj. zu der Zeit und bey Schluß auch Vollziehung des instrumenti transactionis Sich in Leipzig gegenwärtig befunden; so gieng demnach der Verbündlichkeit des Vergleiches dadurch im geringsten nichts ab; Nam & charta blanca subscribentem & sigillantem obligat:

Carpzov. P. 1. Const. 17. def. 42.

Finckelthauß. obf. 8.

Welches in gegenwärtigen casu so viel mehr statt finden muß / als Schwarzburg nicht wissen können / was Ihre Königl. Maj. in Ihrem Cabinet thun / ob Sie zu expedirung Ihrer affairen blanquete ausstellen / oder dasjenige / so Sie unterschrieben / Sich erst / wie sonst überall gebräuchlich ist / vortragen lassen; und also allenfalls / dem Fürst- und Gräffl. Hause deswegen nichts imputiret werden könnte.

§. 55. Eben so wenig kan diesem Vergleich entgegen gesetzt werden / daß die Churfürstl. Land-Stände dawieder Vorstellung gethan und daß die Landes-Fürstl. Obedient und derselben anhängige Gerechtfamkeit nicht beständig alieniret / sondern vindiciret werden können / weilen Landes-Herren im Heil. Röm. Reich sonder allem Zweifel transactiones etiam de Juribus Superioritaris territorialis machen können / und darzu der Land-Stände Consens nirgends erfordert wird / als welcher nach vieler Reichs- und Rechts-Gelarten Meynung nicht einmahl in alienatione voluntaria von nöthen ist. ur tradunt Besoldus Confil. 49. n. 123. ubi de universali Germaniæ consuetudine testatur. it. P. 2. cons. 79. n. 17. seq. ubi dicit habere Principes Germaniæ absolutam in subditos & territoria potestatem ad instar Principum Italiæ.

Zigler de Jurib. Maj. l. 1. c. 4. §. 26. & 27.

Wie viel weniger da man hier a lite recediret und zu dem Ende eine ratione des Hauses Schwarzburg satis onerosam transactionem geschlossen hat / de cuius favore & obligatione vid.

text. expr. L. 16. C. de transact. & ibi Dd.

Christ. vol. 2. dec. 96. n. 4.

Ubi ex Papon. ait. Nam sicut transactiones, quæ ad diminutionem litium tendunt, valde favorabiles sunt, merenturque majorem observationis fidem & securitatem, quam Judicia & sententiæ, quæ redduntur in invitos, sic vicissim ab eis recedi non posse, add.

Moller. semest. 1. 4. c. 1. n. 1. 2.

Zumahl bey diesen transact nicht das geringste denen Sächsischen Landen oder Ständen entzogen / sondern bloß darüber transigiret worden / was man an das Haus Schwarzburg zwar pretendiret / keines Weges aber jemah

mahlen erlanget / noch weniger etwa in Besitz gehabt: ausgenommen diejenige wenige Steuern / welche das Chur-Haus Sachsen durch die mit Gräffl. Haufe Stollberg in vorigen Jahren ohne Einwilligung des Haußes Schwarzburg als Mitsbelebten / geschlossenen Reccesse in denen Aemtern Heringen und Kelbra / Stollbergischen Antheils noviter acquirit und bedungen hat.

§. 56. Damit aber so viel Klärer erhelle / wie wenig Grund die gegenseitige Einwendungen haben / und daß Ihre Königl. Maj. von allem wohlgerust / auch alles mit Ihrem wohlbedachtem Willen geschlossen und offenbarlich verhandelt worden / so will man brevissimum facti speciem ex ipsis literis Regiis anführen.

Es ist nemlich dieser Vergleich nach Ihrer Königl. Maj. eigenen Bekantnis auf Veranlassung eines Käyserl. Handschreibens mit Vorbewußt des Herrn Stadthalters Fürstl. Ond. und des Ministerii / auch der damals zu Dresden versammelten Landes-Stände / die alle miteinander Gegenmonstration gethan / wie nicht weniger derer hohen Agnatorum hender Linien / nach gepflogener deliberation aus wohlbedachten Muth und triftigen Ursachen geschlossen / der Reccess in triplo auf Pergament vollzogen / auch jedem der regierenden Agnaten so wohl Albertinischer als Ernestinischer Linie abschriftlich communiciret / und Sie um Ihren Consensus requiriret / solcher von Weisensfels und Zeiß in forma angeschaffet / drey Jahr hernach durch einen abermaligen Reccess wegen derer Streitern von denen drey halben Aemtern / Kelbra / Heringen und Ebeleben demno bekräftiget / über dem auch viele Schreiben und Rescripta unter Sr. Königl. Maj. eignen Hand / zu unterschiedlichen Zeiten an Käyserl. Maj. an die Hren. Agnaten / an den Herrn Stadthalter / an das geheime Raths Collegium / an das Ober-Hoff-Gericht zu Leipzig / an das Käyserl. Cammer-Gericht und andere expediret / die Käyserl. Confirmation und Garantie von Ihrer Königl. Maj. selber gesucht / per solennem Commissionem die tradition zu Ebeleben und Heringen verrichtet / die Schwarzburgische Acta aus denen Sächsischen Gerichten extradiret / andere praestanda praelivret / und der Sächsischen Land-Stände Gegenvorstellung vom 15. Mart. 1700. ungeachtet / es dabey allerdings gelassen: Alles zu unterschiedlichen Zeiten offenbarlich für aller Welt Augen verhandelt / und darüber bey nahe drey Jahre zugebracht worden / ehe alles zum völligen Stande gekommen.

Alle diese ist erzehlet Umstände sind in der vorhin communicirten ferneren Vorstellung mit unlaugbahren documentis bevehret worden / deren theils schon oben allegiret und hierbey befindlich sind / theils aber ausgelassen werden / damit dieses Werck nicht gar zu groß und weitläufftig werden möchte.

§. 57. Nun läßt man gerne alle unpartheyische Welt urtheilen / ob die von dem Concipienten der so genannten Ursachen gemachte Einwendungen nur die geringste Nehligkeit einiger Wahrheit haben / und ob hohe Häupter Ihre richtig geschlossene tractaten auf solche Art wieder umtopfen können.

Dann wer hat jemahls gesehen oder gehöret / daß man in einer Sache so viel blanquere ausgestellt? daß man solche auf groß pergament stellet (wie der Zaupt Reccess de anno 1699 auf Pergament in triplo verfertigt ist) ohne zu wissen / wozu Sie sollen gebraucht werden? Wie hat der Neben-Reccess de anno 1702. welcher von denen Königl. Ministeris und Schwarzburgisch. Bevollmächtigten gemacht / und Ihrer Königl. Maj. nach Cracau zur Vollziehung nachgeschicket / auch von Derelben unterschrieben / und

mit eingeseigelter Schnur zurück gesandt worden / auf ein blanquet können extendiret werden? Wie kan man sagen / daß die Königl. Geheimen Ráthe von dieser Sache nicht gewußt? Warum haben Ihre Fürstl. Gnd. der Herr Stadthalter und das ganze Geheimen Raths-Collegium die Regierung / das Ober HoffGericht zu Leipzig / die Lehn-Cansley / allen denen an Sie in dieser Sache ergangenen verschiedenen Rescriptis gehorchet / und den Vergleich vollkommen exequiret / und fast ganzer drey Jahre daran gearbeitet; Wann Sie gemeiner haben / daß Ihre Königl. Maj. nichts davon wüßten / und nur Ihre Blanquette gemißbrauchet würden?

Wie dann in der That diese Sache nicht im Winkel tractiret worden / sondern für des ganzen Hofes und Landes Augen; daß auch alle Zeitungen davon voll gewesen.

Der Schwarzburgische Abgesandte hat sich / als Ihre Maj. noch in Pohlen gewesen / bey des Herren Stadthalters HochFürstl. Gnd. angeben / auch die Gnade gehabt / mit Deroselber zu sprechen und über die vielfältige Eingriffe und Beschwerden der ChurSächsischen Bedienten zu klagen. Da er denn von Hochermelter Ihrer Fürstl. Gnd. zur Gedult verwiesen worden / bis Ihre Königl. Maj. nechstens aus Pohlen zu Dresden wieder anlangen würden.

Nach deren Ankunft Er auch täglich in der Königl. Anticamera sich eingefunden / und mit allen Hoffbedienten conversiret hat; Ihre Königl. Maj. haben Ihn auch bey seiner allerersten Ankunft zu Köplich / wohin derselben Er gefolget / selber gesehen / und durch den Grafen von Lütichau seiner Person und Anbringen halber befragen und nachdem Sie dessen durch gedachten Grafen wieder benachrichtiget / so fort bey dem Herrn GroßCansler introduciren / auch nachmahls durch den Herrn OberMarshall von Plüg / der das Creditiv von dem Abgesandten angenommen / und Er. Königl. Maj. gebracht / wegen der ganzen Sache an ermeldten Herrn GroßCansler verweisen lassen.

Hat man nun Schwarzburgischer Seits nicht damit zufrieden seyn / und den angewiesenen weg folgen müssen? Und ist dieses nicht auch der gewöhnliche Weg / den man bey allen Höfen und in allen negotiationen zu gehen pfleget.

Ob aber wie schon berührt / Ihre Königl. Maj. die Dinge / so Sie unterschrieben / zuvor angesehen / oder sich vortragen lassen / oder ob Sie ohne alle weitere Nachfrage / sich gänglich auf einen Ministre resolviret? Darum hat man sich Schwarzburg. Seits nicht bekümmern dürfen noch können.

Und ist also am Tage / daß dem Hause Schwarzburg nicht das allergeringste imputiret werden könne; und daß / wann durch die vorangesezte Anstede grosser Herren abgehandelte Dinge wieder umgestossen werden mögen / das vinculum societatis humanæ gänglich auffgehoben werde.

Denn es könnte kein einiger tractat mehr mit Ihnen beständig geschlossen werden: Kein Gesandter könnte mehr einigen Glauben finden / in dem nichts in der Welt ist / so durch dergleichen Führenden nicht invalidiret werden möchte. Sintemahn man in allen Dingen sagen könnte; die Vollmacht / die ich dem Gesandten gegeben / der tractat, den ich ratificire habe / ist mir untergeschoben / oder ist auf ein blanquet extendiret worden; Man hat mir die wahre Umstände verschwiegen; Ein Diener kan mir nichts vergebens / noch mich obligiren zc. Solcher gestalt ist dann niemand / hoch oder niedrig / bey dem Seinen weiter geschert / als Er durch seine eigene Macht sich für Gewalt zu schützen vermag.

Also

Also würde durch dergleichen vor dem nie erhörte principia der innerste Grund der allgemeinen Ruhe untergraben / aller Glaube / der unter hohen Häuptern am allerheiligsten seyn soll / mit einemmahl aufgehoben / und der Weg gebahnet / quavis data occasione auch das Instrumentum pacis Westphalicae nach eines jeden convenienz über einen Hauffen zu werffen /

Woraus denn offenbahr / wie sehr grosser Herren eigene reputation und das allgemeine interesse erfordere / daß man durch dergleichen prætextus / offensliche Handlungen und seine eigene Hand nicht zurück nehmen könne. Und werden Ihre Kaiserl. Maj. auch nicht geschehen lassen / daß ein Stand des Reichs einen solennen contract schliesse / denselben Juro offerire, um Confirmation und garantie ansuche / Sie auch demselben wirklich Ihre Allerhöchste Autorität beylegen: hernach aber der eine pacisirende Theil solches alles durch dergleichen Vorwand unkräftig machen / und das Kaiserl. Allerhöchste Amt / Wort und Hand dergestalt aus aller Würckung setzen könne.

§. 58. Aus welchem allen offenbahr / daß der oft angezogene Vertrag gleich de anno 1699. unter keinerley Schein einiges Rechts umgestossen werden könne / sondern derselbe wenn Recht und Billigkeit noch gelten / und das wegen der Folge dabey mit waltende wahre interesse publicum noch in consideration kommen soll / unbeweglich stehen bleiben müsse / und solglich Ihre Königl. Maj. dem Fürst- und Gräffl. Hauße Schwarzburg wegen Ihres Reichs-Standes und Juris territorialis umb so weniger einigen ferneren Streit erregen mögen.

III.

Daß das Haus Schwarzburg ad votum singulare inter Principes genugsam qualificiret seye / und solche Ehre meritare.

§. 59. Daß ein Fürst ad votum & sessionem im Fürstl. Collegio admitirt werden möge / wird erfordert

1. Daß Er Fürstenmäßige Reichs-Güter habe.

2. Daß Er sich zu einer Standeswürdigen Steuer in einem gewissen Freyß eingelassen und verbunden.

Cap. Jos. art. 43.

R. I. de anno 1654. §. 197.

§. 60. Es bestehen die sambtl. Schwarzburg-Lande aus Kaiserl. Reichs / Königl. Böhmischen / Chur-Maynsischen / Chur- und Herzogl. Sächsischen / Chur-Braunschweigl. Herzogl. Magdeburg. Hessen-Casselschen / Fürstl. Hirschfeldischen und Stiffts-Fuldischen Lehnen. Welche alle zusammen die Schwarzburg-Lande ausmachen und darunter begriffen werden. Es sind insgesamt zwanzig Hembter wovon die Helffte und die wichtigste Kaiserl. Reichs / Böhmische und Chur-Maynsische Lehne sind / auffser einigen einzelnen pertinenz-Stücken / so ist erwehnter maßen von andern Reichs-Ständen zu Lehne rühren. Daß also die Sächsische Lehne bey weiten nicht die Helffte gedachter Lande ausmachen.

§. 61. Die Fürstenmäßigkeit dieser Lande ist so offenbahr / daß selbst der Author des Europäischen Herolds (welcher doch sonst seine Parteiligkeit und widrige intention gegen das Haus Schwarzburg genugsam an den Tag gele

geleget hat; weswegen auch *quævis competentia reservirt werden / und Er nicht anders es ad hominem in dieser Schrift angeführet ist.*

Ersten Haupthandl. Tit. 4. abs. 1. Punct 16. p. 644. seqq.
 „gestehen muß / dieses vornehme Hauß besitze mehr im Reich als viele Fürsten
 „welche Votum virile im Fürsten-Rath haben / und daß die wichtige Gräff-
 „und Herrschafften / einen grossen theil des Thüringer Landes ausmachen; Er zäh-
 „let darinnen 20. Aempter / 15. Schlosser / 12. Städte / 7. Flecken / und sehr viele
 „Dörffer / worinnen mehr als 60000. Menschen wohnen / und sey das Land am
 „Getreide / Wein und Obst / auch Salz- und Bergwerken überaus gesegnet.

§. 62. Es giebt auch die That und der Augenschein selbst daß es nicht
 so zu verstehen / als ob etwa alle Schwarzburgische Lande zusammen nur ge-
 nug wären für Einen / den Fürsten- Stand davon pro dignitate zu führen;
 sondern daß es auch von jedem Schwarzburgischen Hoffe insonderheit mit bes-
 stande gesagt werden könne. Indem man bey denselben (weil man doch ge-
 zwungen ist zu sagen / wovon man lieber aus modestie abstrahiren möchte)
 keinen mangel finden wird an alle dem jenigen / was zu einem wohlregulirten
 Fürstl. Hoff- Staat nothwendig mag erfordert werden.

§. 63. Dammhero gar nichts zur Sache thut / wann in denen Ges-
 genseitigen vermeinten Ursachen wieder die Fürstenmäßige Begüthung hat
 wollen angeführet werden / daß das Hauß Schwarzburg vom Reiche nicht
 mehr zu Lehn empfangen habe / als das alte Schloß Schwarzburg die Beste
 Ehrenstein und Leutenberg / samit zugehörigen einigen Hölzern und Gerechts-
 amen / auf welche Reichs- Lehne kaum ein Gräffl. votum und Anschlag kom-
 men könne.

§. 64. Denn es ist (1.) in facto falsch / daß das Fürst- und Gräffl.
 Hauß vom Reiche mehr nicht / als die specificirte Lehn- Stücke haben solte;
 indem die wichtigsten Aempter Blanckenberg und Sehren auch dazu gehören;
 und bestehen auch die vorerwehnte Stücke nicht nur in einem alten Schlosse /
 einer Beste / einigen Hölzern und Gerechtsamen / sondern es sind drey un-
 terschiedene / considerable Aempter / welche nebst denen zweyen übrigen / Blan-
 ckenberg und Sehren und darzu gehörigen mehr als halben theile des Thürin-
 ger Waldes / austrägt. Berg- Wercken / Jagten und andern Regalien / allein
 so viel ausmachen / daß ein Fürst so gut und noch besser als verschiedene an-
 dere / auch wohl ansehnliche Reichs- Fürsten / seinen Stand darauf führen könte.

Es ist (2.) irrig / daß die Reichs- Vota nicht anders als auf Reichs- Lehnen
 haften können.

Irrig (3.) Daß keine andere unmittelbare Reichs- Güther seyn / als
 die Reichs- Lehne.

Irrig (4.) daß Schwarzburg keine andere unmittelbare Reichs- Güther
 habe / als die oberwehnte Reichs- Lehne.

Irrig (5.) daß zu der Fürstenmäßigen Begüthung lauter unmittelbare
 Reichs- Güther erfordert werden; wie in folgenden gezeigt werden solle.

§. 65. Daß die Vota in Comitibus nicht alleine auf denen Reichs- Lehnen
 haften / ist aus der noch heutigen observanz offenbar; denn es sind.

1. Stände des Reichs / die gar keine unmittelbare Reichs- Güther /
 vielweniger Reichs- Lehne haben; als J. E. S. Emeran, und Nieder- Müntzer
 in Regensburg / deren Güther alle unter frembder Landes- Fürstlicher Hoheit
 liegen; Ja es kann wohl ein Reichs- Stand seyn / *qui penitus Superioritate de-
 tituratur, ceu probat.*

Hertius de uno homine plures perf. suttin. sect. 3. §. 5.

auch

auch ist sonst bekant und ausgemachten Rechtsens / Potestati territoriali
*Et non facium per nexum feudalem nihil decedere, sed habendi tantum
 modum officere.*

Hert. de spec. Rom. Germ. Imp. rebus publ. sect. 2. §. 33.
 Und daß ein Stand des Reichs unmittelbare Reichs-Gürther haben solle/
 ist erst in dem letzten Recessu Imperii geseht worden.

Und D. Hent. Coccej. J. Publ. c. 49. §. 2.
 2. Die Reichs-Städte haben Vota auf Reichs-Versammlungen / aber
 Sie empfangen Ihre Gürther und Regalia von Kayserl. Maj. nicht per mo-
 dum feudi.

wid. Iterum de Feud. Imp. c. 5. §. 19.

Und D. Hert. Tr. d. Feud. obl. p. 2. §. 23.

Schreibt: status Imperii non ab investitura Imperatoris qualiter suam
 indispisci, cum dentur datique fuerint allodiales plane status, seu qui su-
 am territorium a nemine praeterquam Deo agnoverunt. Ein exempel
 davon sehen wir an dem Fürstenthum Sulzbach, welches kein Reichs-Lehn
 sondern frey eigen ist. Und ob es gleich wegen bekanter hindernisse noch nicht
 wirklich introducirt ist / so hat man ihm doch das Stimm-Recht im Für-
 sten-Rath an sich selbst per Conclufum schon vorlängst zugestanden.

Güngegen befinden sich (3.) auch unter dem Hessenschen Lehn-Hofe die
 Grafen von Waldeck / Bentheim / Rietberg / Nassau-Wiesbaden und Zre-
 fein / Lippe / Solms; die Wild- und Rheingraffen / Sayn und Wittgenstein.

Europäischer Herold tom. 1. p. 477.
 So dennoch alle Vorum- & sessionem auf Reichs-Tagen in Ihrer Curia
 haben.

4. Die Herzoge von Württemberg haben eine geraume Zeit Ihr ganzes
 Herzogthum von Oesterreich zu Lehn erlannt

Europ. Herold tom. II. p. 482.
 Deswegen aber nicht aufgehoret / unmittelbare Stände des Reichs zu
 seyn und Votum im Fürstl. Collegio zu führen.

5. Von dem Hause Pfalz schreibt jetzt angezogener Author
 part. I. p. 448. & seqq.

nachfolgendes: Es ist wohl kein Chur-Fürstl. oder Fürstl. Haus im Reich/
 welches wegen Ihrer Lande oder Aemter Städte und Cammer-Gürther so
 viel Lehn-Heern habe / als das Haus Pfalz. Denn des Kayserl. und Kö-
 nigl. Böhmischen Lehnhofes zu geschweigen / von welchen es das meiste
 zu Lehne recognosciret / so hat es Lehn von Chur-Frier / sonderlich den
 Lehnden und Collatur zu Brombach von dem Bisthum Straßburg / von denen
 Bisthümern Metz und Verdun, NB. Veldenz und Lüsselstein (daraus zu
 merken daß die Reichs vota auch auf Französische Lehne haften können.)
 Und gleichwohl haftet auf denen Veldenzischen Landen ein eigenes Fürstl.
 Votum; Es ist ein eigenes unstreitiges unmittelbares Reichs-Fürstenthum
 und hat seine eigene Landes-Fürstl. Hoheit / wie eben der Autor

d. l. p. 447. princ. & p. 445. in fin.
 selber gesehet. Warum solte es denn mit denen Schwarzburgl. Lan-
 den nicht eben die Verwandniß haben / und mit und neben denen Reichs-auch
 auf Ihre Sächsische Lehne die Immedietät und wie vor das Gräfl. nun auch
 das Fürstl. Votum haften können?

Die

Die Möglichkeit desselben wird bewehrt (6.) noch durch das jüngste exempel von dem Fürstenthum Mindelheim ganz unwidersprechlich. Denn dasselbe ist ein unstreitiges unmittelbares Reichs-Fürstenthum/ hat die hohe Landes Obrigkeit und das Vorum auf Reichs- und Erbstädten anleidend; und ist gleichwohl nicht ein Käyserl. Reichs- sondern Erb- Herzoglich- Kaiserl. Reichs- Lehn.

S. 66. Aus diesen Exempeln erhellet auch ferner/ daß in denen Gegentheiligen vermeinten Ursachen fälschlich supponirt werde/ ob wären keine andere unmittelbare Reichs-Güter/ als was Reichs-Lehne seyn: Sintemahl viele Güter verhanden/ die von allem nexu feudali frey/ aber dennoch dem Reich unmittelbar unterworfen seynd/ wie jetzt angeführter massen an allen Reichs-Städten an dem Fürstenthum Sulzbach und auch vielen von der freyen Reichs-Ritterschafft/ die freye Erb-Güter haben/ zu sehen ist.

Wie dann das Jus feudi mit dem Jure Reip. in bona subditorum an und vor sich selbst keine Verknüpfung hat. Massen dieses zugleich cum societatis civilibus seinen Anfang genommen hat/ da man von dem Jure feudali und Dominio directo nichts gewußt. Und sind noch ganze Nationen/ da keine Lehne befindlich: Hingegen könnte kein gemeines Wesen bestehen/ das nicht die Hoheit hätte/ über die Personen und Güter seiner Glieder.

S. 67. Darum ist es eine ausgemachte Sache/ daß das Dominium directum per se keine Superioritatem tribuere: daß ein anders sey/ esse vassallum, ein anders/ esse subditum: Und daß dannhero weder à Vassalagio ad subjectionem, noch à Dominio directo ad Superioritatem rechtmäßig geschlossen werden könne.

Dn. Eyben. Elect. Jur. c. n. §. 31. ibiq; allegati textus & Dd.
Aus diesem fundament, und da das Jus reformandi allein der Landes-Hoheit anklebet/

J. Pac. Westphal. art. V. §. quantum deinde 30.
ist in jetzt erwähnten Friedensschluß ausdrücklich gesetzt worden/ daß wegen der bloßen feodalität dem Lehn-Herrn das Jus reformandi nicht gebühre.

d. art. V. §. à sola qualitate 42.
Solches bezenet auch das ganze Reich/ in dem Reichs-Gutachten wegen der Mex- Tull- und Verdunischen mediati Vassallen extra districtum mit diesen klaren Worten: Es sey eine gemeine durchgehende observanz im Reich/ namdam feodalitatem non tribuere Jus supremum territoriale

Londorp. L. 10. Continuat. act. publ. c. 206. ad A, 1670.

Und bestärcken es viele Judicata apud

Gylman Tom. 3. Symphorem: p. 170. 260,

et L. 1. Dec. 46. n. 172.

Schwaneman dec. 10. n. 195. 211.

Everad. Jun Vol. 1. Conf. 41.

Rosenth de Feud. cap. 5. conclus. 78. n. 4.

Gail de pignor. obs. 15. n. 3.

Weseln. Conf. 1. n. 3.

Struv. Synt. jur. Feud. c. n. aph. 2. n. 2.

Carpz. l. 4. R. 70. n. 24.

Ja die gegentheils angegebene Ursachen (n. 4.) setzen dieses principium selbst als unstreitig voraus; in dem Sie/ die Hoheit zu prärendiren vorgeben/ nicht allein in denen Sächsischen/ sondern auch in allen andern Lehnen/ wann Sie nur in territorio Saxonico situiret seyn; welche präntion zwar ohne allen Grund zu seyn/ unten mit mehrern soll gezeigt werden/ indessen aber Denz
noch

nach eine offenbare Bekantniß involviret / daß die Lehnwürdigkeit von andern / der Landes-Hoheit nicht derogire.

§. 68. Solchemnach sind auch im Reiche unmittelbare Güter / nicht alleine die von allem nexu feudali frey geblieben / wovon in §. 66. sondern auch solche / die von andern zu Lehne genommen werden.

Die kurz vorher (§. 65. n. 3. 4. 5. 6.) angeführte exempla bewehren solches unwidersprechlich. Und wir haben dessen noch ein ganz richtiges an denen Freyherrn-von Ebtlingen / welche Ihre Güter Er. Königl. Maj. in Preussen zu Lehn offeriret / aber deswegen nicht aufgehöret haben / Glieder der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft zu seyn. Dergleichen noch andere gar viel von der immediaten Ritterschaft / die Ihre meiste Güter von denen benachbarten Fürsten zu Lehn nehmen / und doch alle so wohl mit Ihren Personnen als Gütern dem Reich unmittelbar unterworfen sind.

Zu welchem neuen sich auch alte exempla anführen lassen. Also schreibet Joh. Guil. Iterus.

De Feud. Imperii c. 22. §. 4. p. 950.

Ducem Brabantiae, Comitem Hollandiae, Comitem Clivensem & complures alios Ecclesiae Trajectensis Vassallos officiosq; hereditariis Papiferi Kil. Mareschalli & Camerarii ab eadem donatos fuisse.

Die Ursache ist / weil dem Reich an seinem jure immediata subjectionis dieser oder jener Lande-oder Herrschaften dadurch / daß Sie von einem andern zu Lehn recognosciret werden / nichts benommen wird / sondern beydes neben einander stehen kan. Welches Ihre Königlich Maj. abermahls selber agnosciren und in dem Receit de anno 1699. art 9. 12. 16. zum Grunde vor aus setzen.

§. 69. Hieraus ergiebet sich weiter / daß das Sächsische suppositum. ob hätte Schwarzburg keine andere unmittelbare Reichs-Güter / als die / so Sie von Kaiserl. Maj. und dem Reich zu Lehn empfangen / eine bloße petitio principii sey / und erst die affectirte Hoheit in forma probante ausgeführt werden müsse / welches noch bis dato mit nichts geschehen ist / auch nimmer geschehen wird / wie unten Ihre angeführte Schein-Gründe mit mehreren sollen beleuchtet werden.

§. 70. Hingegen hat das Fürst- und Gräfl. Haus Schwarzburg pro Immediatate & jure territoriali nicht alleine wegen Ihrer Reichs- sondern auch aller andern / und insonderheit auch der Sächsischen Lehne / nachfolgende statliche fundamenta vor sich.

1. Weil Sie / wie schon vorher berührt / krafft ihres unleugbaren Reichs-Standes / ratione Superioritatis territorialis wegen aller Ihrer Herrschaften fundatissimam intentionem haben / so lange nicht das Contrarium beständig erwiesen.

Bona enim, quae Comes ab alio Principe in feudum recognoscit, pro immediatis habentur

Lyncker Resp. 193. n. 33.

Indeq; sufficiunt talia bona ut quis status fiat, multo magis, ut status maneat.

ibid.

Horn. ad jus publ. cap. 22. §. 7.

ubi superioritatem territorialem consequitivum Status Imperii vel naturale nuncupat.

2. Weil der matricular-Anschlag nicht alleine auf die Reichs-Lehne / sondern auf alle Ihre Herrschaften / sie rühren zu Lehn von wem Sie wollen / gerichtet werden / wie aus der sub Num. IV. hiebey liegenden Anstrags-Sentenz erhellet.

3.

3. Weil

3. Weil alle Reichs-præstationes allemahl von denen Sächsischen Lehnen nicht weniger als von denen andern unmittelbar dem Reich / und nicht der geringste Theil davon an die Sächsische Häuser abgeführt worden.

4. Weil Sie Ihre Unterthanen so wohl in denen Sächsischen / als andern Lehnen / je und allezeit bis diese Stunde / nimmer aber die Chur- und Fürsten von Sachsen / collectiren. §. 42. seqq. conf.

Tabor Conf. 125. n. 48.

ubi nominatim pro domo Schwarzburgica ejusq; Immediatate & influente jure collectandi decidit.

5. Weil auch daher bey vorigen Reichs-Kriegen die Käyserl. assignationes derer Steuern und Quartier ohne Unterschied der Sächsischen Lehne auf alle Schwarzburgische Herrschaften ergangen.

6. Weil Chur-Sachsen selbst / besäze der Beylage sub Num. XXVIII. solche assignationes angenommen / und dadurch so wohl als andere / das Schwarzburgische Steuer-Regal auch in denen Sächsischen Lehnen selber agnosciret hat / wie oben §. 43. mit mehrern angeführt.

7. Weil die Schwarzburgf. Unterthanen noch gegenwärtig keinen Heller nach Sachsen steuern.

8. Weil sie in possessione legendi & hospitandi milites, auch in denen Sächsischen Lehnen seynd; auch Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Johann Georg III. rühmlichster Gedächtniß / nach Ausweisung der Beylage sub Num. XXI. selber nicht mehr als Heringen und Kelbra / und zwar nur die Stolbergische Helffe der Sächsischen Einquartierung unterworfen zu seyn / angeben; §. 39.

9. Weil das Haus Schwarzburg auch in denen Sächsischen Lehnen das supremum Jus sacrorum, item das Jus federum, Sequela, Legum ferendarum &c. exercirt.

Und 10. Solcher gestalt offenbahrlich in quasi possessione Juris territorialis auch in denen Sächsischen Lehnen / je und allewege gewesen und noch ist.

Da hingegen 11. Chur- und Fürstl. Sächsische Häuser mit nichts ein wohlhergebrachtes exercitium der gerühmten Hoheit / auch nicht in denen von Ihnen rührenden Lehnen / beständig erweisen können.

Was aber attentirt werden wollen / ist 12. durch die ofterwehnte Transaction de anno 1699. gänzlich gehoben / allem Streit ein Ende gemacht / und dem Fürst- und Gräfl. Hause die Immediatät / cum pleno jure territoriali, in denen von Chur-Sachsen habenden Lehnen nicht weniger / als in andern Ihren Herrschaften vollkommen zugestanden worden / zu geschweigen / daß man jederzeit gegen dergleichen attentata behörige juris remedia so gleich vorgekehret / mithin solche in Unkrafft gesetzt hat.

Aus welchen allen demnach an hellem Tage lieget / daß die Schwarzburgische Herrschaften alle mit einander / sie rühren zu Lehn / von wem sie wollen / unmittelbar Reichs-Gürther seynd.

Welcher Immediatät und Landes-Hoheit die Lehnrührigkeit von andern Ständen nicht im geringsten entgegen stehet. Nam Superioritas territorialis, quæ Statum Imperii refert / illud ornamento ab alio quam Imperatore & Imperio in feudum recipi potest.

D. Hert. Tr. de Feud. oblat. p. 2. §. 23.

Und solches ist aus denen kurz vorher (§. 65. n. 3. 4. 5. 6.) allegirten Exempeln / sonderlich dem ganz frischen von Mindelheim / unwidersprechlich. Nicht weniger wird dieses bestätigt durch die Graffschafft Hallergrund / welches es nie unstreitige immediate Reichs-Graffschafft ist / die Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. von Braunschweig-Lüneburg pleno jure zugestanden / iezo aber von Derselben mit aller Immediatät und Superiorität dem Herrn Graffen von Platen zu Lehn gegeben ist.

Also daß wann auch die Sache aufs höchste getrieben / und von denen Lehn-Herrn erwiesen werden könnte / daß sie ante infeudationem die Hoheit gehabt hätten (so doch nimmer geschehen kan) doch nichts mehr heraus kähme / als daß sie das Dominium directum solcher Landes-Hoheit behalten / das Dominium utile derselben aber dem Hause Schwarzburg verliehen hätten.

Demn daß diese das sublime Jus territorii / und allewege exercirt haben / und noch exerciren / ist aus allem / was bishero angeführt / ganz offenbahr.

So werden auch in denen Sächsischen und andern Lehn-Briefsen Regalia majora, Gericht oberst und niederst / Zoll und Gelseite verliehen / addita clausula generali: mit allen andern Herrlichkeiten / und Gerechtigkeiten nichts ausgenommen etc. Quando autem talia Regalia recensentur, & sub-jicitur clausula generalis, tunc omnia Regalia concessa intelliguntur: & Herrlichkeit / quando interjungitur verbis Jurisdictionem inuentibus, non potest non imperium sublime denotare.

Dn. B. de Lyncker Resp. 193. n. 43. & 45.

In dieser vornehme Authör interirt in dicto responso n. 40. 41. aus einem Lehn-Brieff / der bey weiten nicht so gute clausula hat / als die Schwarzbürgische / daß die Superioritas mit verliehen sey.

Gesetz aber auch (dessen Gegentheil bishero Sonnenlahr erwiesen) es wären dieselben zum Theil unter anderer Hoheit / so ist endlich auch irrig / was in denen so genannten Ursachen supponiret wird / daß zu der Fürstenthümlichen Begüthung lauter unmittelbare Reichs-Güter erfordert werden / wenn man durch Fürstenthümliche Güter versteht die Mittel / den Fürstlichen Stand pro dignitate auszuführen. Denn da ist aus unterschiedlichen exempeln alter und neuer Fürsten bekant / daß Sie viele Güter unter frembder Hoheit haben / und wenn die ihnen solten genommen werden / es ziemlich schwer fallen dürffte / den Fürstl. Stand pro dignitate zu führen. Wiewohl auch diese Redens-Arth laxiorem sensum in sich fasset / und nirgend gesetzt ist / wie viel Mittel dazu gehören / den Fürstl. Stand pro dignitate zu führen / und möchten sich noch wohl Fürsten auch von alten Häusern finden lassen / die etwa auch nicht gar übermäßige Einkünfte hätten.

Unmittelbare Güter werden demnach in dem letzten Reichs-Abschied zwar erfordert; aber wie viel / ist nirgens bestimmt.

Conf. Kulpis ad Monzamb. cap. 2. §. 9. p. 586. seq.

Solche nun / und aus denenselben erkleckliche Einkünfte hat das Haus Schwarzburg überflüßig / wie oben schon dargethan worden.

§. 71. Und mein sonder Zweifel bey ist-besagter Reichs-Constitution / von Fürstenthümlicher Begüthung / das Absehen gerichtet gewesen auf dasjenige / was davon an das Reich contribuiet werde; so ist wohl offenbahr / daß / ex mente legis, man sich den Koyff nicht zu zerbrechen habe / ob einer aus seinen unmittelbaren Güthern allein seinen Fürstl. Stand führen könne / und wie viel dazu erfordert werden; sondern nur zu sehen / ob einer davon einen Fürstl. matricular-Anschlag trage.

Nach welchem unstreitigen fundamētum dann abermahls kein Zweifel seyn kann / daß das ganze Haus Schwarzburg / oder nur eine Linie / Fürstenthümlich begüthet seye / mithin diese erste Qualität vollkommen an sich trage.

§. 72. Demn (womit das andere requisitum auch erwiesen wird) da ist Reichstündig / und gibt es der Augenschein / wenn man die zu Regensburg anno 1693 gedruckte Matricul ansehen will / daß das gesamte Haus Schwarzburg / auch jede Linie besonders / viele alte und neue Fürsten hierin übertresse.

Nach

Nach ährtemelter Matricul dann gibt Schwarzburg insgesamt 200 fl. und also jede Linie 100 fl. Nun findet sich daselbst auch / das

Lübeck / das Bisthum / gibt	36 fl.
Rageburg	24 fl.
Bechtesgaden post moderationem	34½ fl.
Salm	20 fl.
Lobkowitz post moderat.	38 fl.
Ährenberg	48 fl.
Schwarzenberg post moderat.	38 fl.
Pfalz Landereck	40 fl.

Erlliche geben etwas über 50. fl. doch unter 76. fl. als

Hirschfeld	60 fl.
Prumb	64 fl.
Braunschweig Grubenhagen	60 fl.
Corvey	60 fl.

Also legt sich das andere requisitum Schwarzburgischer seits abermahl unwiderprechlich an den Tag.

§. 73. Wan aber auch diese beyde Qualitäten so vollkommen und so handgreifflich (als sie bishero dargethan sind) sich nicht fänden / so geschähe dennoch dem Hause Schwarzburg sehr unächtig / wenn man deswegen das Votum virile demselben versagen wolte. Weil demselben billig zu staten kommen müste / daß weyland Kaiser Rudolphus II. albereit anno 1576 ultimo Octobris *prævio Imperii Concluso*, besage der Besage sub Num. XXXIV. dem Gräffl. Hause Schwarzburg ein Votum singulare in Comitibus allerhöchd. bezeuget hat; wie solches der bekante Author des Europäischen Heroldes.

N. XXXIV.

in der ersten Haupt Handlung p. 649.
selber nicht in Abrede stellen mögen / auch noch hinzugesetzt / daß solches Votum im Fürsten Rath von Käyfern zu Käyfern sey confirmiret worden / auch das HochGräffl. Haus der würcklichen Introduction halber Anregung gethan habe / mit angeführter protestation, daß die unter denen Wettërauischen Graffen genommene Stelle Ihnen an Ihrer Gerechtigkeit und Votum virili nicht präjudicirlich seyn solte.

Conf. Limnaum Tom. 1. addit. ad Lib. 4. I. P. c. 7. n. 6.

Deme solgig ist / daß das hochbesagte Haus von der Zeit an / ein Jus quaesitum erlanget habe / welches per novissimum Imperii Recessum man Ihnen allenfalls nicht hätte nehmen wollen; nam leges futuris, non præteritis scribuntur negotiis: per vulgata.

Nach welchem allen ganz offenbahrt / daß dem Hause Schwarzburg der defectus requisitorum mit keinem bestande mag entgegen gesetzt werden.

§. 74. So hat auch endlich offi hochgedachtes Haus so viele decora vor sich / daß keine Ursache zu finden / warum demselben die würckliche Übung des Voti virilis im Fürstl. collegio länger solte vorbehalten und mißgesönnert werden.

Denn da ist (1.) vorhin schon angeführer / daß Schwarzburg eines von denen ältesten Gräffl. Häusern in Teutschland seye.

Und ist (2.) bekant / daß es vor zeiten / und zwar nahmentlich von Char-Sachsen mit / nicht unwürdig geachtet worden / einen Römischen Kaiser daraus zu erwählen.

Es will zwar in denen Gegentheiligen Ursachen diese Wahl in Zweifel gezogen werden; Es bleibet aber deswegen nichts desto minder wahr/ daß Graff Günther von Schwarzburg würcklich Römischer Kaiser gewesen/ und unterschiedliche actus in solcher qualität exerciret hat. Unter andern ist die Confirmatio privilegiorum Monasterii Ordinis Cisterciensis in Arnzburg de dato Franckfurt 11. Calend. Maj. 1349. welche von Kaiser Leopoldo Selbsten Glorwürdigster Gedächtniß/ in Mandato pro Arnzburg contra Comites Solmenfes von 4. Aug. 1676 vor Rechtskräftig erkant/ und pro medio termino allegiret wird. Die hieher gehörende Worte dieses „Kaisers. Mandati lauten also: Welches Cistercienser Kloster und alle dessen pertinencien nicht weniger Guntherus im Jahr 1319. in special protecti- „on genommen/ und bekräftiget/ das Kloster und alle an-und zugehörige von „allen weltlichen Anlauff und Gewalt zu ewigen Zeiten respectivè eximiret/ „und alle dessen Jura ungefränckt conserviret se Und hätte Guntherus befanter Ursachen halber nicht seinen Todt vor Augen gesehen/ würde Er Carolo das Reich nicht so leicht cedirt haben. Indessen bleibt doch das argument richtig/ daß/ wenn ein Graff von Schwarzburg ist fähig gewesen/ die Kaiserl. Erbhne zu tragen/ dessen successores nun noch vielmehr fähig seyn/ ein Votum virile im Fürsten-Rath zu führen.

So sind auch (3.) die Graffen dieses Hauses schon vorlängsten denen Fürsten gleich geachtet worden; inmaßen Felix Malleolus, Theologus & ICtus ætate sua (vixit autem circa tempora Friderici III. Imp.) non in doctus, rerumq; Imperii & præcipuè Germanicarum admodum curiosus, ut eum laudat

Halder. Eyben Disquis. de tit. nobil. §. 34.

in Tractatu de Nobilitate. c. 14. schon zu seiner Zeit geschrieben: Comites ejusmodi, licet minimos inter terræ Principes, Principum tamen privilegio gaudere non modo, sed quoq; propter virtutum merita, strenuitatis influ- per-actus mirificos, apud Imperialis Majestatis Serenitatem meruisse, *Ducibus equivarari & Principes proprie cum sua profapia nominari, ut sunt Comites de Henneberg, de Clevis, de Schwarzburg, Zelix, Görzens: & hujusmodi, womit übereinstimmet der vortrefliche bekante Historicus*

Albertus Cranzius L. 6. metropol. c. 22.

Equidem, inquires, de provinciali Comite & Marchione jam compertum est, quia inter Principes numerantur; Comites indistincte non ita: sunt enim in eis; qui Principes habentur, de Anehold & de Schwarzborch & qui sunt alii; ex domo quidem de Anehold prodierunt principes, videlicet de Brandenburg Marchiones & Saxonix Duces inferiorum partium. De Schwarzborch autem Domus etiam Imperatorem habuit Güntheram, qui Carolo IV cessit. Ea si sit Domorum in nobilitate proectio, ut inde numerentur inter Principes, querite quos agitat mundi labor. Hactenus Cranzius, qui Schwarzburgicos etiam

L. 9 Saxon. c. 22.

vocat Comites provinciales. seu Landgravios.

Dahero auch 4.) vormahls die Päbste denen Schwarzburgischen Graffen den titulum *Viri nobilis* bezeuget; Wie aus unterschiednen Sendschreiben der Päbste Bonifacii und Pauli der Schwarzburg. Cansler Ahasverus Fritschius.

in Exercit. de Feudo Solari mantiss. 1.

solches kläglich erwiesen/ da sonst die Päbste bemeldten Titel niemanden als denen Fürsten und Herzogen/ nicht aber denen Graffen und Freyherrn zu geben pflegen; ut de illo stylo Curia Pontificia testatur post Albertum Cranzium

D. ab Eyben, Elect. feud. c. 9. §. 13.

Weswegen denn auch der Cardinal und des Römischen Stuhls de Later Legatus Raimundus anno 1502. Graff Güntheru von Schwarzburg/ besage Beylege sub Num. XXXV. *Illustrem Principem* nennet.

N. XXXV.

Welschem (5.) beytritt/ daß albereit zu Zeiten Kaisers Caroli IV. und zwar anno 1356. auf dem zu Wels gehaltenem Reichs-Tage ein Graff von Schwarzburg nebens dem Marg-Graffen von Meissen das Reichs-Züger-Meister-Ampt verwalte:

Lehman L. 7. Chron. Spir.

Dn. ab Eyb. tr. de tit. Nob. S. 30.

Ja gar dieses Haus Schwarzburg über das privilegium Statuum de non vocando Status extra Imperium zum Protectore verordnet und das Protectorium darüber erhalten habe.

Strauch. dissert. Jur. publ. 4. §. 24 in fin.

Limn. p. 4. cap. 8. n. 88.

Knich. op. polit. l. 2. p. 3. sect. 3. th. 6.

Endlich und (6.) kombt auch billig in consideration, daß dieses Fürst- und Gräfl. Haus mit einem Römischen Könige auch Chur- und Fürstl. Häusern durch Heyrathen befreundet ist/ und dergestalt mit fürnehmen teutschen Fürsten in denen Geburts-Neuheitern vielfältig zusammen stoßet.

Que eadem ipsa verba ex Triplicis Serenissim. Duc. Saxonie. Altemburgic. adduxit & illustravit laudatus Dn. ab Eybren in dict. disquisit. §. 27. & in annot. lit. a

Und deswegen sonder Zweifel/ wie oben aus denen Beslagen sub num. X. XI. XII. XIII. & XIV. bereits dargethan/ vom Könige Henrico von Navarren/ Prinzen von Oranien und Herzogen zu Sachsen und Braunschweig/ *Consanguinei*, Schwäger und Brüder/ auch Liebe Oheimen geneynet worden.

IV.

Daß die von dem Hause Schwarzburg keine Sächsische Landsassen seynd.

§. 75. Alldieweil der Schwarzburgische unmittelbare Reichs-Stand auf unvergleichlichen und unlängbahnen/ auch in denen Gegentheiligen so genannten Ursachen selbst demuo zugestandenem Grunde beruhet.

supra art. I. & II.

So folget von sich selbst, daß Sie Ihren Persohnen nach nicht mittelbare Land-Stände und Unterthanen seyn können. Indem es eine offenbare contradiction involviret und an sich selbst ohnmöglich ist/ daß eine und dieselbe Persohn zwey contrarias qualitates personales zugleich haben könne.

§. 76. Ein Stand des Reichs zu seyn ist aber unläugbar eine Würde und Gerechtsahme der Persohn/ Jus ordinis, personae dignitatem & praerogantiam tribuens, mithin ein status personae, doch erblich/ und mit dem Besitz gewisser Güther verknüpft; kraft welcher qualität die Persohn ein unmittelbares Glied des Römischen Reichs ist und alle damit verknüpfete Jura genießet.

Dn. Henr. Coccejus Jur. Publ. c. 19. §. 1. 4.

§. 77. Desgleichen wird auch niemand in Abrede seyn können/ daß Unterthänigkeit und Land-Sakerey in Ihrem eigentl. Verstande ein Stand und qualität der Persohn ist/ kraft welcher einer auch mit seiner selbst Persohn/ und ohne Ansehen der Güther/ eines andern Vorthänigkeit unterworfen

sey

fen ist/ denselben vor seiner Person Herren erkennen und seinen Befehl auch in Dingen/ die mit denen Güthern keine Verknüpfung haben/ gehorsamen und Recht von Ihm nehmen muß/ vi subjectionis generalis, non pacti tacti vel expressi, aut servitutis specialis.

Hert. de subject. territor. §. 2.

§. 78. Diese Qualität nun mit der Qualität eines Reichs-Standes gegen einander gehalten/ fällt einem jeden in die Augen/ daß Sie neben einander nicht stehen können: Sientemahl unmöglich ist/ daß einer seiner Person mach/ zweyen Herren zugleich in solidum, und ohne Mittel unterworfen sey.

§. 79. Und obmohlt an dem/ quod unus idemque homo multiplici in statu esse seu plures personas gerere possit; Wie an allen Räufern/ Königen/ Chur- und Fürsten zu sehen ist: So kan doch solches weiter nicht statt haben/ als in so weit solche Qualitates personales einander nicht aufheben. Dann da ist offenbahr/ daß niemand zugleich Paterfam: und auch Filiusfam. seyn kan/ Dominus & Servus, Liber & Servus, Patronus & Libertus vid. Gail. L. 1. O. 44. n. 10.

Menoch. Cons. 335. n. 44.

Tusch. Concl. practic. Lit. P. concl. 317.

Dn. Hert. Diff. de uno homine plures personas sustinente sect.

1. §. 2.

§. 80. Dabey/ wenn plures Qualitates personales bey einem Menschen zusammen kommen/ so absorbirt der höhere Stand den geringern/ also daß er zwar alle beneficia des geringern genießen kan/ so ferne Sie der höhern dignität nicht derogiren/ aber von allen oneribus personalibus (denn mit denen so ratione patrimoniorum oder officii ihm obliegen/ hat es eine andere Verbindung) des geringern Standes gänzlich befrejet ist.

§. 81. Welches niemand leugnen kan/ als der omnia principia Juris & rationis & ipsam perpetuam observantiam aller grossen Herren bey Seite zu setzen kein Bedencken trägt.

Dann weil zum exempel ex principiis Juris Canonici der Geistl. Stand den Weltlichen an Vortrefflichkeit und Würde übertrifft und der Weltlichen Jurisdiction entnommen ist; so kan ein Geistlicher Reichs-Stand vor seine Person/ nicht in die Reichs-Acht erkläret/ sondern nur seiner Weltlichen beneficien/ so er vom Reich hat/ priviret werden: Weil er nemlich wie gesagt/ der weltlichen Vorhmäßigkeit seiner Person nach/ nicht unterworfen ist.

§. 82. Also nun muß auch die Landsässerey/ als der geringere Stand/ dem Größern/ nemlich dem Reichs-Stande weichen/ und wird von diesem absorbiret/ nachdem oben unwidersprechlich erwiesen/ daß die Schwarzburg. Häuser samt und sonders je und alle wege Stände des Reichs gewesen sind noch sind; wann Sie gleich einige Land-Güther unter Sächsischer Hobeit hätten und deshalb die gewöhnliche Huldigung gleich andern ablegten. Wie bald hernach mit unlaugbaren Instanzen noch ferner an den Tag gelegt werden soll.

V.

Daß der in denen so genänten Ursachen angegebene Land-
kassat nicht erwiesen werde (1.) aus der gerühmten Käy-
serl. Bekehrung mit der Graffschaft
Schwarzburg.

§. 83. Es rühmet sich zwar der Conspicent etzgedächter Ursachen/ daß
das Königl. Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen von dreien seculis her mit
der

der Graffschaft Schwarzburg/ als einem Pertinenz-Stück des Land-Graffthums in Thüringen belehnet und in die General-Possession der Landes-Fürstlichen Hoheit eingesetzt sey.

S. 84. Aber es ist solches nicht mit dem allergeringsten erwiesen worden: Hätten Sie einige glaubwürdige documenta davon finden können/ sie wären längst ans Licht gebracht worden; An fleißigen Nachsuchen hat es Ihnen nicht gefehlet.

S. 85. Was Ludovicus I. mit dem Zunahmen Barbatus, so der Stamm-Vatter derer folgenden Land-Graffen gewesen / für einen mächtigen Strich Landes vom Kaiser Conrado II. anno 1039. empfangen habe / zeigt das sub Num XXXVI. angeschlossene Kaiserl. diploma. Was hernach seinem Enckel Ludovico III. als Ihn Kaiser Lotharius Saxo zum Land-Graffen in Thüringen und Hessen anno 1130. gemacht hat/ für Herrschaften eigentlich dadurch zu gewachsen seyn / das müssen diejenige / so sich darin fundiren / durch documenta authentica erweisen. Die alten Chronicken / schreiben die doch unter sich nicht einmahl einig / sind viel zu wenig mit Ihrer Erziehung der zwölf Graffen / so dem neuen Land-Graffen sollen zugeeignet seyn / das Haus Schwarzburg / so lange vorher Stände des Reichs gewesen / um ihre bis diese Stunde continuirte Jura Status zu bringen.

S. 86. Dann es mag mit solcher Ubergabung vor Bewandniß haben / was es wolle / so ist doch gewis / daß solches nicht alle und jede in Thüringen befindliche Graffschaften betroffen / sondern einige davon befreuet geblieben. Welches der Sächsische Historicus Sagitarius selbst bekennen muß / wann Er schreibt: Ludovico Landgravio suprema in Thuringiam Aulicam universam Jurisdictionem maneat; *salvis tamen allegoriarum sara partis immunitatibus.*

Epist. de antiquo statu Thuringie pag. 60.

Wie denn der Graffl. Geschlechter in Thüringen zu der zeit nicht nur zwölf / sondern wohl zwanzig berühmt gewesen. Zu geschweigen / daß da insgemein derer incorporirten Graffschaften zwölf / jedoch von Spangenberg und andern nur zehen angebeben werden / und sie also in numero variiren; Daß derer Hessischen Graffen gar nicht gedacht wird; da doch Hessen damahls mit zu dem Land-Graffthum gehöret / und hingegen von einigen die Fürsten von Anhalt und Graffen von Henneberg mit darunter gezogen werden / die doch mit Thüringen nichts zu thun haben.

S. 87. Gesezt dann also den ungestandenen Fall / es wären einige Graffen dem neuen Land-Graffthum mit incorporirt worden; so müste doch specialiter Rechts-beständig erwiesen werden / daß die Graffschaft Schwarzburg mit darunter begriffen gewesen. Mit welchem Beweis Sie aber so viel weniger aufkommen können / als sich keine rechtschaffene Urkunden davon finden; auch wie schon S. 26. angemerckt / in des Kaisers Lotharii Mächten nicht gestanden / die Graffen von Schwarzburg / als freye Reichs-Stände / die Ihre Lande schon Jure proprio beherrschet. (S. 23. 24.) zu verschentzen und zu anderer Stände Unterthanen zu machen; Und daher / wenn ja einige incorporirung anderer Graffschaften geschehen wäre / es keine andere gewesen seyn könten / als die des Kaisers freyen disposition noch unterworfen und deren Graffen nichts als bloße administratores gewesen wären.

S. 88. Gleichwie nun mit Schwarzburg es damahls schon eine ganz andere Bewandniß gehabt; mithin die Richtigkeit der angegebenen incorporirung und Belehnung sich selbst ergibt. Also ist aus denen Schwarzburgischen Archivis und sonstigen Klahr / daß dieses Graffliche Haus zu alten Zeiten
seine

keine Lande frey beherrscher / und seiner Güter halben denen Land-Graffen mit einiger Pflicht nicht verwandt gewesen / bis daß nach Graff Hermanns des letztern von Wingeberg Tode anno 1152. Graff Heinrich von Schwarzburg / durch Erbrecht einige Stücke Landes in Thüringen (welches die dem Graffen größesten Theils zugehöret / ehe es Land-Graff Ludwigen zu Theil worden,

Sagittarius de antiquo statu Thuringia. p. 62.

Paulini Annal. Isnac. pag. 20.

überkommen / und dieselbe durch acquirirung noch anderer nach und nach mag vermehret haben: welche oder doch wenigstens einen guten Theil derselben Sie hernach aus freyen Willen Ihren Nachbarn als Böhmen / Sachsen / und anderen zu Lehn offerirt haben; wodurch es endlich mit der Graffschaft Schwarzburg in gegenwärtigen Stand gerathen.

§. 89. Und eben diese jetzige Beschaffenheit der Schwarzburgischen Lande leget Sonnenklar an den Tag daß die angegebene Belehnung und Investirung nimmer geschehen.

Denn es bestehen / wie schon gedacht / die sämtl. Schwarzburgische Lande aus Käyserl. Reichs / Böhmischen / Mannsichen / Sächsischen / Braunschweigischen / Magdeburgischen / Hessen-Casselschen / Hirschfeldischen und Südsächsischen Lehnen; welche alle zusammen unter dem Nahmen der Graffschaft Schwarzburg begriffen werden / und dieselbe ausmachen.

So ist denn (1.) offenbahr / daß das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen mit denen Schwarzburgischen Reichs-Lehnen nimmer beliehen worden. Weil das Haus Schwarzburg je und allwege tiz diese Stunde solche von Käyserl. Maj. Selber empfangen; und also kein anderer damit so lange sie nicht vacant worden / hat investirt werden können / welches nach der gefundenen Vermunfft und dem Jure Feudali eine ausgemachte Sache ist.

Struv. Syntagm. Jur. Feud. c. 7. th. 5. n. 1.

Stryk Exam. Jur. Feud. cap. 12. q. 28.

zumahlen da Ihre Käyserl. Maj. solches nicht einmahl in casu aperturæ ohne Consens des Chur-Fürstl. Collegii zu thun vermögen.

Cap. Joseph. art. 29.

Eben die Bewandnuß hat es (2.) auch mit denen Lehnen / so das Haus Schwarzburg von der Erohn Böhmen recognosciret.

Weniger werden oder können (3.) Ihre Käyserl. Maj. von deren Herrschaften disponiren / welche das Haus Schwarzburg von andern Reichs-Ständen zu Lehn empfängt.

So blieben denn (4.) allein noch übrig diejenige Stücke / so von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen Lehnührig seynd. Aber auch über diese können Ihre Käyserl. Maj. keiner disposition in præjudicium Tertii sich angemasset / noch dem Domino directo ein weiter Recht gegeben haben / als Jhm ohne dem schon datin zugestanden. Daß aber die Superioritas territorialis darunter nicht mit begriffen gewesen / sondern solche dem Hause Schwarzburg je und allezeit verblieben / ist schon vorhin (§. 70.) bewiesen.

§. 90. Wenn demnach von Käyserl. Maj. dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen einiges Recht auf die Schwarzburg. Lande gegeben seyn solte / so kan es nichts anders als eine bloße expectanz seyn; wie Ihre Königl. Maj. in Pohlen in dem Schreiben an Dero Hohe Herrn Agnaten de dato Dresden den 21. Decembr. 1699. auch in dem an den Herrn Stadthalter und Geheim Rath de dato Dresden den 27. Jan. 1700. und in der Instruction an Dero Regensburgische Gesandtschaft de dato Dresden den 9. April. 1700. Selber

Selber bedenken / daß Deroſelben nichts mehr / als die expectanz Darauf zuſehen;

Was aber eine bloſſe expectanz vor ein ſchlechtes Fundament der prärendirten Landes-Fürſt. Hoheit ſeye / draucht keines weitem Ausführens / sondern leuchtet einem jeden von ſelbſt in die Augen.

VI.

Daß der prärendirte Landſaslat (2.) eben ſo wenig aus der ſo genannten Erb-Huldigung erwieſen werde.

§. 91. Man will ſich Gegentheils ferner in der formula der ſo genannten Erb-Huldigung gründen / als welche alſo laute. Ihre Chur- und Fürſt. Durchl. getreu / hold / gewärtig und gehorſam / auch nicht in dem Rath / viel / weniger bey der That zu ſeyn / da wider Ihre Chur- und Fürſt. Durchl. gehandelt oder gerathſchlaget werde. Ihre Chur- und Fürſt. Durchl. und Deroſelben Erben Frommen / Ehre und Nutzen fordern / Schaden warnen / und wenden / nach Ihre Hd. Hd. beſten Vermögen. &c.

§. 92. Alleine nachdem vorhin der unmittelbare Schwarzburgiſche Reichs-Stand /

art. I. II.

und daß Sie ſolglich keine Sächſiſche Unterthanen ſeyn können /

art. IV.

genugſam und unwiederſeglich erwieſen iſt; ſo kan wohl die angegebene Erbformul dagegen in keine conſideration kommen. Nachdemhin betragt daß ex ſolis formulis homagiorum kein beſtändiger Schluſß ad plenam ſubjectionem zu machen iſt.

§. 93. Denn geſetzt auch / daß in denen vom Hauſe Schwarzburg dem Chur- und Fürſt. Hauſe Sachſen biſshero geleiteten Pflichten das Wort Erb-Huldigung ſich befände / ſo iſt doch ſolches / wie auch Homagium ein æquivalentum, und wird auch von denen Lehns- und andern Pflichten gebraucht.

Wehn. voc. Landes- oder Erb-Huldigung.

Eyben. Elect. Jur. Feud. c. 11. §. 17.

§. 94. Daher auch nebt andern Doctör Hertius die partitionem Homagii in reale & personale billig verſicht / und jenes darinn zu beſſern ſchreibt quod propter rem comparatum in totum hominem non descendat & rei tantum contemplatione obliget.

Joh. Nic. Hert. de ſubject. territ. §. 14. cum quo convenit Myler ab Ehrenbach de Princ. & Statib. Imp. P. 1. c. 38. §. 5.

add. celeberrim. Sax. JCrus Schilter prax. Jur. Rom. in for.

Germ. comment de Landſall. c. 6. §. 9. ſeq.

Ängleichen quod nominetenus dicantur Homagia, quæ à Civitatibus quibusdam ut Colonienſi, Spirenſi, Wormat. Fridbergenſi, Hamburgeniſi, Brehmenſi, propter Jura quædam vicinis Regionum Dominis præſtantur.

Hert. d. l. §. 15.

Helvic. Schütz. jur. publ. l. 2. c. 8. poſit. 9.

quandoquidem homagium per ſe perſonam non afficit, nec ſubditum efficit.

Myler. mod. cit. loc.

§. 95. Daß alſo kein Wunder iſt / wann ex iſta nominis conſuſione &c

& obscuritate Gelegenheit genommen wird / res in se diversissimas zu confundiren / und seinen Vortheil daraus zu suchen

vid. Dn. Eyben Elect. Jur. Feud. c. n. §. 17.

§. 96. Sintemahlen auch ein uninteressirter Feudista die Juramenta vasalli & subditi denen Worten nach so genau mit einander verward zu seyn befunden / daß sie dem Ansehen nach fast einerley scheinen möchten.

Eyben d. c. §. 13. vers. fin. ex Rosenthalio.

§. 97. So daß die Huldigung und deren formalia secundum substratam materiam verstanden und ex rei ipsius natura, de qua aliunde constare debet, interpretirt werden muß.

Juramentum namq; quamvis generali verborum serie conceptum, ad ea solum restringi debet Jura, quæ habet is, cui præstatur.

Victor de causis exemptionum conclus. 36.

Multæ quippe sunt species Homagiorum. Nam aliud præstatur à Vasallis aliud à Domestics, aliud à Consideratis, aliisve pro natura contractuum & obligationum.

Besold. Thesaur. voc. Erb-Huldigung ibiq; allegati.

Zigler ad aur. prax. Calv. Conclus. Landtass. n. 65.

§. 98. Welche natura obligationis demnach in quolibet casti contractu verso nicht aus der bloßen formula juramenti, als welche zu quocavocasi sondert aus andern Umständen erwiesen werden muß.

vid. Myler ab Ehrenbach de Princ. & Statib. Imp. p. 1. c. 38. §. 5.

§. 99. Diese Ungevißheit der Endes notul, wird auch nicht dadurch aufgehoben / wenn etwa das Wort *Untertthan* darinn gefunden würde: Weil dieses eben so zweydeutig als *Huldigung* und *Erb-Huldigung* ist.

Eyben Elect. Jur. Feud. c. n. §. 17.

Dem es werden auch bloße Vasallen *Untertthanen* genannt in Ansehung ihrer Lehn-Pflicht und schuldigen Dienste.

Mynf. 7. n. 8. dec. 2.

Zigler cit. loc. ubi sequentia: Licet nonnunquam usu loquentiã nonnullis recepto vasallus dicatur Domini sui subditus, id tamen non vere & pleno cum effectu sed abusive intelligendum: ista enim catachresis ratione cognitionis feudalis, servitorum, & fidelitatis irrespicit, non ratione subjectionis.

add. ab eò cit. Mind. Pauernmeister, & alii.

Leucht. Tr. de Jurisd. p. 583.

So nennet auch das Instrumentum Pacis Westphalica

Art. V. §. Libera & immediata 28.

Das bloße vinculum ratione rei eine *subjection* oder *Untertänigkeit* / wenn es verordnet / daß die freye Reichs-Ritterschaft / in Juribus religionem concernentibus Churfürsten und Ständen gleich geachtet werden solle / mit dieser limitation: nisi forte in quibusdam locis ratione honorum & respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur *subje*

§. 100. Mit dem Wort *gehorsam* hat es eben die Bewandniß / daß nemlich solches auch in Lehns- und andern Eyden pfleget gebraucht zu werden. Wie solches Herr Dr. Hert.

Tract. de subject. Territor. §. 18. in fine anmercket und dabey anfüget / daß solches der Author der *Eindausschen* Ausföhrung fol. 840. seq. mit mehrern deducirt habe.

Ita ut nominatio hæc: *Gewärtig und gehorsam* per se nullam subjectionem.

LVXXXI

jectionem necessitat, ubi alia urgentiora non concurrunt.

Speidel. Voc. Genärrig und gehorsam

Harprecht. Conf. 84. n. 374. seq.

Brauning. de Var. univ. spec. conclus. 35.

§. 101. Dieses erhellet auch klärllich aus dem documento, so die Fürsten von Wenden und Herrn von Werle Chur-Fürst Friedrichen I. von Brandenburg/ als Sie Ihre Lande anno 1415. von Ihme zu Lehn empfangen/ ausgestellt haben/ der passus concernens lautet also:

So haben wir recht und redlich für uns und alle unsere Erben unsere Herrschafft ganß/ und alle unsere Land- und Leute/ nichts ausgenommen/ von dem ehegenanten Unsern Herrn Marck-Graffen Friedrich zur rechten Lehn empfangen/ also daß Wir und alle unsere Erben dieselben Unser Herrschafft ganß / und alle unser Lande und Leute/ nichts ausgenommen/ wie das Namen hat oder haben mag/ klein und groß/ sämentlich und sonderlich/ fürbaß ewiglich von demselben Unsern Herrn dem Marck-Graffen/ Seinen Erben und der Marck-Graffschafft zu Lehn haben und empfangen sollen und wollen/ und von Ihm und der Marck-Graffschafft ewiglich/ ohne alles Wiederrufen und Widersprechen zu Lehn gehen soll und auch unser zu rechte als andere Ihrer Herren ganß mächtig seyn sollen. Und haben auch demselben Unsern Herrn rechte Erb-Huldigung gethan und mit guten Treuen gelobt und zu den Heiligen geschwohren/ desselben Unsers Herrn seiner Erben und der Marck-Graffschafft frommen zu werben/ Schaden zu wenden/ solche unsere Lehn getreulich/ alsdann Lehn-Rechte ist/ zu verdienen/ und Ihn als unsern rechten Erbe und Lehn-Herrn/ getreu/ gewärtig und gehorsam zu seyn.

Kurze Historische Information von dem Ursprung und Verfolg des königl. Preussischen und Marg-Gräfl. Brandenburgl. Eventual-Successions-Rechts an denen sämbl. Mecklenburgischen Reichs-Lehnen §. 4. und der Beilage sub lit. A.

§. 102. Gleich wie nun niemand/ auch nur im Traum/ sich einfallen lassen wird/ daß aus dieser Huldigungs-formul die Herrn Herzoge von Mecklenburg zu Brandenburgischen Land-Cassen und Unterthanen gemacht werden könnten; also ist aus diesem illustren exempel noch ferners zu sehen/ daß auch die Wörter: Unsern Herrn/ unsern Erb- und Lehn-Herrn/ und Unser zu rechte mächtig seyn: ebenfalls mit der bloßen feudalität bestehen können/ und an und vor sich selbst keine Landsaserey und eigentliche Unterthänigkeit einführen.

Welches darum besonders angemerket werden müssen/ weil in einigen alten Bund-Brieffen (wie sie genant werden) zwischen denen Land-Graffen von Thüringen und denen Graffen von Schwarzburg dergleichen expressiones sich auch befinden. Daraus doch eben so wenig einige Unterthänigkeit zu erzwingen ist/ als Graff Heinrich von Schwarzburg/ Heinrichen von Schönburg anno 1418. zu seinen Unterthanen machen können/ weil dieser jenen in dem sub Num. XXXVII. hierbey befindlichen documento, seinen Gnädigen Herrn öftters nennet.

Und was wolten dergleichen curialia machen/ einen unter das Joch der Unterthänigkeit zu ziehen? führet doch der Hr. Baron von Lyncker

Tr. de gravamine extrajudic. cap. 9. p. 2. §. 57. n. 2. aus der Stolberg. Deduction wegen Königstein in denen Beplagten Num. 33. und 34.

ein

N. XXXVII.

ein exempel an / da der Lehnherr seinen Vasallen nennet seinen Gnädigen Herren: und als der Chur-Sächsische Gesandte a. 1623. das Lehn von Bamberg empfing / sagte er unter andern: Er zweifle nicht / Ihre Churfürstl. Durchl. werden um des Hrn. Bischoffs Fürstl. Gn. es mit Freundschaft erkennen / und dem ganzen Capital und Stiffi gnädigen Willen zu erzeigen geneigt seyn.

d. Tr. de gravam. extraj. d. §. 57. n. 2.

Ja wenn man in die alte Zeiten hinein gehet / findet man / das Alfonso Galea atq; Asturica Rex sich nicht anders bey Carolo Magno nennen lassen als Proprium suum / und der Schotten Könige haben Ihn niemahls anders als Dominum, sich aber subditos & servos genennet / da doch bekant / das dieser keiner Carolo Magno subjeet gewesen.

Kulpis ad Severin. de Monzambano. c. 1. §. 5.

hujusmodi etenim nominationes Gnädiger Herr it. Lieber getreuer: nullam subjectionem necessitant, nec sola confessio potest suppeditare titulum quo dominii, causa mutetur, verba enim reverentia, verba honoris & curialitatis magis intelliguntur adulatoria quam obligatoria &c. servium devoto & ad favorem loquentis sunt interpretanda. Neq; enim gens libera per solam confessionem erroneam ad fortunam deteriorem trahenda est.

Zigler ad aur. prax. Calv. conclus. Landtsat. in lim. n. 196.

Bruning de var. univ. specieb. 35. & passim.

§. 103. Es ist also offenbahr / das aus all dergleichen in denen Edes-Notuln oder sonst befindlichen expressionen die Schwarzburgl. so fest gegründete Freyheit und Immediat nicht den geringsten Anstoß leiden könne; Welches endlich auch durch die Lehns-Richt / so Churfürsten und Fürsten Ihre Käyserl. Maj. leisten / auffer allen Zweifel gesetzt wird: denn darinn befindet sich folgendes:

„ Sie wollen Ihre Käyserl. Maj. und dem Reich treu / hold / gehorsamb
 „ und gewärtig seyn / auch nimmermehr wißentlich in dem Rath seyn / noch
 „ einwilligen oder befehlen / da ichtwas wider Ihre Käyserl. Maj. oder das
 „ Reich gehandelt wird in einige Wege / sondern dessen Ehre / Nutzen und
 „ Frommen befördern / und Ihn vor Schaden warnen.

§. 104. Man mag nun sehen / was man will / das die Chur-Fürsten und Fürsten Ihrer Käyserl. Maj. und des Reichs wahre Unterthanen Ihrer Verohn nach seynd / oder das sie solche nicht / sondern bloße Vasallen, im übrigen aber freye Stände sind; so folget doch allemahl der richtige Schluß / das durch dergleichen Eyd die Unterthänigkeit / wenn dieselbe sonst nicht anders woher erhellet / weder confirmiret noch bewiesen werde.

§. 105. Damm sind sie keine wahre Unterthanen: so liegt am Tage / das dergleichen formalia vor sich allein keinen Unterthanen Eyd machen / und daraus keine Unterthänigkeit behauptet werden kan.

§. 106. Sind aber Chur-Fürsten und Fürsten wahre Unterthanen Ihren Verohn nach / und der ists angeführte Eyd / ist eine wahre Unterthanen-Huldigung; So folget abermahl handgreifflich / das man einen wahren Unterthanen Eyd respectu certorum bonorum ablegen / und doch nicht alleine für seine Verohn frey von aller Unterthänigkeit bleiben / sondern auch in eben denen Herrschafften und Landen die superioritatem territorialem ungekränct behalten könne.

Denn es ist bekant / das die Könige in Spanien / Dennemarc / Schweden und Preussen / wegen Ihrer Reichs-Provinzen den oben ange-

ten End bey der Lehns-Empfängniß ablegen/ und dennoch vor Ihre Persöhn
nen unstreitige Souveraine Pöcentaren bleiben/auch über eben die Reichs-Lände
die Hoheit unverrückt behalten/ und wegen solches supponirte. Unterthanen
Eydes daran keinen Anstoß leiden.

§. 107. So wenig demnach aus solcher Eydes-Notul erwiesen werden
kan/ daß diese Könige Ihren Persöhn nach Kaiserl. Maj. und des
Reichs-Unterthanen sind/ und in Ihren Reichs- Provinzien keine Superiori-
tatem territorialem haben/ eben so wenig können auch die Schwarzburgis-
schen Häuser aus dergleichen fundament zu Sächsischen Unterthanen gemacht/
und um die Hoheit in Ihren Herrschafften gebracht werden: Gesezt auch/ daß
in der Huldigungs-Notul solche formalia befindlich wären/ die sonst in Un-
terthanen Pflichten gebräuchlich sind.

§. 108. Ja gesezt auch/ daß man Gegentheils das präterdirte Jus
territoriale in denen von Sachsen rührenden Lehnen behauptet hätte/ welches
nimmermehr geschehen wird; so könnten doch die von dem Hause Schwarzburg
durch dergleichen Huldigungs-formul zu keinen Unterthanen Ihren Persöhn
nen nach gemacht werden.

plurimos enim in Romano videmus Imperio, qui ratione rerum
Principi Homagium præstant, ratione autem suæ personæ omnino liberi &
nemini nisi Cæsari subiecti sunt. Eosdemq; Constitutionibus Imperii haud
secus ut alios immediatos uti, in finibus præjudiciis demonstrari potest.

Wehner voce Land- oder Erbhuldigung.

Allermaßen in specie, daß wann ein Stand des Reichs einem andern
Reichs-Stand/ das Homagium oder Erbhuldigung leistet/ jener hier-
durch keines Weges zu einem subdito gemacht werde/ sondern dieses ein bloß
ses Homagium reale seye/ in terminis lehret und behauptet.

Victor de exempt. conclus. 29.

Wie denn auch vorhin (§. 46) schon bengebracht ist/ daß die Graffen von
Schwarzburg auf die Constitution von Pfändung Mandata extrahiret und
in contradictorio obtinirt haben.

Und würde dann solchensals/ nachdem der Schwarzburgische
Reichs-Stand vorhin unumstößlich dargethan/ dennoch diese Huldigung ex
natura rei nichts anders seyn als ein Homagium reale, so sie alleine intuitu
illorum bonorum und weiter nicht bindere/ nemlich ad debita & consueta
munera *patrimoniorum* præstanda; Keines wegese aber ad universalem sub-
jectionem personæ suæ vel in omnibus causis: Weil sie mit ihren Persöhn
dem Reich ohne Mittel Krafft Ihres Reichs-Standes unterworfen seyn/ und
folglich/ oft angeführter maßn/ eodem vinculo keinem andern zugethan
seyn können. Also daß man diesen duplicem nexum, ad evitandam mani-
festissimam absurditatem, nothwendig zugesehen muß.

§. 109. Es ist auch in Constitutionibus & observantia Imperii offen-
barlich gegründet.

Dann da findet sich/ daß schon im 16ten Seculo die Graffen von Eßingen/
als Graffen des Reichs mit denen oneribus Imperii belegt worden/ und daß
Sie dennoch dabey andere Güter in Oesterreich gehabt haben.

Reichs Absch. de anno 1548. §. 71.

Vorhin (§. 104.) ist auch schon angemerckt/ wie das Instr. Pac. Westp. agno-
scire, daß einer von der freyen Reichs-Ritterschafft/ mit hin seiner Persöhn nach
unmittelbahr dem Reich und doch auch zugleich *ratione bonorum* einem andern
ren-Stände unterworfen seyn könne.

Und die Kaiserliche Wahl-Capitulation

Art. 43. in fin.

legt diesen Unterschied gar nachdrücklich an den Tag/ wann sie sagt/ daß die
Stamp

Standes-Erhöhungen eines unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gesehen und begüterten dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn und die Ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güther (nicht die Person) eben als den anderen Weg unter voriger Landes-Fürstl. Jurisdiction verbleiben sollen.

S. 110. So fehlt es auch an Exempeln nicht. Die Abtey St. Emeran, und das Stifft Nieder-Münster zu Regensburg / haben gar keine territoria, sondern alle ihre Güther liegen unter anderer Hoheit; und sind dennoch unmittlbarhe Stände des Reichs.

Salzburg / Bamberg / Nassau haben in Oesterreich viele Land-Güther: Und Ihre Käyserl. Maj. selbst als Erz-Hertzog von Oesterreich haben in Salzburgischen und andern territoriiis dergleichen.

Zu so viel Clöster / so viel Pfarren Catholischer Religion im Römischen Reich seynd / so viel unwidersprechliche argumenta liegen auch am Tage / daß die Landes-Hoheit über die Güther / an und vor sich selbst die subjection der Person nicht mit sich führe / wen solche sonst ihres Standes halber exempt ist. Gleichwie hingegen befanntermassen viele Unterthanen ihrer Person nach seynd / die keinen Fuß breit Landes unter Ihren Herren haben.

S. 111. Also daß die subjectione ratione honorum und ipsius persona, in se distinctissima sind / und mit einander keine nothwendige Verknüpfung haben; ob schon einige sind / die beyde diese vincula unter dem gemeinen Nahmen der Landsässerey begreifen / die Sache selbst aber dennoch von einander unterscheiden. Wie J. E. Wehnerus

voc. Landsässerey

schreibet: Est tamen duplex Erb-Huldigung / personale & reale homagium. Utrumq; facit Land-Sassen.

So ist auch schon vorhin angemerket worden / daß das Instrumentum Pacis Westph.

Art. V. §. libera & immediata 28.

Das vinculum ratione rei eine subjectionem nennet.

S. 112. Wie man nun in diesem Verstande gesehen lassen kan / daß man diejenige immediat-Personen / so ratione Ihrer Land-Güther unter eines andern Reichs Standes Bothmäßigkeit stehen / mit einigen Doctoribus subditos reales nenne.

Joh. Nic. Hert. Diss. de subjeet. Territor. th. 3.

S. 113. Also ist hingegen abermahl aus recht-angezogener Sanctione pragmatica offenbahr / daß durch dergleichen real-subjection, wenn solche über Schwarzburg auch ausgeführt werden könte / dennoch der immediatati persona von wegen Ihres fundbahren Reichs-Standes nichts benommen würde: Und daß folglich die gerühmte Erb-Huldigung viel zu wenig sey / das Hauß Schwarzburg zu Sächsischen Unterthanen zu machen / wie solches Victor

de causis exempt. concl. 29.

mit mehreren ausgeführt hat.

S. 114. Welches so wahr ist / daß wenn auch die Residenz-Städte des Hauses Schwarzburg unter Sächsischer Hoheit zu seyn erwiesen wären / dennoch Ihre Freyheit und immediatät dadurch nicht verlohren gienge.

Dann heutiges Tages das bloße domicilium nicht genug ist ein forum subjectionis personalis zu erzwingen. Welches ietzt angezogener Author

conclul. 27. 28. 30.

ebenfalls deduciret

add. Dn. Strauch. in spec. jur. publ. tit. 29. §. 8. ubi statuit, quod persona illustres, quae personalem dignitatem habent, imediate ab

im-

imperio licet habeant bona in territorio alicujus Principis sita, eiq; subjecta, in personalibus tamen forum coram tribunalius Principis territorialis non fortiantur, quia territorialis potestas & jusjurandum subjectionis terminos suos egredi non debeant, fieretq; alias ut immedietas, qua potiuntur tales personae, plane inutilis ei efficeretur.

auch ist aus denen Exempeln des Königs Augusti in Pohlen und des Königs in Preussen Maj. Maj. Sonnenfahr/ als derer Persöhn den wegen dem Römischen Reich nicht unterworfen seynd/ weil Sie Ihre Residenz ordinare in demselben haben.

König Wilhelmus III. in England/ als er noch Prinz von Oranien war und sein Domicilium ordinarium in Holland hatte/ besärctte seiner Zeit dieselbe Wahrheit. Dann Er war deswegen nicht weniger ein Souverainer Prinz und vor Seine Persöhn/ in Sachen/ die nicht Sein Stadthalter-Amt betreffen/ frey von der General-Staaten Botmäßigkeit.

Und ob schon diese Exempel von Souverainen Häuptern sind/ so trifft doch die ratio Juris, weil Sie nemlich wegen der Ihrer Persöhn anliebenden Qualität von fremder Jurisdiction exempt seynd / bey denen Statibus Imperii, ob Sie schon geringerer Condition sind/ ebenfalls ein.

Dahero Rhecius Jure Publ. Lib. 1. T. 17. §. 12.

billig schreibt: Licet aliquis Princeps saltem bona habeat in territorio alterius Status Imperii, vel si saltem ibi larem habeat, verus Imperii Princeps nihilominus audit, nec sua dignitati aliquid decedit,

Eben dieses bekräftiget auch der berühmte Sächsishe Jctus Casp. Zieglerus, Licet, ait, Status Imperii immediatus in alterius Status territorio & municipio penates fixerit, non tamen propterea ejusdem subditus aut Landfässius factus dici potest. Statum enim Imperii esse, est personae celsitudo & maximum dignitatis culmen, summumq; Principis praemium & Privilegium, ita ut Status ubiq; locorum suam dignitatem retineat, & ista qualitas personam, sicut umbra corpus comitetur, & nulla attendatur patrimonii aut habitationis qualitas. Et cum publice interit, istorum statuum & ordinum dignitatem salvam esse, vix erit dicendum, contra illustres Imperii animas subjectionem per inhabitationem & domicilium fundari.

Casp. Zieglerus ad Aur. Prax. Calvoli: concl. 1. §. Landfässius in lim. n. 24. & passim, ibiq; allegati.

VII.

Daß die präterdirte Landfässerey und Untertänigkeit (3.) auch nicht aus der Sächsischen Lehnbarkeit erwiesen werde.

§. 115. Es ergiebet sich die Wahrheit dieses Satzes schon aus dem was voryn darsethan worden.

Dem weil der Reichs-Stand/ mithin die Freyheit von frembder Untertänigkeit/ nicht alleine auf Reichs-Lehne (wormit das Haus Schwarzbürg versehen) sondern auch auf allodial Güther/ nicht weniger auf frembde Lehnen/ ja gar (wann das Jus Status von alters hergebracht; Wie bey dem Hause Schwarzbürg auch gesehen) auf frembde Land-Güther hatten kan.

supra §. 65. 66.

Das Dominium directum auch an sich selbst das sublime Jus territorii nicht mit sich führet; selbst nach des Gegentheils eigenen principio und Geständnüss

supra §. 67. 68.

Singe.

Hingegen aber die Schwarzbürgische Superiorität auch in denen Sächsischen Lehnen auf standhaften Gründen beruhet.

supra §. 70.

Es ist wohl offenbar am Tage / daß die Lehnbarkeit nicht einmahl genugs / die vorgegebene Hoheit über Ihre von Sachsen Lehnrübrige Güther / viel we / niger über Ihre Persohnen zu behaupten / und Sie zu Landsassen oder Unter / thanen zu machen.

§. 116. Woran so viel weniger gezwweifelt werden kan / als vormahls die Graffen von Schwarzburg besaß Ihres revers de Anno 1249. welcher bey Anthon Beck

in der Beschreib- und Vorstellung Dresden p. 2. tit. 1.

besindlich / Ihre Güther grossen theils freywillig zu Lehn recognosciret haben.

§. 117. Daher hier um so viel ungezwiefelter statt finden muß / was Victor

de causis exempt. concl. 28.

ex Regnero Sixtino anführet / nemlich: si Comes vel Baro, ut securior esset, aliamve ob causam, ab aliquo Principe inferiori Comitatum aut Baronatum suum recognoscit in feudum, hoc etiam casu (und folglich noch viel mehr / wenn Er nicht die ganze Graffschaft / sondern nur einige Güther zu Lehne nimmt) prior dignitas retinetur, ut quam à solo summo Principe nactus est: Quemadmodum per hujusmodi predictas infeudationes & subinfeudationes non derogatur dignitati Regalium & Juribus Regalibus Comitum vel Baronum Imperii; sic etiam libertatem, quæ Imperio immediate subiecti & Status Imperii sunt, non amittunt, nec Domini feudalis Jurisdictioni subjiuntur; cum omnino diversa sint jurisdictio ordinaria & feudalis: utq; maxime velint, non tamen possunt per hujusmodi recognitionem feudalem personam suam aut bona Imperio immediate subiecta eximere.

Womit auch ferner eintrifft / was eben derselbe Author ex Rosenthalii Synopfi Jur. Feud. beybringt: In mille Germaniæ locis, ait, videre licet, quod Nobiles & Comites Vasalli Principum, etiam ratione feudorum, quæ ab Electo-ribus alijsq; Principibus tenent, immediate subsint Imperio, nec Domini feudorum ullam in eos jurisdictionem exercent: tandemq; concludit, Constitutiones privilegiatas, etiam respectu horum feudorum, licet Vasalli in iis habent, competere ex stylo Camerae, modo aliunde Vasalli isti sint immediati vel saltem in quavis possessione exemptionis

Victor d. 1.

Welches letztere / nemlich daß die Vasalli auch in Ansehung solcher Lehne der privilegirten Reichs constitutionen genießen / schon hierbevor (§. 46.) von denen Graffen von Schwarzburg / daß Sie solche in contradictorio würcklich behauptet / erwiesen ist.

§. 118. Und wenn ganze Königreiche ohne Abbruch ihrer Majestät und Souverainität von anderen zu Lehn empfangen werden können / wie wir an Böhmen und Neapolis sehen: Wie vielmehr einige Herrschaften / ohne dadurch die territorial Jurisdiction darüber zu verlieren? führet aber die Lehnbarkeit nicht einmahl die Hoheit über die Güther mit sich; wie hieraus so wohl als aus allem / was bisshero angebracht ist / klärlich erhellet: Wie sollte man die Landsasserey und Unterthänigkeit derer Persohnen daraus erzwingen können?

Ex separatis enim nihil inferitur. Segregatissima autem sunt feudalis recognitio, quæ patrimonii qualitas: & subiectio, quæ relatio personæ est.

Victor d. causis exempt. concl. 23.

W

§. 119.

§. 119. Welches alles so offenbahren und kundbahren Rechtsens ist/ daß niemand serio daran zweiffeln kan. Deswegen auch jetzt allegirter Author concl. 22.

Schreibt: Concorditer ab omnibus proditum est: Vassallum ratione feudi subditum non esse; Feudi concessionem subditum non facere; Feuda imperium & in capita jurisdictionem non dare.

§. 120. Und solches findet in denen feudis oblati; als die Schwarzburgische/ wo nicht alle/ doch grossen theils sind/ schon angemerkter massen/ noch vielmehr statt. Solent namq; Nobiles allodialia sua à Principibus in feudum recognoscere, non quod velint præjudicium sibi creare, sed ut abundantiore cautela sibi provideant.

Gylman: Symphorem. tom. 1. p. 1. tit. 4. fol. 300.

Et status immediatus potest allodialia sua à Principe Imperii in feudum recognoscere, quo tamen ipso nulla conceditur Superioritas aut jurisdictione in personam Vassalli, ejus bona subditosue.

Marr. Stephani Lib. 2. d. Jurisdic. p. 1. c. 7. n. 177.

§. 121. Daß es auch insonderheit mit denen Häusern Schwarzburg niemahls andere Bewandniß gehabt/ ist (1.) auß dem beständig bis auf diese Stunde behaupteten vom Gegenheil Selbst agnoscirten Reichs-Stande/ (2.) auß dem exercitio continuo Superioritatis territorialis, auch in denen Sächsischen Lehnen/ (3.) auß denen vielfältigen Bindnißen mit denen Land-Graffen/ auch nachdem diese schon Ihre Lehn-Herren waren/ und deren einige nur auf gewisse Jahre gerichtet gewesen/ in allem aber sich die Land-Graffen ad mutuas praestaciones verpflichtet haben (welches zwischen einem wahren Landes-Herren und seinen Unterthanen nicht plag hat) ganz Sonnenklar und unwidersprechlich: zumahln da (4.) die Land-Graffen/ wie aus der Beplage sub N. XIX. zu sehen/ sich expresse verbunden/ die Graffen von Schwarzburg/ bey allen ehren/ Rechten/ Würden/ Freyheiten und allem herkommen behalten/ handhaben und bleiben lassen/ die Ihre Eltern bey der Landgraffen Eltern gehabt und hergebracht haben. Welches (5.) auch bey allen Lehnenpfändnißen und Huldigungen Schwarzburgischer seiten von alters her bis diese Stunde per expressam protestationem reservirt/ ja gar von dem Hause Sachsen selbst hierbey jedsmahl ein ordentlicher revers ausgestellt wird/ wie solcher sub N. XXXVIII. in forma beygefüget wird. Gleich wie nun die Graffen von Schwarzburg schon vor denen Land-Graffen die Ehre/ Recht/ Würde und Freyheiten eines unmittelbahren freyen Reichs-Graffen und Standes gehabt haben; (§. 24.) also sind Sie auch so sorgfältig gewesen/ diese prerogativen zu erhalten/ daß Sie sich gegen alle von der Lehnbahrtkeit oder sonst etwa hernehmenden prætexten durch expresse pacta prospiciret/ allem zweiffel vorgebauer/ und dem Gegenheil nicht den geringsten Schein übrig gelassen haben/ Sie um Ihre hohe Regalien zu bringen/ die territorial Gerechtigkeit zu sich zu reißen/ und Sie gar zu Unterthanen zu machen. Welche Wahrheit beschehet/ wenn es auch erwiesen werden könnte/ daß es lauter feuda gratia, und nicht oblata wären. Sitemahlen schon eben (§. 70.) dargethan ist/ daß auch solchenfals nichts anders heraus käme/ als daß dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen das Dominium directum, Schwarzburg aber das Dominium utile Superioritatis territorialis zustehen würde.

N. XXXVIII.

VIII.

Daß die prætendirte Landsässerey (4.) auch nicht aus denen angegebenen Sächsischen Landes-Theilungen erhärtet werde.

§. 122.

§. 122. Was es mit denen angegebenen Landes-Theilungen für eigentliche Verwandniß habe/ muß man an seinen Ort gestellet seyn lassen/ weil man die Instrumenta nicht gesehen.

Man kan aber leicht glauben/ daß weil das Hauß Schwarzburg verschiedene Lehne von dem Chur-und Fürstl. Hauße Sachsen recognoscirer/ solch Dominium directum und spes apertura bey denen Landes-Theilungen nicht wird seyn vergessen worden. Und in so weit wird Schwarzburg es leicht geschehen lassen können.

§. 123. Daß Sie weiter gegangen seyn solten/ läufft wieder alle Wahrscheinlichkeit: Sintemahl nicht die Helffte der Graffschaft Schwarzburg von denen Land-Graffen von Thüringen zu Lehn gehet/ die übrige Lehne aber von denen die Land-Graffen nicht eines Helffers werth genießten/ in Ihre Landes-Theilung zu ziehen/ eine ganz vergebene Sache seyn würde/ die so wenig denen andern Lehn-Herren als dem Hauße Schwarzburg einiges präjudiz zu ziehen könnte.

§. 124. Eben solch nichtiges Verfahren würde es auch seyn/ wann die Land-Graffen auch nur die von Ihnen zu Lehn gehende Schwarzburg. Güther unter sich als Land-und unter Ihre Hoheit gehörige Güther getheilet hätten. Denn was könnte dergleichen einseitiges factum Tertii dem Hauße Schwarzburg/ so niemahls seinen Consens darzu gegeben/ sondern sich vielmehr allezeit bey seinem exercitio Juris territorialis, auch in denen Sächsischen Lehnen/ maintenir/ vor Schaden bringen?

§. 125. Wie nun die vorgegebene Landes-Theilungen nicht einmahl zu Behauptung der Hoheit über die von Sachsen Lehnührige Stücke ein beständiges fundament sind; Also können sie noch vielweniger zureichen/ die Landfässerey und Unterthänigkeit der Veriohn einzuführen: Als welche mit jener keine Vermischung hat; Folglich die vom Hauße Schwarzburg freye Stände des Reiches seyn/ und bleiben würden/ wenn auch jene/ die Hoheit über die Sächsische Lehne/ beygebracht werden könnte; Wie vorhin überflüssig erwiesen ist.

IX.

Daß die Landfässerey (5.) noch vielweniger erwiesen werde aus dem Sächsischen selbst gemachten principio, daß nicht allein die von Sachsen/ sondern auch von anderen zu Lehn rührende Schwarzburgische Aemter und Güther unter Sächsischer Hoheit gehören.

§. 126. Ein artiger Beweis! der Conciptent der so genannten Urfacherey will behaupten/daß die vom Hauße Schwarzburg Sächsische Unterthanen sind; Und führet pro ratione an: Weil bey dem Chur-und Fürstl. Hauße Sachsen von vielen seculis das principium gewesen/ daß Sie/ die von dem Hauße Schwarzburg/ Sächsische Unterthanen sind. Bey andern Leuten heißet dieses petitio principii, und beweiset so viel als nichts. Dann das principium soll eben bewiesen werden. Welches damit nicht geschieht/ daß man solches von vielen seculis her sich in den Sinn gesetzt haben will; deme doch die vorhin allegirte so viele Bündnisse und agnitiones des Schwarzburgischen Reichs-Standes offenbarlich widersprechen/ und das Gegentheil an den Tag legen.

§. 127. Schwarzburgischer Seiten hat man auch von vielen seculis her ein principium, nemlich/ daß Sie von unfürhrendlichen Jahren/ und lange zuvor/ ehe noch Land-Graffen von Thüringen in der Welt gewesen/ freye

un.

unmittelbare Stände des Reichs bis diese Stunde her sind. Wie nun beide diese principia schnurgerade gegen einander seynd / also wird es dar-
auf ankommen / welches von beyden auf besseren fundamentis beruhe.

Schwarzburgischer Seiten sind die Gründe dieses Ihres principii
vorhin beigebracht und so beschaffen / daß kein Mensch mit Bestande dagegen
etwas anführen kan.

§. 128. Sächsischer Seiten soll alles darauf ankommen / daß die
Schwarzburgischen Herrschafften in dem Sächsischen territorio situiret seyn.
Aber dieses ist abermahl eine mera petitio principii. Allermassen /
daß die Schwarzburg. Herrschafften in territorio Saxonico situiret seyn /
Ihnen gar nicht eingestanden wird / sondern erst von Ihnen erwiesen werden
muß / dann zu geschweigen / daß die distinctio inter territoria clausa & non
clausa nur ad Nobiles Landstasios und nicht ad Comites gehöret; So ste-
hen diesem vermeintlich geschlossenen Land-Gräfflichen territorio offenbare
entgegen / die Chur-Männische Erfurtische und Eichsfeldische Lande / welche
Ihre Chur-Fürst. Gnd. mit vollkommener territorial. Gerechtigkeit beherr-
schen; nicht weniger die Reichs-Städte Mühlhausen und Nordhausen / welchen
man ebenfals ihre territoria nicht abprechen kan: ferner auch die Schwarz-
burgische Reichs-Lehne / welche ja vom Gegentheil selbst für immediate
Reichs-Lande erkannt werden und erkant werden müssen. Wie will man
sich denn eines geschlossenen territorii rühmen / da die That selbst das Gegen-
theil redet?

So werden auch die übrigen Domini directi, als die Eron Böh-
men / Chur-Mäyns / Chur Braunschweig / Magdeburg / Hessen Cassel und
Fulda / diß Sächsische selbstbeliebige principium wol wenig achten / Ihre
Lehne nicht dergestalt deterioriren / und sich in casum aperturæ zu Sächsischen
Untertanen machen lassen.

§. 129. Über dem so ist bekant / daß in Teutschland viele Orter zwar
in Territorio; aber nicht de Territorio sind. Wie diese distinctio in

Infr. P. W. art. v. §. Libera 28.

Item Ordnung des Regiments zu Augspurg a. 1500. §. der andere Creyß 2
ibid. unter und bey Ihnen gefessen und gelegen.
und vielfältiger observanz gegründet auch in denen höchsten Reichs-Gerichten
äblich und angenommen ist.

Ioh. Nic. Hert. diff. d. subject territor. th. 3.

Myler ab Ehrenbach d. Princ. & stat. Imp. c. 37. §. 2.

Gesehet also auch / daß es mit dem Sächsischen geschlossenen Territorio
in Thüringen seine Nichtigkeit hätte / so wäre doch die daher nehmende prä-
sumtio viel zu schwach / die vorhin pro liberate Schwarzburgica angeführte
argumenta zu entkräften; und blieben daher die Schwarzburg. Lande so
wohl als die Chur-Männische / Eichsfeldische / Erfurtische / Mühlhäusische und
Nordhäusische a regula excipiret / wären mithin zwar in, sed non de Terri-
torio Saxonico.

§. 130. Wann aber auch alles aufs allerschlimmste genommen wür-
de / so müste doch hier ebenfals gelten / was schon oft erinnert und bedienet ist /
daß nemlich a subiectione rei ad subiectionem ipsius persona nicht argumen-
tirt werden kan.

X.

Daß die Landsässerey auch nicht (6.) erwiesen werde aus dem brocardico. Statum in Statu, & territorium in territorio esse non posse.

§. 131. Diese Wahrheit erhellet schon aus dem kurz vorhergehenden Articul. Und müste einer von dem Zustande Deutschlands sehr wenig wissen/ der dem Concipienten der Gegentheiligen Uhrsachen glauben sollte/ daß Status in Statu, territorium in territorio keinesweges seyn könne. In Türckey oder Moscau möchte dieses guten Beyfall finden: Aber in Deutschland sind die Exempel und die Lehre aller Publicisten gar zu offenbahr vor Augen/ daß dergleichen brocardica zum Beweiß was ausgehen solten. Die vorhin allegirte tritiuma distinctio inter esse in territorio & esse de territorio muß Ihm nicht beygefallen seyn; dann daß Er sie habe leugnen wollen/ ist nicht zu präsumiren/ nachdem selbst Andr. Knichen d. Jur. Territ. c. 4. §. 22. dieselbe gestehen müssen / der sonst die Territorial-Gerechtigkeiten nicht weit genug auszudehnen wuste

In ipso aliquo territorio potest esse locus exemptus

Vantius de nullitat. ex defect. Jurisdic. n. 109.

Socinus Jun. Conf. 69. n. 7. Vol. 1.

Et potest castrum cum territorio suo etiam in alterius Provincia situm ad alium Dominum pertinere, & per se territorium facere separatum à Provincia.

Abbas in Cap. nimis n. 11. vers. potest de jur.

Meißner. Tom. 2. L. 1. dec. 8.

Surdus dec. 129. n. 17.

Vietor d. causis. exempt. cond. 27.

Reinking. Reg. S. & Eccles. L. 1. cl. 5. c. 1.

Welches in gegenwärtigem Fall so vielmehr wahr seyn muß/ als die Graffschaft Schwarzburg in Thüringen weit älter ist als das Land-Graffthum.

XI.

Daß der Landassiat auch nicht bewiesen werde (7.) aus der Beruff- und Erscheinung auf Land-Tägen.

§. 132. Mit der Erscheinung auff Land-Tägen hat es diese Bewand muß. Es ist zwar an deme/ daß das Haus Schwarzburg in vorigen Jahren solche Land-Täge zu beschicken und die proposition mit antubdren gepflogen; Er ist aber (1.) allein wegen der von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen Lehnührige Stücke und (2.) allemahl cum protestatione & reservatione exemptionis & immunitatis ab omnibus collectis, nec non privilegiorum & omnium Jurium etiam in feudis Saxonis ipsi competentium, geschehen/ darüber dann (3.) das Haus Sachsen bey Einnehmung der Lehn-Pflicht denen Graffen zu Schwarzburg von vielen Jahren einen revers sub Num. XXXVIII. ausgeantwortet / und sich darinnen/ Sie bey icko gedachten Freyheiten/ Herrlichkeiten / Recht und Gerechtigkeiten gerahig zu lassen/ verbunden. Wie man denn (4.) sich auch nicht mit denen Land-Ständen conjungiret / weniger in Ihren Rath gekommen/ noch sich durch Ihren Land-Tags-Schluss binden lassen / weder Landsteyren noch etwas anders/ was die Landsässen bewilliget/ angenommen/ so viel die eigentliche Schwarzburgische Herrschaften betrifft. Und ist (5.) denen Graffen deshalb einige Beschwehung nicht angemuthet worden.

§. 133. Bey solcher wahren Beschaffenheit lästet man nun gern die unparteyliche Welt urtheilen ob dergleichen Beschickung derer Landtage einem wahren Landassien und Unterthanen zukomme/ und als eine nota characteristica der Unterthänigkeit angeführet werden könne; Und zwar eine solche/ die alle vorhin pro libertate Schwarzburgica angeführte statliche und unlaugbare Gründe überwiegen solte? comparatio enim auf Landtagen fieri debet cum effectu et consulandi gratia, alias nihil probat.

D

My.

Myler de Principibus & Stat. Imp. p. 2. c. 45. §. 6. & cap. 101. §. 9.

Victor de Exemt. conclus. 37.

Gylman Symph. tom. 1. p. 1. vol. 5. n. 14.

Wesend. Cons. 19. n. 1.

Gail. 1. 1. Obf. 3. n. 6.

§. 134. Es ist also unsehweh abzunehmen / daß diese Besuchung derer Landtage vor alten zeiten ex sola feudaltate, krafft welcher die Graffen von Schwarzburg Ihren Lehn-Herren mit Rath und That bejzusuchen verbunden.

entprossen sey; da alle Vasallen, so wohl die / so zugleich eigentliche Landsassen gewesen / als die andere beruffen worden.

Wobey zu erscheinen denen Graffen von Schwarzburg so viel unbedenklicher gefallen / als es bekantlich zu denen zeiten mit dem Jure territoriali und der Landsasserey auf den Fuß wie icheo lange nicht genommen wurde; das Haus Schwarzburg auch von denen Land-Graffen die mehrmahlige expressse Versicherung erhalten hatte / Sie bey Ihren hergebrachten Freyheiten und Gerechtfahnen / mithin bey Ihrem unmittelbahren Reichs-Stande; als welchen Sie lange vor denen Land-Graffen gehabt / gerubiglich zu lassen.

§. 135. Wann aber auch die Schwarzburgl. Erscheinung auff Landtagen nicht so merklich unterschieden wäre von der Erscheinung der rechten Landsassen / sondern die Graffen eben wie die andern mit deliberiren / den Schluß annehmen / und demselben zu folge alles leisten müsten; was würde dann daraus folgen? nichts als daß die Graffen von Schwarzburg von Ihren Sächsischen Lehnen praktiren, was die observanz mit sich bringet / daß davon praktiret werden solle. Und würde es sehweh fallen / nur die Hoheit über die Güther gegen die vorhin in contrarium angeführte argumenta zu erzwingen: weil a particulari ad univertale keine richtige Folge ist; und im Böhmischen Reich aus vielen exemplis bekant / daß die Jura territorialia getheilet / und ein und andere Regalia per modum servitutis in eines andern Gebiet hergebracht seyn können vid. Schilt Inst. Jur. P. Lib. 2. tit. 3.

Wie viel weniger könnte dann daher die Unterhängigkeit der Person erwiesen werden / welche oft erinnertermassen frey bliebe / wann auch die Hoheit über die Güther Sächsischer seiten richtig wäre.

XII.

Daß endlich die Landsasserey nicht erwiesen werde aus dem; daß die Appellationes aus dem Schwarzburgl. an die Sächsische Judicia gegangen.

§. 136. Erstlich wird man an seiten des Hauses Sachsen aus denen Reichs- und Böhmischen Lehnen keine appellaciones an die Sächsische Judicia pretendiren. Daher wenn auch sonst der Schluß von der appellacion auf die Hoheit an sich selbst richtig wäre; (wie er nicht ist) so fielen er doch von selbst weg in ansehung der gedachten beyderley Herrschafften oder Nentern; und behielte also das Haus Schwarzburg unstreitige unmittelbare Reichs-Land; blieben auch einen weg wie den andern / freye Stände des Reichs; Wie schon vielmahl angemercket und dargethan ist.

§. 137. Ferner hat auch oft angeführter Victor d. caus. Exempt. concl. 36. dieses von der appellacion hergenommene argument schon längst wiederlegt / unter andern mit folgenden worten: Pleriq; concludunt appellationem jurisdictionis testera esse. Quod tamen signum non plane omnium exceptione majus est: eo quod consuetudo possit devolvere appellacionem ad alium. quam quod suo jure cursuq; tenderet c. Romana §. debet de appell. in 6. Hinc multi pretereunt curias Dominorum, quibus homagio obstricti &c. & contra multi provocant ad aliorum tribunalia, quibus nulla ex parte subiecti sunt &c. ur Poloni (auch die Böhmen) olim Magdeburgum, urbes Pomeraniz Lubecam, Wesalia Aquisgranum &c. Nam volens aliterius, etiam inferioris, notioni se subicere l. i. ff. de Jud. l. 28. ff. ad Ser. Trebell. L. 4.

L. i. C. d. Jurisdic. prorogandoq; jurisdictionem coram non suo iudice litigare potest &c.

videatur etiam Ruland. d. Commis. part. 4. l. 2. c. 3. n. 18.

Conring de orig. Jur. Germ. c. 29. p. 169. & c. 31. p. 197.

Mev. ad Jus Lub. Prolegom. q. 2. n. 18. seq.

D. Hert. d. Superior. territ. §. 30.

Welches auch der vormahlige Sächsishe ICTus und nunmehrige Käyserl. Reichs-Hoff-Nath Baron von Lynker erkennet und schreibt: Nam is, ad quem appellatur, non statim pro superiore, multo minus in omnibus aliis iuribus reputandus est.

Resp. 193. n. 65. seq.

§. 138. Also ist das argumentum ab appellatione ad Superioritatem viel zu kurz; zumahlen da in dem letzten Vergleich de anno 1699. expresse darüber transigiret/ und alle provocaciones an die Sächsishe Judicia würclich abgestellt worden.

§. 139. Bey dieser Gelegenheit lässet sich auch leichtlich abfertigen/ was in denen Gegentheiligen Uhrsachen vorgegeben wird/ das nemlich die Grafen von Schwarzburg in realibus & personalibus vor denen Chur- und Fürstl. Sächsischen Ober- und Hoff-Gerichten stehen müssen und der Processse eine grosse Menge vorhanden sey/ da Sie Beklagten Stelle gehalten. Denn das die vom Hause Schwarzburg keinen andern Judicem ordinarium in realibus & personalibus haben/ als nechst denen Austregis Ihre Käyserl. Maj. und die höchsten Reichs-Gerichte/ folget aus Ihrem vorhin unwidersprechlich behehrten Reichs-Stande/ und weisen die That selbst viele vor denen Reichs-Gerichten schwebende Processse; auch müssen sie aus keiner andern Ursache zur Unterhaltung des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts das Ihre beytragen. In Feudalibus, wenn es Sächsishe Lehne betrifft / agnoscaren Sie billig die hohe Lebens-Herrn pro iudicibus. Das Sie aber auch in mere personalibus vor denen Sächsischen Ober- und Hoff-Gerichten solten gestanden haben/ wird nicht eingeräumt/ sondern muß gebührend bewiesen werden / und zwar *cum omnibus requisitis juris*. Welcher Beweis Ihm zwar schon den 20. Jun. anno 1573. von Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gericht per sententiam sub Num. XXXIX. N. XXXIX. aufgelegt/ aber seit der Zeit nicht mehr berühret/ vielweniger vollführer ist/ den Sie gewis nicht würden haben stecken lassen/ wenn der Processse eine so grosse Menge vorhanden wäre.

§. 140. Man sagt/ das die gerühmte Observanz *cum omnibus requisitis juris* dargethan werden müsse. Denn wenn auch ein oder ander Exempel sich finden solte / wovon man doch diesseits nicht weis / wäre solches viel zu wenig/ eine legitimam consuetudinem und beständiges Recht zu behaupten. Nachdem bekandt/ das einer etiam coram non competente iudice litigiren/ dadurch aber andern/ zumahlen die Ihr Jus à primo acquirente haben/ keine Schuldigkeit dergleichen zu thun auflegen könne.

§. 141. Also wird nun hoffentlich in denen Gegentheiligen vermeinten Uhrsachen nichts / so nur einigen Schein haben könnte/ mehr übrig seyn/ dessen Unzulänglichkeit die affectirte Landsässerey zu erhärten/ nicht kläglich an den Tag geleyet wäre.

XIII.

Das die Schwarzburgische Introduction denen Chur- und Fürstl. Sächsischen Häusern zu keinem præjudiz geriche/ und Sie folglich kein Jus contradicendi haben.

§. 142. Weil in denen Gegentheiligen so genannten Uhrsachen durchgehends nichts anders als die vermeinte Landsässerey zum fundament Ihres Wiederforuchs angeführet wird; und aber bißhero die Richtigkeit dieses Vorgebens kläglich an den Tag geleyet: So kan das vorgeschüste præjudiz bey einigen unpartheyischen Menschen wohl nicht die geringste Wahrscheinlichkeit mehr behalten.

S. 143. Denn wenn auch vom Gegentheil ein oder andere Jura mehr als die bloße Lehnbarkeit über einige Schwarzbürgische Güter ausgeführt werden könnten / so möchte Ihnen das Votum singulare eben so wenig daran schaden / als bishero das Votum Curiarum der Herrerauschen Grafen / daran das Haus Schwarzbürg beyder Linien participiret / Ihnen geschadet hat.

Sintemahlen nicht die Frage ist: Ob die vom Hause Schwarzbürg aus Sächsischen Unterthanen zu unmittelbaren Ständen des Reichs gemacht werden sollten? als welches Sie je und allerwege gewesen und noch sind / wie alle Dero Vorfahren von undenklichen Zeiten her; Sondern die Frage besteht darinn: Nachdem Ihre Kaiserl. Maj. dieses Haus aus einem niedrigen in einen höhern Stand erhoben; Ob Chur-Fürsten und Fürsten demselben auch ad beneficium ordinariè ei annexum, nemlich ad Votum singulare admittiren wollen? Wodurch dann kundbathlich keinem Menschen an seinen Rechten etwas benommen wird; sondern klahr am Tage lieget / daß die Jura Saxonica in bona, wenn einige erwiesen wären / gar wohl dabey bestehen und salva & integra verbleiben können und sollen: Massen man Schwarzbürgischer Seiten / so wenig die Gedanken als das Vermögen hat / dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen das allergeringste von Seinen hergebrachten Verrechtsnahmen zu entziehen.

S. 144. Und weils das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen / als Graff Günter von Schwarzbürg zum Röm. Kaiser erwehlet worden / wieder solche Wahl nicht allein nicht protestirt / und seinen Juribus einigen Nachtheil daher besüchtet / sondern der damalige Chur-Fürst von Sachsen vielmehr selbst dazu concurrirt hat: Nicht weniger aller ickigen Herzogen von Sachsen Anherr Fridericus Gravis Land-Graff in Thüringen / denselben absonderlich dazu perfvadiret / und hierunter beförderlich gewesen; So ist nicht zu sehen / was nun für eine neue Urfach eines besahrenden præjudicii, und was für ein novum jus contradicendi erwachsen seyn möchte.

S. 145. Vielmehr leuchtet in die Augen / daß dem Chur- und Fürstl. Hause nicht um eines Hellers werth verschlage / ob ein Fürst oder Graff die præstanta præstire / wenn es einige Jura auf ein oder andere Schwarzbürgische Güter im Rechten erhalten könnte. Sondern es würde solchensfalls demselben nur eine so viel grössere Ehre seyn / wenn es Fürsten des Reichs wegen gewisser Stücke / nach dem Exempel vieler anderer / zu Land-Ständen mit hätte.

S. 146. Dahero auch Ihre Königl. Maj. ehe dessen solches Dero hohen Interesse nicht alleine nicht schädlich / sondern vielmehr zuträglich gehalten / und so wohl an Dero Geheime Raths-Collegium als an Dero Regensbürgische Gesandtschaft allergn. rescribirt haben / Ihrer Fürstl. Gn. zu Schwarzbürg ad Sessionem & Votum um destomehr beförderlich zu seyn / als Ihre Königl. Maj. einst wegen der auf die Schwarzbürgischen Lande habenden Expectanz Selbst daran Theil nehmen würden: Wie die rescripta davon verhanden sind.

XIV.

Daß auch das Sächsische Vorgeben / ob wäre das Haus Schwarzbürg nicht mit Fürstnäßigen Immediat-Güthern angelesen / aus obigen von selbstn dahin falle.

S. 147. Dieser Satz wird nur bloß zum Beschluß alhier wiederholert; weil in diesem unerfindlichen Vorgeben das ander Haupt-argument der Gerechtigkeiten so genannten Urfachen besteht. Die Wahrheit aber der Fürstnäßigen Begütung / ist oben Art. III. schon gemüßsam dargethan und braucht hier keines weitern Ausführns.

Womit man also dem eingangs gethanen Versprechen ein völig Genügen geleistet / die Schwarzbürgische Freyheit und Fähigkeit ad Votum singulare unwidersprechlich behauptet / die Unerhebligkeit der Gegentheils angegebenen Urfachen aber kläblich an den Tag gelegt zu haben ungezweifelt hoffet.

Wey

auch allem dem so auff dem gemelten Tag beschloßen wirdt unfernt halben
getreulichen nachgeen und in ewig Zeit zu gut nit vergeßen wollen. Geben
zu Gress am Mittwoch nach dem Sontag Reminiscere anno Dom. nostri
LXXVIII. Unfers Keyserthums im Eyben und zwaizigsten Jare.

L. S.

Ad mandatum Domini Imperatoris in Consilio

Inscriptio.

Dem Edeln unferm und des Reichs
lieben getreuen Heinrichen Graven
zu Schwarzpurg.

Heinrich Gr. zu Schwarzburg.

N. II.

Erforderung auf den Reichs-Tag zu Nürnberg An. 1480.

Kayserlicher Anwaldt Hartig Grabe zu Werdenberg und zum Heiligen
Berg Entwerdt dem Wolgeborenen Herren Herren Heinrichen Grabe
zu Schwarzpurg zc. Mein fruntliche Dienst zeuor Lieber Dheyem
durch beschluß der löbliche Samlung meines gnädigen Herrn der Cur-
fürsten und Fürsten Geistlich und Weltlich/ die bey diesem Kayserlichen Tag
alhie zu Nürnberg gewesen sein / und der Abwesenden Botschafftum ist ver-
lassen das ich euch sol verkunden/ Als ich auf solchen Tag anpracht hab
die beschwerdt unners Allergnädigsten Herrn des Römischen Kayfers als eines
Bogts der Kirchen von des Christenlichen Glaubens und Volcks/ auch deit-
scher Nation wegen die Sie leidt von den Türcken dem Feindt unners Glau-
bens/ das auf mein ersuchen von der Kayserlichen Maiestat wegen von der ge-
meyne Samlung mir zugefogt ist/ Hüßf und Beistands/ von der ganzen Na-
tion wider den Türcken noch Frem Vermögen/ und darauff ist darzu geben
von gemeiner samlung/ do geradtschlagt beschloßen und zeu gesagt ist W m.
Man zeu Hof und zeu Fuesz drey Jar wider die Türcken zeulegen/ den mit Hüßf
Gotes trefflichen Widerstandt zeu thun und darauf ein Anschlag gemacht Ja
welchen Anschlag Ir angeschlagen seytt zeu funffzehn Pferden und dreyßig zeu
Fuesz Erforder ich von der Kayserlichen Maiestat wegen Als da Geschicht nach
laut meines Bevelhs vorangeaigt/ das Ir wollet dieselben Zeale schicken wol-
gerist und mit aine gueten Harpman versehen/ das Sie komen gen Wienn
zwischen hir und Walpurgis nächstkünfftig und sich furder ordnen lassen und
geprauchen den Oben Hauptmann/ der von der Kayserlichen Maiestat gege-
ben wirt nach laut des Abschieds und zewsagens / wie Er denn solchs darauff
ordnen und bevelhn wirt.

Wer ist hie beschloßen von der gemeine Samlung ein gemeynen Tag
auf Reminiscere schirist künfftig hieber gen Nürnberg an diesen Sachen zeu
Hüßf der Christenheit und Widerstandt den Türcken davon statlich zeu hant-
deln zeu besuchen von der gemeine Nation/ darzu die Kayserlich Maiestat Pers-
sönlich auch komen wirt Ine irr dann Leidsnot/ oder Obgelegeneit der
Kriegslewß/ das nicht erleyden möcht/ das Got wende/ Erforder ich von der
Kayserlichen Maiestat wegen/ das Ir hieber komet/ oder ob euch Leidsnot/
oder mercklich behafft irret/ das Got beware/ Ewer treffentlich Mache/Botschafft
schickt mit vollem Gewalt anhintt sich vereinigen/ Alles das helfen fürnemen
handeln und thunen das auf solchem Christenlichen Tag beschloßen wirt/

Als

Als mir nit zueibelt / Ire als ein gehorsamer der Kayserlichen Majestatt / und des Heiligen Reichs / gerne thun werdet / des werdet Ir haben Eone von Got / guet Verriecht von der Welt / und wird die Kayserliche Majestatt In Gnaden erkennen und ich gern beschulden. Geben zu Nürnberg am Mittwoch nach Martini Anno MCCCCLXXX.

L.S.

Inscriptio.

Dem wolgebornen Herrn Heinrich
Graven zu Schwarzburg / Herrn
zu Sundershausen und Arnstett/
meinem lieben Oheym.

N. III.

Attestatum des Reichs Secretarii Hallers

anno 1565.

Ich Woff Haller / Römischer Kayserlicher Maye-
ster und unsers allergnedigsten Herrn / Reichs Secretarii / bekenn hiemit
Egenen menniglich / das sich bey denn alten und neuen Reichs Matricul
und Anschlege Registern / so viel deren bey höchst ermelter Keyserl.
Map. Hoff Reichs Cansley vorhanden / clarlich befindet / auch mit denselben
zu beschreiben ist / das die wolgebornen und Edlen Herrn / Günter und ande-
re seiner Gnaden Gebrüder / wie auch derselben Vorfarn die Graven zu
Schwarzburg / Herrn zu Arnstadt und Sundershausen / der Reichs Ma-
tricul und Anschlege Registern von alters hero / einverleibt gewesen und noch.
Auch als des Heil. Reichs Graven auff gemeine Reichs Tage / wie andere
Graven und Stende / des heiligen Reichs / beschrieben und erfordert worden.
Wie sy nun auch denn Reichs Abschieden No. 51. 55. und 59 gebaltner
Reichstage / neben andern Reichs Graven / ausstrecklich einverleibt worden /
desen sich auff berürte Reichs Abschiede gegern / und diweil mir als einem /
der nun mer in das achtzehend Jar / bey Weyland Keyser Carls / Keyser Fer-
dinanden / beiden hochlöblichster Gedechnuß / und der Ezigigen Key. Mt. Reichs
Cansley herkommen / solches wie obgemelt / kunth und wissentlich ist. Ich
auch von wolgedachtem meinen gnedigen Herrn / den Graven zu Schwarz-
burg umb diese Brkandt gnediglich ersucht worden / So hab Ich der War-
heit zu sebr Ireu Gn. dieselb nit zu waigern wissen / sonder under meinem
Handzaiden und hiesfürgetruckten gewondlichen RingPeschier zustellenn wol-
ten. Actum zu Wien den 19. February Año. 65.

L.S.

Idem qui supra
Haller mpp.

Num. IV.

Sententia lata vicelima secunda Aprilis

Anno 1770.

Auf Clage/ Antwort/ geführte Beweisung und Gegenbeweisung/ auch darauf ferner erfolgtes Einbringen der Wohlgebohrnen und Edlen Herrn Günthern/ Herrn Hans Günthern/ Herrn Wilhelmeln und Herrn Albrechten/ Graffen zu Schwarzburg ꝛc Gebrüdere/ Klagen den Anwalden an Einem und dem Durchlauchtigsten Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Augusten/ des Heil. Röm. Reichs Erbmarschallen/ Chur-Fürsten und BurgGraffen zu Magdeburg und Herrn Johann Wilhelms/ beyden Herzogen zu Sachsen/ LandGraffen in Thüringen und MargGraffen zu Meissen/ Gevettern/ beklagter gnädigsten und gnädigen Herrn Anwalden anders theils/ erkennen wir Richter und beysigere/ als die wir von Hochgedachten Chur- und Fürsten in Sachsen ꝛc uf der Graffen zu Schwarzburg Ankündigung und mit deren Bewilligung/ vermbg des achten wegcs der rechtl. Ausstrege unter dem Tittel/ wie und vor welchen Richter/ Prelaten/ Graffen und Frey Herrn ꝛc. In dem andern Theil der Cammer-Gerichts-Ordnung begriffen/ verordnet und niedergelegt worden seyn/ für Recht.

Daß klagende Schwarzburgl. Anwalde den Grund ihrer erhobenen Klagen/ Nehml. daß die Graffen zu Schwarzburg Ihre Unterthanen und derselben Gütere/ welche wohlermeldte Graffen von den Chur- und Fürsten zu Sachsen zu Lehen tragen/ und auch derer/ so in Ihrer Chur- und Fürstl. S. Fürstenthum und Territorio gelegen/ in fürfallenden Nothfällen mit Steuern zu belegen/ und dieselbe von Ihnen einzunehmen/ in Besitz und gebrauch seyn/ wie zu Recht gnugsam nicht erwiesen/ derowegen auch beklagte gnädigste und gnädige Herren Principalen die publicirte/ libellirte/ und aricalirte verboth/ und Mandaten an bemeldte Lebens- und Landes-Unterthanen/ als die Landes Fürsten zu thun und ausgeben zulassen wohl Fug und Macht gehabt/ und werden demnach beklagte anwalde/ und deren gnädigste und gnädige Herrn Principalen berührtes puncts halben/ daher sich fürnehml. diese Rechtsfertigung verursacht/ von angestellter Klage billig entbunden und loß gezehlet/ Immassen wir Sie darvon absolviren und loßzehlen/

Es ist aber darneben aus der geführten der Gräffl. Anwalden Beweisung/ so viel befindlichen/ daß wohlermeldte Graffen des vor etlichen Jahren anhero angelegten Bier- und Wein- zehenden oder Tranc- Steuer/ in quasi possession und Besitz seyn/ Derohalben auch bemeldte Graffen bey derselben quasi possession der Einnehmung solches zehenden/ oder Tranc- Steuer/ jedoch ferner nicht/ dann inmassen Sie dessen im Brauch seyndt/ billig bleibben und gelassen werden/ biß so lange wohlermeldte Graffen daraus von den Chur- und Fürsten zu Sachsen/ mit Recht gesetzt werden möchten/ Darüber ist auch aus den geführten Beweisungen und allem Einbringen so viel zu befinden/ daß wohlermeldte Graffen in Besitz und quasi possession seyndt/ dem gemeinen Pfenning/ wann dieselbe von dem Heil. Reich angelegt/ nicht allein von denen Unterthanen/ die Sie von dem Heiligen Reich/ ohne Mittel zu Lehen tragen (derer wegen in dieser Rechtsfertigung kein Streic ist) sondern auch von denen/ die Sie vom Hauße zu Sachsen zu Lehen empfaben/ zu fordern und einzunehmen/ und dem Heil. Reich ohne Mittel einzuschicken/ und zu überantworten/ und denn auch berührte Sächsische Lebens- und Landes Unterthanen zu Richtigmachung Ihrer Reichs-Anschläge/ mit denen im Reich

In diesem einzigen puncte, da das Fürstl. Schwarzburg. das Jus collectandi in allen Nothfällen preterdicit, sit es in prima instantia succumborillud designtem hat es auch ad Cautionem appellat.

Sind also die Reichs-
Lehen nicht mit in Li-
ze/ vielweniger das Jus
status immediati.

Reich nachgelassenen Steuern zu belegen/ dervwegen seynd auch wohl ermeldte Graffen bey der quasi possession solcher Einnehmung und Einschickung des gemeinen Pfennigs auch belegung der Unterthanen zu den Reichs-Steuren billig zu lassen / Jedoch daß solche Unterthanen von den Graffen anderer gestalt nicht dann zu den Fällen/ wenn es im Heil. Reichs bewilliget und nachgelassen/ auch nicht höher und ferner / dann es die Reichs-Abschiede befragen und inhalten/ angeleget und besteuert werden.

Es stehet und bleibet aber auch den Hochermeldten Chur- und Fürsten zu Sachsen billig frey / ob Sie die Graffen aus berührter Gewehr und possession solcher Reichs-Steuer halben zu recht setzen möchten / wie dann Ihren Chur- und Fürstl. Gnd. das peritorium auch disfalls vorbehalten seyn sollt/ von Rechtswegen / zu Urkundi mit Unser der Niedergesetzten aufgedruckten Pettschaften bekräftiget.

Eröffnet und publiciret zu Raumburg auf dem Rath Hauße in der Oberrath-Stuben in Beyseyn der Chur- und Fürstl. Sächs. auch Schwarzbürgl. Gräffl. Anwalden / Wehmlich D. Jacob Thonnigs als Chur-Fürstl. Friedrichen von Ambsdorffs auch D. Johann Adam Merders Fürstl. hierzu von neuen / auch in der Schiffen-Bergwerks-Sache an D. Stephan Kleten Seeligen constituirten Anwalden / und dann ferner uff Ansuchen D. Johann Beyers von wegen Artt. Stamers Gräffl. Anwalden/ Sonnabens nach Jubilante den 22ten Aprilis zwischen Sieben und acht hora vormittage in funffzehen hundert und Siebenzigsten Jahre.

Num. V.
Extract

Aus denen zwischen dem Chur- und Fürstl. Hauße Sachsen und denen Graffen zu Schwarzburg in puncto die Steuer betref. in prima instantia, vor denen nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnungen / niedergesetzten / von anno 1562 ergangenen Acten, und zwar / aus der von denen Chur- und Fürstl. Sächs. Anwaldern eingebrachten lexduplication-Schrift.

E wolten sich auch beklagte Anwâlde umb den Gräffl. Stand der klagenden Graffen wohl unbekümmert gelassen haben / da klagender Anwâld denselben nicht als ein Stück des Grundes seiner Klagen angezogen / da er doch nunmehr selbst muß bekennen / daß solche materia in diese Rechtfertigung nicht gehöret / weil es beydes wohl zugleich siehern kan / daß klagende Graffen von wegen der Graffschafft Schwarzburg / Graffen und Stände des Heil. Reichs / und nichts desto weniger von wegen der Herrschafft Amstade und andere Chur- und Fürstl. Lehen / des Fürstenthums und Land Graffschafft Thüringen Unterthanen sind / denn es ist heuer nicht neue / daß in persona unius plura & diversis Jura concurriren / und daß eine Person respectu diversorum honorum zweyer oder mehrer Herren subditus sey / quibus casibus de una persona diversis respectibus judicatur. ut de divertis, ut tradit Panorm. in c. 1. in l. notab. de offic. deleg. Und ist in gegenwärtigen Fall der Streit hierum / daß klagendes Anwalden Principaten / als Graffen oder Stände des Heil. Reichs / ihre Unterthanen in ihren Herrschafften / welche sie nicht vom Reich / sondern von dem Chur- und Fürsten zu Sachsen zu Lehn tragen /

und in ihrer Chur und Fürstl. Gnd. Fürstenthumb Tübingen geseßen seyn/
mit Reichs- und andern Steuern / auch zu Ihrer eignen Nothdurfft belegen/
und solcher Regalischen Gerechtigkeit / welche doch ihnen von den Chur- und
Fürsten zu Sachsen nicht verliehen worden / auch vielweniger von andern
höchsten und niedrigsten Obrigkeiten / ihnen auf solchen Chur- und Fürstl.
Lehnshafften / unwissend oder in prejudicium Ihrer Chur- und Fürstl. Gnd.
verliehen hat werden können / in ruhiger gewehr sein wollen / daß Ihm aber
beklagte Anwälde von welchen Ihrer gnädigen und gnädigen Herrn nicht geste-
hen noch nachgeben haben können; So istts auch an deme / daß Ihm aber
sen zu Schwarzburg zu den Chur- und Fürsten zu Sachsen zu Erbholdis-
gung nicht als Reichs Graffen / sondern als Herrn zu Arnstadt und Son-
dershausen / und denn wegen der andern Chur- und Fürstl. Sächsfl. Lehen
und Güthern im LandGraffthumb Tübingen gelegen / thun.
Es hat aber die Meinung gar nicht / daß man sie darumb in servitutum re-
digiren wolle / man läßt sie ihrer Güther halben / die Sie vom Reich haben/
so frey bleiben / als ihnen gebühret / aber von wegen derselben Herrlichkeit / so
Sie vom Reich in des Reichs Lehn haben / wissen die Chur- und Fürsten zu
Sachsen / Ihrer Chur und Fürstl. Gnd. hohe Obrigkeit / Gerechtigkeit und
Gebühr / so ihnen als Landes und Lehn Fürsten der Güther halben / so in Ihre
Chur- und Fürstl. Gnd. LandGraffthumb Tübingen gelegen / zusiehet
nicht entziehen zu lassen etc

Num. VI.

Litera Güntheri Comitis in Swarzburch

concernens unum mansum cum dimidio in Alden Remde
Ann. 1099.

NOs Güntherus Dei gratia Comes in Schwarzburh recognosci-
mus presentis litera. Quod Hermannus de Libergen, Filius
quondam Ludewici sculteti unum mansum cum dimidio, sitos
in Alden Remde cum eorum pertinentiis, sicut possident H. & H.
Fratris dicti Obe & Cunradus Witegeanis vendidit sanctimonialibus in
Ilmene. Resignans praedicta bona honestis viris & famosis Hermanno &
Heinrico, Fratribus dictis de Geilsdorf. Quia eadem bona ab eis habuit
tytulo feudali. Deinde jam dicti Fratres venientes ad nos, eadem bona
nobis resignaverunt, quia a nobis etiam eadem bona in feodo habuerunt.
Cum autem hoc factum fuisset, sepe dicta bona cum omnibus juribus &
pertinentiis sanctimonialibus sepe dictis proprietavimus propter Deum, &
presentem literam sigillo nostro appenso eis dedimus in testimonium su-
per eo. Hujus donationis testes Otto de curia, Friedrichus de Wizeleybin,
Hartmannus de Holbach milites nostri Albertus solaris, Dominus Cun-
radus Plebanus in Salvelt, & plures alii fide digni. Acta sunt hec Anno
Domini M. nonagesimo nono Kl. Aprilis.

(L.S.)

Num. VII.

**Graff Heinrich/ Pfleger des Landgrafens in Thüringen
verpacht desselben Zölle und Geleyte Albrecht Wüstern/
vor 1500 Schock breiter Meißner Groschen/**

1341.

Nur Heinrich von Gotis Gnaden Erbe und Herr zu Schwarzburg bekennen öffentlich in diesem gegenwertigen Briefe, daß der Hochgeborne Herr und Fürste Herr Friedrich Landgraf zu Thüringen/ Marggraffe zu Meßne und in dem Ostir Lande/ und Herr des Landes zu Blüßne mit Unsern Rahte/ Wissen und Willen/ den Erbaren bescheiden Lüten/ Albrecht Wüstere/ Zuttin seiner Hufßfrawen und Borgelde sinen Sohne/ alle diese nachgeschriben geleyte zu Menach/ zu Erforte/ zu Güttern/ zu Wissen/ see/ zu Potilffete/ zu Eckersberge/ Wissenfels/ Dritz/ Diolo/ Königshoben/ Berne/ Aldenburg/ Lypitz/ Gryerne/ Dfeg/ Turgoldes/ Freiberg/ Kempniß/ Gütten/ Drefen und zu Hain über Elbe und gewöhnliche Zölle/ die zu seiner Herrschafft gehören/ und di her nicht vorligen hat/ gelosin und besohlin hat/ von des S. Crucis Tage der nest komet/ also isßher habin und her hat weilt über ein ganz Jahr und di vorgeantint geleyte und Zolle schall hören entweren/ und in antworten mit allen nuzen als er sy an dise zit gehat habin/ an also viel was von Nuz gevellet/ der Lüte die das geleyte und Zoll emphären/ davon schullen sy kein Unsern egenantint thun/ was sie Rathgütlichen duncket/ Darin schullen die vorgeantint 1500. schock breiter groschin/ Unsern Dickgeantint Herrn gewinnen und uns oder Garen Schindesopff dem Rüttere Unfers Hrn. Hoffe/ Meistere gebin und bezahlin/ als über vyer Wochen/ also vel als sich das nach der vorgeantint kumen des geldis mag gebüren/ Iß ist auch geteindinet/ wer ist daß unser dickgeantint Hr. mit den König von Bohemen/ und mit den frembren Eteren um die straffe also vor Schwisshinen gerat und begriffen über einquemen/ was Unfers Hr. geleyte und Zolle/ davon gebefirt worden/ daß solte an unfers Herrn Frumen alleine kumen/ werdin aber unsirs Hr. Straffen und Krogis wegin odire von andrin Sachin Nieder geleyt/ und nehmen Wüstere seine Hufßfrawe und sein Sohn die vorgeantint davon Schaden/ was Unfers Hr. Raht sey/ beyderseyt darum heisset des schullen sey ane wyrdirede volgen/ Mochte auch unser dickgeantint Herr das geleyte zu Erforte nicht von Heinemame Apte bringen/ so schullen Wüstere sine Hufßfrawe und sin Sohn 1200. schock breiter groschen gewinnen/ und bezahlen/ also vorgeschriben stat/ und sie schullen vor das geleyte zu Erforte 300. schock abschlan/ an der Ersten Summen Antwort auch unser Hr. oder wir/ von seiner wegen Wüstere/ seiner Hufßfrowen und seine Sohne mehr geleyte und Zoll was sie unfers Hr. Raht geben/ darum den des schullen Sie folgen/ an widerreder/ welche geleyte und Zolle unter den vorgeantint Unser Herr oder wir von seiner wegen/ nicht antworten mögen/ vor den schall Unser Hr. oder wir von seiner wegin in also viel abschlagen als sich isß gebürt/ an den vorgeantint Summen Geldis Iß schall auch Unser Hr. Zweifel weyne die Heinrich der von Rammis hat gelegen/ Entwirin und abeligin vor S. Mich. Tag der nest funt/ Zete Heinrich das nicht/ so schall unser Herr oder wir also viel in abschlan/ als sich von der wegin mag gebüre/ diese nachgeschriben Rede alle gelobe wir Wüste seiner Hufßfrawen und seiner Sohne den dickgeantint stete/ und ganz inhaltene die wise daß wir unfer egenantint Hrn. Pflegers sin ohne allreize Geverde/ und han ihn darüber Unferm Briefß gegeben/ zu ewme lffbar gezugnisse mit unsern insiegel besohlin gegeben ist/ zu Menach nach gottes gebort 1341. an den Dienstage nach unser Brownen Tage der letztern.

Num. VIII.

Num. VIII.

Des Römischen Käyfers Maximiliani Confirmation
wegen des Schwarzburg Vier-Graffen-Standes zc.

Ann. 1518.

Wie Maximilian Erwehelter Römischer Käyser zu allen Zeiten Wehrer des Reichs/ in Germanien zu Hungern/ Dalmatien/ Croatien zc. König/ Erzherzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund und Brabandt/ Pfalzgrave zc. Bekennen für Uns/ und unser Nachkommen am Reiche öffentlich mit diesem Unsern offenen Brief/ und thun kunth als ler Menniglich/ daß uns der Wohlgebohrne unser und des Reichs Lieber Getreuer/ Günther Grave zu Schwarzburg/ verbracht hat/ wiewohl die Graven von Schwarzburg auf das heilige Römische Reich gewiedmet/ und dieselbigen von weyland Unsern Vorfahren am Reiche Römischen Keysern und Künigen/ Als der Vier Graven Geschlechter/ eines zu geordnet wehre/ So möchte sich doch die fünfftige Zeit zufragen und begehren/ daß solches in vergessenheit kommen/ und Ihm seinen Erben/ auch Heirichen und Balsam Graven zu Schwarzburg und derselben Erben darin gethan und beziehen/ daraus zu besorgen wehre/ das solcher löblicher standt den Graven zu Schwarzburg entzogen wurde/ und Uns darauß demütiglich angeruffen und gebeten/ Ihn und das gemelte Geschlechter der Graven zu Schwarzburg hie zinnen gnädiglich zu versehen.

Wan nun gedachte Graven zu Schwarzburg einer aus den Vier-Graffen des Reichs sein/ Uns auch als dem Römischen Kayser gebuert und zuschuet/ Ihnen und andern verwandten und Gliedern des Reichs bey Ihrem Stande würden und wesen/ zu behalten/ das wir demnach mit wohlbedachten muht/ guten Rath und Rechten Wissen als Römischer Käyser declarirt und erkläret haben; Declariren und erklären als Römischer Käyser mit von Römischer Käyserlicher Macht und Vollkommenheit/ wissentlich in Krafft dieses Briefs/ und meinen/ sehen und wollen/ daß gedachte Graven zu Schwarzburg ihre Erben und Nachkommen/ zu Ewigen Zeiten auf allen Reichstagen und Versamlungen des heiligen Reichs/ Ihren Stand der Vier Graven des Reichs haben und dafür gehalten/ und Ihnen daran kein Eintrag/ Irnis noch Verhinderung gethan werden/ Sondern darbey bleiben und sich des alles geruiglich gebrauchen und genießen solten/ und mögen/ von Uns und Unsern nachkommen an Reiche den Ständen und Verwandten desselben und sonst meniglich unbehindert/ ohne geschädte. Als auch aus Unser Kanzley ecklich maht aus versehen/ den Graven von Schwarzburg den Edlen zc. geschrieben worden; Soll hinführo und zu Ewigen Reithen gedachten Graven und allen Ihren Erben und Nachkommen Memliches Stamens/ damit sie Ihres Titels nicht verunwigt/ den Wohlgebohrnen unsern und des Reichs lieben getreuen/ N. Graven zu Schwarzburg geschrieben werden. Mit Urkunde dieser Briefs besiegelt mit unserm Keyserlichen anhangenden Insignel. Geben in Unser und des Reichs-Stadt Augsburg/ am zehenden Tag des Monats Septembris, Nach Christi Geburt/ Funffzehen hundert und im Abzehenden/ Unser Reiche des Römischen in drei und dreißigsten/ und des Hungarischen in neun und zwanzigsten Jahren.

Num. IX.

Num. IX.

Attestatum Alberti Chur-Fürstis zu Brandenburg

anno 1480.

NJe Albrecht / von Gottes Gnaden / Marg-Graff zu Brandenburg / des H. R. Reichs Erzkämmerer und Chur-Fürst / zu Stettin / Pommern ꝛc. Herzog / Burggraß zu Nürnberg / und Fürst zu Nügn / bekennen öffentlich mit dem Brieff / daß uns kund und wissend ist / durch redliche Urkunden / daß vor etwa viel 100. Jahren / das H. R. Reich ubersprüngl. gesezet ist / unter andern auf 16. Fürstenthumb nehm. 4. Herzogthum / 4. Marggraffschaften 4. Landgraffschaften und 4. BurgGraffthums kommen sind / durch Begnadunge Röm. Keyser und Könige und auch nehm. König Albrecht selbiger / in einem Spruch zwischen unserm Schwebher Herzog Friedrich zu Sachsen selbiger / und dem von Plauen / das darum steht zu Preßburg / nach Christi Geburt / vierzehn hundert und darnach im 39. Jahr am Montag nach Philippi und Jacobi Tag / der heiligen 12. Poten / lauter also: Daß dem von Plauen und seinen Söhnen und Ihren Leibes-Lebens-Erben / Mannes Geschlechts der Nahme und titulus des Burggraffthums und auch die Ehre und Würde und Freyheit darzu gehörende bleiben / daß sie sich halten und schreiben / auch dafür gehalten und geschriben werden / und dem allen nach des Tituls und Würde in Gebrauch und Gewehr sein sollen / als ihre Vorfahren gerhan haben / und als von alters herkommen ist und das Wir und andere Fürsten Ihnen schreiben / Burggraffen zu Meissen / Graffen zum Hartenstein und Dezen zu Plauen und dafür gehalten werden / des zu Urkund mit unserm anhangenden Innsiegel versiegelt und geben zu Nürnberg / am Freytag vor Simonis und Judæ / nach Christi Geburt im 1480. Jahr.

(L.S.)

Num. X.

Epistola Henrici Navarrorum Regis a. 1583.

Henricus Dei gratiâ Navarrorum Rex &c. Illustribus & generosis Dominis Joanni Guntero, Alberto & Gulielmo, Comitibus in Suartseberg. Confangvineis suis charissimis S. D.

Illustres & generosi Comites, Cum nihil post Dei gloriam Evangelijq; propagationem nobis sit antiquius, quam illustrissimorum Principum, & in Ecclesiâ præstantium virorum consuetudine frui, mutuaq; cum illis amicitiam colere; Institueramus ipsi Reges & Principes, ceterosq; illustres viros, qui puriorem religionem sectantur, invisere, si modo quid nobis superesset temporis à laboribus publicis & periculis illis vacuum, quibus Ecclesias Gallicas per absentiam nostram obnoxias fore pleriq; judicabant. Verum cum hoc sine discrimine ipsarum fieri nequiret, mutato proposito nobis adhuc in Galliâ commorandum esse duximus. Itaq; cum protectionis istius deferendum esset institutum, Dominum Segurium interiori nostro consilio præfectum ad illustrissimos principes, ceterosq; sacri Imperij ordines delegavimus, per quem eos de nostrâ voluntate certiores

tiores faceremus, quantumq; exoptemus benevolentiam ipsorum & mutuam charitatem propensissimo nostro erga eos studio confimilem experiri. Altera missionis causa fuit, ut vota nostra, industriam, & operam, cum iis conjungeremus, qui Ecclesiam orthodoxam, & ab intestinis dissidiis inueniunt, & adversus exteriorum injurias factam tectam esse cupiunt: simul ut illustriſſimorum Germaniæ Principum consilio juvaremur, & illa, qua apud Regem Galliarum Serenissimum pollutent gratia, quo voluntas ipsius ad pacem in regno suo retinendam propensissima, in tam sancto & necessario instituto confirmetur. Quoniam autem non ignoramus, illustres & generosi Comites, quem locum inter sacri Imperii ordines obtineatis, & qualis semper vestra fuerit erga Ecclesiam Dei voluntas, iustissimum dictum D. Segurium vos nomine nostro invitere, vobis omne genus officii à nobis offerre, ac vestrum consilium in rebus nostris, & ad Ecclesiarum universarum statum pertinentibus, rogare. Quod pro vestra illa humanitate erga omnes, pro vehementi religionis, & gloriæ Dei studio, proq; summâ erga nos benevolentia impetratum iri confidimus. Deus Opt. Max. illustrem generositatem vestram Ecclesiarum suarum diu incolumem conservet. Neraci XV. Cal. Aug. Anno Domini M. D. LXXXIII.

Vester bonus amicus
Henricus.

Inscriptio.

Illustribus & Generosis Dominis Joanni Guntero,
Alberto & Gulielmo, Comitibus Schwartzburgijs,
Dominis in Arnstadt &c. Confangvineis nostris
charissimis,

Alliarius.

(L.S.)

Num. XI.

Schreiben von Prinz Wilhelm von Uranien
anno 1583.

Unsere Freundlich Dienst und was wir mehr Liebs und gutes vermögen jederzeit zuvor / Wolgeborne freundliche liebe Schwäger und Brüder / nachdem die K. W. von Navarre ic. gegenwertigen dieser Zeigern den Herrn von Verdilan Ihren fürnehmsten Rhat und Cämmerer zu Ew. El. und etlichen anderen des heiligen Reichs Fürsten und Stenden abgefertiget / undhme darneben bevolhen Ew. El. neben anderer Werbung fürnehmlichen zu erkennen zu geben / daß J. K. W. nicht liebers sehen oder begeren wolten / dann daß das Königreich Franckreich (welches der fürnehmsten Glieder der ganzen Christenheit nicht das geringste ist) In guter ruhe / friede und einigkeit erhalten möchte werden / darneben auch den guten Willen und Zuneigung die J. K. W. haben / dasselbige Ihren besten Vermögen nach zu befördern / welches alles sie nötig erachtet haben / allen Potentaten / Fürsten / Städten / und Stenden des heiligen Reichs zu erkennen zu geben / und dero raths und gutdüncken In so löblichen und Christlichen Vorhaben zu gebrauchen / und uns dervwegen ersuchen lassen / wir wolten ermelten Frei Oratori bey Ew. El. mit unserer Vorschriefft befürderlich erscheinen / Also habenn wir / Ob wir schon In keinen Zweifel stellen / er werde wegen des befehls / das Ihme von höchstermelter J. K. W. aufgelegt ist / unserer recommendation nicht bedürffen / Jedoch auff J. K. W. begereu und auch

auch daß Uns ermeltes Herrn von Verdillan adeliches wesen und Treu / auch sonderliche liebe und eyffer zu der wahren Religion eine geraume Zeit wol bekant gewesen ist / nicht underlassen wollen / Ew. K. hiemit freundlich zu ersuchen / sie wöllen Ihnen von wegen und In nahmen höchstermelter J. K. W. gutwillig anhören / und In dem / das Ew. K. er anbringen wird / beförderlich erzeigen / und neben dem / das die gemeine Wohlfahrt der Christenheit darinnen befördert wird / soll uns desto angenehmer seyn / zu vernehmen / daß unsere vorbith in dem fall bey Ew. K. stadt gehabt habe /

Da Wir Ew. K. hinwieder freundliche Dienst und angenehmes Wohlgefallen erzeigen mögen / sollen Sie uns jederzeit ganz gutwillig erfinden / hiemit Ew. K. sambt allen / das dero lieb ist / dem allmächtigen zu seinen schutz befehlend / dat. Dordrecht ahm 12ten Novemb. 1583.

Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz zu Uranien Graff zu Nassau
Ezzenelbogen x.

E. L.

dienstwilliger Schwager/
Wilhelm Prinz zu Uranien.

Inscriptio.

Dem Wohlgebohrnen Unserm freundlichen
lieben Schwagern und Brüdern Hern
Hans Günthern / Albrechten und Wilhelm
helmen / der vier Graffen des Reichs Graffen
zu Schwarzburg / Hern zu Arnstadt
Sondershausen und Leutenberg x. Gebrüdern.

Num. XII.

Landgraff Friederich der Ernsthaffte verpfändet Graff Heinrich zu Schwarzburg Eckartsberge und viele Dörffer
vor 1635. Marklötiges Silbers.

Ann. 1344.

In Friederich von Gottes Gnaden Landgrave zu Turingin. Maregrave zu Mysne und in dem Ostirlande. Grave zu Delamunde und Herr des Landes zu Physne bekennen offentlich an diesem brieffe. Daz wir mit dem edeln Manne/ Graben Heinrich von Swarzburg/ des Swarzburg ist unsern liben Onen umb Losunge Unsres hufes zu Eckartsberge geredit habin/ also daz wir/ odir Unser Erbin/ im/ oder sinen Erbin Sechzzen hundert Mark und Sechshalbe Mark und drijzig uff sulche Tage/ und in der wise bezaln und berichten sullen/ als hienach geschriben stet: Wir sullen im in den heiligin tagin zu Weyhernachtin die vycunt sint/ bezahlen und berichten zu Erfurte mit bereitem Gelde dryhundert Mark lötigis Silbers und fünfhundert Mark und sechste halbe Mark und achzig auch lötiges Silbers uff unser Frowen Tag/ Lichtmesse/ der next künit/ und als vil mügeliches und redelichs schaden/ als die wise uff dieselben fünfhundert und sechste halb Mark und achzig gegen mag/ bezaln unuerzoginlichen also bescheidenlichen / was auff denselben Unsirn Onen von Swarzburg/ desselbin Geldis von unsern geltin geballen were / odir noch gevele/ odir was wir in vor derselbin zeit ledig machen daz er Uns daz an den obgenantim fünfhundert und sechste halben Marke und achzig ablan sülle. Auch haben wir im die nachgeschriben Dorffe Nider Sulzpeche/ Obern Sulzpeche/ Ependorff/ Kotschor/ Grozon/ Romstete/ wenigin Romstete/ Pöschendorff/ Koderitsch und Pheßilbeck die in unsern

fern Gerichten zu Botshsteten und zu Eckersperge sint gelegen und die wir an in fullen lagen wisen für fünf hundert Marck lödiges Silbers gefazt / also / daz er / oder sine Erbin / ab er abginge / von Todis wegen daz Ger wende an Gelde / an Korne / an Habern / Funfzig Mark Geldis / lödigs Silbers alte Jar zu Sente Michels / und zu Sente Walpurgis tagin ufhebin siten / von denselbin Dorffern als lange / bis wir / oder unsere Erbin die vorgebantin Dorffe / für die vorgebantin Funfhundert Mark von inzelegen und wenne wir oder unse Erbin von im / oder sinen Erbin die vorgebantin Dorffe für die Funfhundert Mark legen wolten / So sol er oder sine Erbin sie Uns vor dazselbe Gelt zu lazene wider geben ane allerley widerrede / Aber die wile dieselben Dorffe / sin oder sinen Erbin Pfant sin / so sollen sie die Landpeter die in an funfzig Mark Geldis / als vorgeschriben ist / geschlagin ist / an Korne / an Gelde und an Getreide / ganz ufheben und fullin auch dieselben Dorffere mit Gerichte und mit allen Eren inne haben als wir sie bisher gehabt haben als lange / bis daz wir die funfhundert Mark in vorgelten vorstandt auch ist geredt / daz wir oder unsere Erbin vor Sente walpurgis tage / der schifft kumit / drittehalbhundert Mark lödigs Silbers mit acht Bürgin / under den zweenzigein / die hienach benamt sint / im odir sinen Erben vorbürgin fullen / gesche des nicht / so sol Lutolf von Alvestete / oder Heinrich von Holzhusen / in unsern besten Bottelsteten mit allen Nutzen / Eren und rechten als wir sie yezunt haben uff den nesten Sente Mertins tag zum Phande in antwurtin / und waz redliches Schaden noch demselben Sente Mertins tage uff die vorgeschriben dritte halb hundert Mark lödigs Silbers gingin des sollen wir oder unsere Erbin / in odir sine Erbin mit dem Hauptgute gültlichen abemen / wenn auch wir odir unser Erben die vorgebant acht hundert Mark und Sechste halb Marcke und achzeig in den heiligin tage zu wibennachtin und uff unsern Frowin tag siechtmese / als vorgeschriben stet / im oder siner Erbin ganz bezcalen / so sollen sie uns / und unsern Erbin die besten Eckersberge ane allerley uffschod und widerrede widergebin. Auch ist geredt daz wir odir unsere Erbin unser vorgebantin Omen / oder sinen Erbin die funfhundert Marke vor die die dorffe Phandissten / und die dritte halb hundert marke die wir im vorbürgin / oder mit unsern besten Bottelsteten vorpfenden sollen zu Erfurte odir ab iz von Unsers odir siner Erbes wegin / da nicht gesin möchten zu Zween bezcalen fullen / in dem louffte als man iz an der bezcalunge zu Erfurte wird zu den zeiten halden / die zweinzig bürgin / den wir acht sezeen fullen / die wir zunder in allerbest vermügen / daz sint die Edlin lute Grave Heinrich von homstein / des Sundershusin ist / Heinrich Boyt von Mawe Ruz genant Heinrich / Boyt von wyde der elder PurGrave / oste von Lzhnik / borhe von plburg / und die gestrengin Nifel vom Ende / Nifel von heit / dierich bistum von Appolde / Hartung von Erffe der Eldern und Hartung der Jünger Conrad von Agmenstete / Jan goldaker / Künemund von Malslibin Künemund von Guterheim / Johans und dierich von Schoinberg / Lutolf von Ebeleybin / Hans Groze / Günther von herfersteben / Conrad Burm. Daz wir dise vorgeschribene zeydinge stet und ganz halden wollen und fullen / des haben wir disen beff gegeben mit unser hanginden Insigil versigelt / zu einem bekentnisse der gegeben ist zu Erfurte nach Cristis geburte dreyzeen hundert Jar / darnach in dem vier und hertzogastien Jare / an Sente Stephans tage des heiligin Merteners.

Num XIII.

LandGraff Friederichs / und LandGraff Balthasars in
 Thüringen Schuld-verschreibung über eßliche verdiente Kriegs-
 Besoldung/ Graff Heinrichen von Hohnstein/ Herrn zu
 Sondershausen und Graff Heinrichen auch Graff
 Günther zu Schwarzburg gegeben/ davor
 ihnen Schlothheim zum Unter-
 pfande verschrieben. 1350.

Mir Friederich und Balthasar von Gotes Gnaden/ LantGraben zu
 Düringen/ MarcGrafen zu Myssen in dem Osterlanden und zu
 Landis-berg/ Grafen zu Delamünde/ Herren des Landes zu Myssen.
 Bekennen öffentlichen an diesem geinworigen Briefe/ daz wir mit
 den Edeln Heinrichen von Hohnstein/ des Sundershusen ist/ Heinrichen und
 Günthern von Schwarzburg/ der Ämste ist/ Grafen/ Unsern lieben Ohemern
 und getruwen/ um sibentzen hundert Marck lötiges Silbers/ die si uns von
 irer Heutmanschaft und dienst vor Salza gein Hessen und uff dem Eiches-
 Belde gein den Menschischen/ getan haben/ und redelichen berechent haben; gü-
 tlichen obereinkomen sin/ als bi noch geschriben stett und also daz dieselben un-
 ser Ohemen uns desselben geldes Sechshundert Marck / durch sundrlicher
 Gunst und freinschafft willen haben tag gegeben funf ganze Jar / di von dies-
 sem Tage allernehest nocheinander volgen und kernen / wenne aber di funf Jar
 vergehen/ so sollen wir in unverjogentlichen / wenne sie des nicht lenger endern
 wollen / ir gelt di vorgeante Sechshundert Marck gelben und bezalen / So
 umb di andern eilffhundert Marck ist ez also geredt/ were daz Uns von Unsern
 Herren/ dem Römischen Könige / von unsern Ohemen von Brandenburg oder
 sinen Brüdern/ oder von unsern Schwegeren/ frouwen Jutten von Henneberg gelt
 worden oder von witschen Sachen daz gevile in diesem ersten Jahre so sollen
 wir zwei teil enphaen und nemen und si das dritte teil / und was geldes gevile
 an den vorgeantem stücken / bi hundertem bi zewen hundertem / oder bi dreyhun-
 derten Marcken oder mer/ da sollen si an sten mit den dritten teile/ were auch
 daz in daz vorgeante geld eilffhundert Marck bi einen Jare nicht gevile ganz
 oder ein theil/ so ist darum also geredt / daz wir von stad an Statheim/ Huß
 und Stat / mit alle dem daz dazin gehöret als wir sie verunt inne haben in
 antwortten sollen/ den gestrengen Hans von Dienbach / Ritter und hermanne
 von Mila/ knechten/ di sollen Statheim / Huß und Stat zu unser und unser
 vorgeantem Freunde hant inne haben daz erste Jar / were auch daz daz gelt eilff-
 hundert Marck/ nicht gevilen als vorgeschriben ist / was des übrigen unbez-
 leten geldes würde / darvor sollen dieselbe zewenne Hannes von Dienbach und
 Herman von Mila die vorgeante beste Statheim Huß und Stat / mit allen
 Nutzen/ Rechten und Freiheit In inantworten zu eine Pfande an alle
 widerrede und dieselbe unser freunde sollen dieselbe vesten / wanne Et in ge-
 antworttet wir halben ein ganz Jar unverfatz und unverkufft; Gesehe auch/
 daz si dieselbe vesten durch geldes und durch noht willen vertzen / und uf einen
 widerkaufft verkaufen müssen / noch den zewen Jaren / so sollen si uns / unsern
 brüder oder Erben das ein halb Jahr vor mit guten boten und wizzentlich
 lasen kundigen und sagen / losere wir / Unse brüder und unser Erben daz
 nicht in einem halben Jare / als si Uns / Unsern brüder und Erben vorlagen
 mügen noch den zewen Jaren / wenne si wollen / so sollen si Macht haben das
 egenante Stoz Statheim / Huß und Stat zu verkuffene uf einen widerkuff
 und zu verlesene vor das überstellige gelt und was si di vorgeantem zewene
 Hanssen von Dienbach und Hermannen von Mila heizzen zum/ daz sollen sie un/
 R und

und gehorsam sin ane widerrede und dez sullen unferre freint und die vorgenan-
ten zeitweine von uns unberdacht sin und bliben. Auch ist es umb das verkeuf-
fen also geredit/ und umb daz verzezen weren daz si dasselbe Slog von Sache
wegen verzezen oder verkeufen müssen / als vorgeschriben steten / so sullen die-
selben besten verzezen und verkaufen uf einen widerkauf so gelanen luten die
si von uns zcu Lehne nemen/ also daz dasselbe Slog Slatheim-Huß und Stat/
uns/ unsern brudern und unsern Erben unverloren bliben ewiglichen vor so-
lich Summe geldes/ die aster-stellig blibet und ewigliche uns unfer bruderen und
Erben dasselbe Huß und Stat/ wenne und wie dicke wi sin bedorfen usen
und behülffen/ Huß Stat und Slog sin sal zcu alle unsern erigen und Maiten
gein allermenglichen niemand uzzunemene/ auch ist es geredit bi namen
were das Slatheim vorgenant in diesem ersten Jare / er daz si es inne-
men/ verloren worden/ so sal uns unser brudern und Erben die verlust anretren-
ten/ und wir sullen sie des Geldes/ was des aster stellig blibe verrichten und
bezcalen/ were aber daz dieselbe veste verloren worde/ wile si di in Phandes
weise inne hetten/ daz Got alles wende so soll in ir gelt verloren sin und uns
das Slog/ doch haben wir beiderzit gelobt in guten Tzuden und ane argelst/
einander behülffen zcu sine getruwlichen mit libe und mit gute/ daz wir beider-
zit/ uns/ unser Slog/ und in ihr gelt wider erfrigen und eroberer/ auch ist es ge-
redit was der egenanten summen geldes im gevile/ daz sullen si uns an den
eifshundert Marcken abestaben und in unsre Slog Huß und Stat Slatheim
vorgenant also vil deste mynnersten und dieselbe summe geldes / was der blibet
di sullen wir beiderzit verbriefen/ wenne sie di innemen/ dfer reidinge sin geküge
di Edlin Grafe Günther von Schwarzburg / des Wassenburg ist Eyme von
Foldis unser hodeMarshall/ und di Erfamen / der geistlich Mann / bruder
Cunrad Felner von Regenhartsborn Alber von Maltis / hoverscher/ Arnolt
Zudemann Cammermeister/ Otto von Stutterheim/ Kristian von Wisleben/
Rittern und Heinrich von Thoma / unser lanvogten unser und unser Mutere
heymelicher / und geben wir des zcu urkunde disen brief bevestent mit unsern
hangenden Ingesiegeln/ der geben ist zcu Gotha/ noch Cristi Geburt drizen
hundert Jar / in dem Funfzigesten Jare / an dem Palmstage.

(L.S.)

(L.S.)

Num. XIV.

Verbündnuß derer Hertzogen zu Braunschweig mit denen
Graffen zu Schwarzburg und Land-Graffen Balchafarn
gegen Hertzog Erichen von Braunschweig/ vermöge
dessen die von Schwarzburg jenen auf vier Jahr
lang fünf gerüsteter Mann halten sollen

anno 1495.

Wir Frederich und Otte sin Sone/ Hertzogen zu Brunshwis und Herren
zu Hertzberg bekennen und thun kund uffentlich mit diesem brieff
daz wir uns dorch schutzen und Fredes willen unsre Land und Lüt
und besundern umb das unrecht/ das uns von Hertzogen Eriche un-
sieme Wittin und den sinnen manigsaldiglichen tzuugelegt ist uns freundlich
und gentzlichen voreynet und verbunden habin voreynen und verbonden
uns mit diesemselbin brieff mit den Edlin Graven Henrich und Graven
Günther von Schwarzborg Herren zu Arnstete/ und zu Sündisshufen un-
sin

sren liebim Ohemen vire gantze yare die sich anechein sollen von gebunge des
 ses vrieses und nehst nacheinander volgen yn allirmasse als hinach geschre-
 ben stet Ezum ersten sollen wir sie getruwelichin meynen yren schaden warnen
 und bedwaren / und tzu rechte behulffen sien nemelichen geind den genannten Her-
 tzen Eriehen unsren Bettren syne lande und lute alle syne heffere und allen
 andern die sie beschedigen mit roube naheme / adir yn welchin Sachin das
 geliche / und der Wigende werden / und den Wigentlichin thun / wanne sie das
 von uns heischin adir uns darumb vormanen bynnen vierten tagen byn des
 wir douch recht vor sie bieten mogen ob wir des bedorfin und darnach on ge-
 truwelich und unvortzoglichen dy halffe tun sollen ane alle wedersprache und
 ane arglist und wanne sie umb unsse willen also tzu reden komen als sie sich
 gen uns vordriest haben / so sollen sy unvortzoglichin nach deme als wir sie
 des vormanen funffe mit glesren gutir und wolegetzuger lute tzu tegeliche
 Kriege by uns legen kein Hertzberge Psirrade adir andir eyn unfr schloffe
 des wir mechtig sin da das kein den Wigenden allir bequemlichst ist uff ired
 selbis koste und schaden dartzu dy hochgeborenen Fursten Herr Balthasar und
 Herr Friederich sin Son LantGrauen in Doringen und Maregrauen tzu
 Wippen unsire lieben Ohemen die sich mit uns euch also verbunden haben
 tzebene mit glesren auch wolegetzuger lute an dieselbin stad uff ire koste und
 schaden legen sollen so sollen wir auch dy unsren wolegetzuger by den und yn andern
 unsren sloken redlichen lshende haben und einandir getruwelichen und vestlichin
 kein denselbin unsren wigenden behulffin sin den Kritz ane arglist und ane ge-
 verde. Und dy sie also by uns yn unfr slok legen werden dy sollen uns von uren wegen
 frevels und unsige vortragen euch ane geverde / wolden auch dy vorgenanter
 unsire Ohemen von Swartzborg und dy vorgenantin unsire Ohemen
 dy landgrauen in Doringen ere lute nicht by uns legen kein ore und unsire Wi-
 gende also voregeschrebin stet so mogen sy uns vor die tzeale der lute das wir
 teil yares tzyen hundirt schog grosschin dy ytund genge sin yn Lande davore
 geben yn igliche partie ired teil als sie sich des darumb mit einandir voreynen /
 und wane sy uns darumb besellunge getan hedren so sollen wir die suniffzen
 mit glesren wolegetzuger lute uff unsres selbis koste yn der obgenantin unsir
 sloffe ein wo das allirbequemlichst ist als wie geschrebin stet kuntlichin von uren
 wegen selbis haben und halden den sie euch vor moeglichen schaden sten und
 uns den moeglichin kuntlichin schaden gutlichen erlegen sollen / das wir on
 als uns selbis ane geverde getruwelichen tzu deme besten feren sollen und mit
 den und andirer oret hulfse als douch vorgeschrebin stet den Wigenden wigentli-
 chin tun aber ane geverde / werete abir der frig lenger denne eyn vierteil yares
 so sollen sy uns abir tzu lungme tun mit luten by uns tzu legen adir gelt da-
 vore tzu gebene nach deme als sich nach der tzeit als der frig werete und nach
 der genantin summen sich geborte nemen sy auch fromen an gefangen an gefan-
 genen Delsiger habe adir wie der frome were der nicht yn dy bute gehorte
 den solde man teilen nach manzal gewopener lute dy darbie waren dy der
 frome gewel sündin gedingnisse was des worde das holc den obgenantin un-
 sren Ohemen von Swartzborg und den vorgenantin unsren Ohemen den lant-
 Grauen in Doringen halb und uns der andir halbetail volgen und gevallen wir
 bedem von allen sieten vele adir wenig lute darbie ane geverde und wanne wir
 mit on also tzu beheden adir tzu kriege komen so sollen wir uns hinder on und
 ane vren wifen und guten willen nicht freden sinen nach richten wurden sich
 euch dy kriege also machen das man vordirlichir hulfse und volge kein den Wi-
 genden bedorfie wann des unfr eyne partie von der andern vormanet worde
 so sollen dy obgenantin unsere Ohemen von Swartzborg eynen unsere Ohe-
 men dy Landgrauen in Doringen eynen und wir eynen unfr rete adir Manne

dar.

dartzu geben und tzu tage schicken und wi dy der volge und hulffe eintrefflich
 chen einwerden und obirkomen also sollen wir dem uff alle syten geolgiet sin ane
 allen vortzog und ane geverde Us diseme buntnisse und eynunge nemen und
 tzihin wir alle die den wir vor gebunge des briefis mit brisyn verbunden sin doch
 also daß wir der obgenantin Unsrir Ohemen von Swartzborg und de
 voregenantin unsrir Ohemen der Lantgraven in Doringen bynnen tzeit
 desir Eynunge vigeude dorch niemandis willen werden sollen/ und was wir
 och vore briefe undir ein andir gegeben haben das dy sollen by oren creften blie
 ben und dartzu sollen wir auch den obgenantin unsrir Ohemen von Swartz
 borg und den voregenanten Unsrir Ohemen den Lantgraven in Doringen getru
 welschen behulffen sin gein dem voregenantin Hertzogen Erliche unsrir Wettin
 synen helffern und allen den dy sich des mit yme anenehmen wollen mit hulffe
 und mit volge und yn allen sachen des vorgeschriebin tzeit us also wie geschre
 bin stet da wedir dus usnemen nich ein buntnisse nach andir sache sin nach hin
 dern sal umb das unrecht das der genante Hertzog Erich unsrir Bettere den ege
 nantin unsrir Ohemen von Swartzborg und an den voregenantin Lantgraven
 in Doringen unsrir Ohemen und an uns manigfaltlichin getan had das wir
 alle voregeschreiben stucke und articule stete beste und unvorbrüchlich haben
 sollen und wollen ane argeliff und ane geverde das haben wir den obgenantin
 unsrir liebim Ohemen Graven Henrich und Graven Gunther von Swartz
 borg yn guten truwen geredt und globet reden und glaben mit deseme selben
 briefe darane wir tzu verkunde unsrir beider Insegele wifintlichen haben lafin den
 gen der gegeben ist nach Cristis gebort dritzen hundert yare darnach yn deme
 funfften yare des dinstages sende Michaelistage.

L.S.

L.S.

N. XV.

Verbündnuß derer Land-Graven in Thüringen/ und derer Graven von Schwarzburg/

Anno 1358.

Wir Friederich und Balthasar/ gebrüdere von Gottes Gnaden/
 Landgraven zu Düringen / Marggraven zu Myßen in dem Oßer
 lande und zu Landesberg / Graven zu Drlaminda und Herrn des
 Landes zu Myßen / bekennen offentlichen an diesem gegenwertigen
 brive/ allen den die in sehen hören oder lesen/ daß wir uns mit den Edeln Gra
 ven Günthern und Heinrichen gebrüdere von Schwarzburg Herrn daselbens un
 sern liebim getrewen verbunden und verstricket haben von Winachen die schrifft
 kumen über sechs ganze Jar/ die nechst nacheinander volgen/ in alle der tops als
 hernach geschriben stet/ wir sollen und wollen die obgenanten von Schwarz
 burg/ getrewlichen und one alles geverde verteidigen/ zu allen irine rechten/ und
 in darzu beholffen sin wieder allemäniglichen niemandis usgenommen/ un
 verzogelichen/ wenne und wie dicke in des not geschicht/ und wir des von in er
 mant werden; auch sollen Sie uns des Rechten gehorsam sin/ und wir sollen
 Sie darzu gein allemenniglich wohlbermügen/ darum sollen Sie uns wieder
 dienen getrewlichen one argeliff und widerrede/ mit aller irer macht/ uf aller
 Men.

Menniglich/niemands usgenommen wenne und wie dicke wir des bedürffen und das an in muten. Were auch/ das Sie von uns selbns Dienstes und Krieges wegen schaden nemen an **den Vesten**/ so solten wir uns mit unsern widerfaheren skimmer gefriden noch gefünnen/ wir haben in denne vor zu iren Vesten geholfen/ oder das in darumb ein gemülich Wandel wiederware. Were auch / das wir Sie in Unsern Dienst beten und luden/ und schaden darinne nemen/den Sie mit redelicher rechnunge bewiesen möchten/darumb sollen wir mit in bestellen/ das in billich daran genüge/ nemen wir aber frammen der soll uns alleine volgen/ das wir das alles stet/ ganz und unverbrechlichen halten sollen und wullen/ haben wir an Eides statt gelobt / und geloben auch in guten treuwen one alle argelst. Mit urkunde dies briefes der gegeben ist zu Gotha nach Christi Geburt drizen hundert jar / in dem acht und funffzigisten jare/ am freitage nach allerheiligen tage / bevestet mit unsern hangenden Insiegel.

(L. S.)

Num. XVI.

Verbündnüs zwischen Landgraff Friedrichen und denen Graffen von Schwarzburg

Anno 1343.

Wir Friederich von Gorris Gnaden Landgraffe zu Döringen/ Margraffe zu Myßen und dem Osterlande / und Herrn des Landes zu Pilsen/ bekennen öffentlich an diesem fegetwertigen Briefe und tun kund allen den dy in sehen hören lesen/das wir uns zu den Edeln Mahens Günthern und Heinriche Gevettern / Graffen zu Swarzburg / Herrn zu Wernstede verbunden haben und verbinden an desim briefese/ also das wir sie ewiglich diewile wir leben getruwlich vorteidigen und in behelffen sollen und wollen sie/ da wir vor ehren und rechtes wegen mogen uff aller menniglich/ als wie billig unsere Erbemann und Heren vorteidigen sollen one argelst.

In gleicher wise sollen sie uns ouch bi allen ehren und rechten behaldern und lassen bliben / und uns getruwlich dozu dinen und behelfen sin / als man ihren rechten Herrn billichen und zu rechte dinen und helffen sollen/one gebede ouch sollen die vorgenannten von Swarzburg unsere Freunde bi ewen und Rechren lassen bliben / also sollen sie wider one argelst. Es ist auch geredt. Geschehe das ein uflaufft zwischen dem Erwirdigen Herrn Henriche Erzbischoffe zu Meins und des ie stünde also das wir mit einander kriegen würden/ so sollen die vorgenannten von Swarzburg mit eren vesten Landen und Läten stille sitzen / und im nichres wieder uns beholfen sin one Gebede. Diese vorgeschrieben stücke und Artikel geloben wir in guten trauen stete und ganz als sie hievor benant sind/ zu baldene usgescheiden allerzey gebede und argelst; und geben das darüber diesen brief verriegelt mit unsern Insiegel/ der gegeben ist zu Erford nach Christes geburten drizehnhundert Jahr/ in deme drey und ditzigsten Jare an den Sontage vor sente Eplienstage.

(L. S.)

Num. XVII.

Bundtbrief Friederichs Balthasars und Wilhelms/ Landgraven in Thüringen/ wie sie sich mit Graffen Heinrich und Günthern von Schwarzburg/ Ewiglich und Erblichen verbunden haben/

Anno 1377.

S

Wir

Wir Friedrich Balthasar undt Wilhelm von Gottes gnaden
 Landgrafen in Döringen und Marggrafen zu Witten bekennen und
 thun kundt mit diesem brieffe/ allen den/ die en sehen hören oder lesen/
 vor vns und vnser Erben/ daß wir vns mit gutem vorrahte vnser
 Rathes heimlichen und lieben getreuen mit den Edlin Heinriche und Günther
 Grafen von Schwarzburg Herren zu Arnstede vnsern lieben getreuen und ih-
 ren Erben freündlich in einen ganzen grund ewiglich vereinet und verbunden
 haben/ und verbinden vns auch zu ihn an desen brieffe also daß sie und alle ihre
 Erben by vns und vnsern Erben ewiglich bleiben sollen und sie noch ihre Er-
 ben sollen sie nimmer noch mit niemande weder vns und vnse Erben
 vereinem noch verbinden/ vns und vnser Herrschafft zu schadin/ ohne Ar-
 geist und sollen vns getreulich mit alle irre macht/ schlossen/ Landen/ und Leu-
 ten/ zu vnser rechtin behoffen sin/ weder alle die/ die vns an vnsern ehren Rech-
 ten Landen und Leuten Gewalt oder Unrecht theten/ oder thun wolten/ nie-
 mandis usgenommen/ one do die hiernach geschriben senn/ Es sollen und wullen
 wir und vnse Erben sie und ihre Erben getreulich schützen vertheidigen und vol-
 liglich behoffen sin/ zu ihrene Rechten/ und wider alle die/ die sie oder ihre Er-
 ben an ihren ehren/ Rechten/ Landen oder Lüthen/ gewalt oder unrecht theten/
 oder thun wolten/ niemands usgenommen/ ohne gebehre/ wir sollen er auch
 wechtig sien zu allem Rechten/ das sie und ihre Erben und auch ane wiederprache
 gehoriam sin und verfolgta sollen/ und sollen sie und ihre Erben by al-
 len iren Ehren rechten und wörden lassen und sie auch dabey behal-
 den/ als ihr Vatter und Vetter seligen by vnsern Väteren und vns und
 sie bißhero besessen und gehat habin/ wir sollen auch keinen ihr besessen
 Burger innehmen in vnser Stedte/ er habe sich danne vor Ihnen gerechtfer-
 tigt/ ob sie ihn zu beschuldigen haben/ und wenn er sich dann also gerechtfer-
 tigt hette/ so mügen wir en wuyl in vnser Stedte nemin/ doch also/ ob er
 Vorwerck oder ander guet vnder in legen hette/ das soll er by Jahre und by
 tage verkeuffin undt gelbsin/ daran sie in doch weder Recht nicht hinder sullen/
 gleicher weis sollen sie auch keinen vnsern Burgen in ihre Stedte nemin/ er ha-
 be sich denne vor gein vns gerechtfertigt/ ob wir ihn zu beschuldigen haben.
 Und wenn er des gethuet so müegen sie en wuyl innehmen in ihre Stedte/ doch
 also/ hette Er Vorwerck oder ander guet vnder in legen/ die solte er by Jah-
 re und by tage verkeuffin und gelassen/ daran wir ihn weder recht nit hindern sol-
 len/ Auch soll der sune brieff/ den ihr Vatter und Vetter vnsern Vatter und
 vns geben haben/ in allen seinen Puncten und Articeln by ganzier Krafft und
 Macht unverbrechlich bliebe/ an geuehrde/ Es ist auch getheidingt/ man sie
 uns odit wir ihn zu hüffe kämen/ also daß wir alle drii/ oder vnser ein/ und sie
 beide oder irre ein uf dem felde und do by wehren/ daß wir vrommen nehmen/
 so solten wir den besten gefangenen zuuorn usziehen/ nehmen und zuvor be-
 halten/ darnach sollen sie den besten gefangenen/ der nachdeme der beste wehre/
 den wir zuvor usgenommen hetten/ auch zuvor usnehmen und en behalten/
 die andern gefangen sullen wir gleich theilen/ nach der Manzahl gewapneter
 Lute/ die wir uf beide seiten uf den felde hetten/ und dabey gewest wehren/ als
 wir den vrommen genommen hettren/ nehme wir auch vrommen/ do sie uf dem
 felde wehren und vrier Hauptleute mit vn und dobey wehren/ daß man vrom-
 men nehmen/ sie beide oder irre ein und wir nicht do by wehren/ so soll der drit-
 te Pfennig von den besten gefangen/ der gefangen werde vn zuuort vsgewal-
 te/ daß eber bygeldt daß derselbe beste gefangen/ von dem in der dritte Pfen-
 nig gebiele noch gebe/ und die andern gefangenen solde man gleich theilen nach der
 Manzahl gewapneter Lute/ die dabey wehren von vnser beyde wegen/ als man
 den

den vromen nehme / Neme man auch vromen da wier noch uf den selde nicht
 geinwertigt wehren / sondern Unser beider Hauptlütche den vromen nemen / so
 solde man die gefangin gleich theilen nach der Manzahl gedapneter Lütche die
 do bey werin / als man den vromen nehme / wehre auch / das sie vnß umme
 hülffe mantan und der dárfften / zu welchen vnßen enner sy denne des ersten mahl
 qvemen und funden / den sie vnne hülffe manten / der soll ihn von fund an be
 hülfflig sin / als wir steht geschriben / werden sie auch vnne hülffe manen / das wir
 der döressen / welcher unfer sy desse vnne hülffe manten / dem sollen sie von statt an
 behulffin sin / als wie steht geschriben / gleicher weyse als ob wier sy alle drey dar
 an vermanten / vß desin verbindnißsen nehmen und ziehen sy aus die Edlin Graf
 fen Günthere von Schwarzburg / des Schwarzburg ist / Graffen Ulrich von
 Honstein / Heinrich den Jüngern Vont zue Gehe / Herren Vorten von Hofin
 burg / Graffen Günther von Schwarzburg / Graffen Johans von Schwarzburg
 „ Sohn / doch also geschehe es / das wier die obgenanten die sy us desin Erbblintnisse
 „ ziehen / yn schulden odir in zue sprechen hetten / die sollen dyobgenanten Graffe
 „ Heinrich und Graffe Günther von Schwarzburg oder ihre Erbin Herren zue
 „ Ansfiede zu rechte voremegen / Also das uns von den / die wir also in schulden
 „ hetten / binnen drey wochin wederfüre / was recht und vnß Noth wehre / giengen
 „ sie uns dan des Rechten us / das sie ihr by drey wochen nicht vermöchten / das
 „ vnß recht wie yn wederfüre / so sollen sie Uns ufgehende den dreyen wochen
 von Stadt an ob ir die helffin / gleicher weyse / als ob ir ander Lütche / als vore
 „ setzt / geschriben / were auch / das wier uns nder einander und mit einander
 vß unsen Landen sundern und recht und redlichen theilen worden / Also das Uns
 ein / dem andern die Manßchaft / die Im zuegeburet / der Huldunge die sie fund
 uns allen dreyen gethan haben / ledig und loß sagten / welchem Unfern denne das
 Landt zue Döringen zu theilen und zu haben geburet / An dem sollen sie sich und
 ihre Erben halten / und sollen zu dem verbunten sein / nder er wieder zu
 ihn / in alle der wuß als vore geschriben steht / und sie sollen kein den andern
 zwen undir Uns / und die zwoene wieder kein Zen diß verbundnisse yn Prochin
 ledig und loß sin / ane gebede / das wier alle diese vorgeschriben rede / stucke
 und Artickele / und ihr Zglichs besundern / stete ganz unverbredlich Ewiglichen
 haldin wol din / ane allerley argelist / wedirrede und gebede / das haben wir
 gelobt / und gelobin mit diesem Brieffe den obgenanten Graffen Hein
 riche und Graff Günthere und ihre Erben / vor uns / und unsre Erben /
 in guten treuen an Eydes stadt / und unfer Insegele / des zu Uyrunde und
 meherer sicherheit an diesem Brieff wissentlich lassen hengen / hierbey seindt ge
 weßt und seindt gezeuge die Edlen Er Eberhardt der Elder Herre zue Duen
 surfette / Er Friederich von Schöneburg Herre zue Glauchan / Er Conrad der
 Elder Herre zue Tanroda / vndt die Vestrenen Heren Dieterich von Wieleiben
 Er Friederich von Poseneck / Er Friederich von Kötwiz / Er Heinrich von Lancha /
 Er Hartman von Holbach / Fritz von Angelroda / und anderer Lütche gnug / den
 wohl itt zu glauben / dieser Brieff ist gegeben zue Gotha nach Gots Gebure drey
 zehnhundert Jabe / darnach im deme jeben und Sibenzigsten Jahre Am Son
 bendt nach Sancte Peters und Paulus Tage / der Heiligen zwolff Pothen.

Num. XVIII.

Graff Heinrich und Graff Günther von Schwarzburg
 nehmen Friederich und Wilhelm Landgrafen in Thür
 ringen zum Schutzherrn an. 1408.

Wir

Nur Friederich und Wilhelm Gebrüdere von Gottes Gnaden Landgraven in Döringen/ Marggraven zu Meissen und Pfalzgrafen zu Sachsen bekennen und tun kund uffentlich mit diesem briefe allen den die vn sehen oder hören lesen/ als sich die Edlin Er Heinrich und Er Günther/ Gebrüdere/ Graven zu Schwarzburg/ Herrn zu Sundershusen und Graf Heinrich/ Graven Günthers Son zu uns gethan und gesagt haben/ daz wir sie fürbaz mer getreuelichen schützen und vertedingen sollen und wollen gleich andern unsern Herren und Mann/ und solin auch das Recht vor Sie bitten/ und ihres Rechtes mächtig sin kein allermänglich nymandis usz genommen auch sollen und wollen wir Sie by allen iren Erheiten/ Rechten/ Eren und Gewonheiten lasin/ also si di bizhero besessen und gehabt haben/ were auch daz die oben genannten Graven zu Schwarzburg von unsz Krüge wegin mit umande zu seiden quemen/ also das sie were kein den bestallen musen so sollen wir denn die unsz die sie vn vre Schloß legin nach Erkennnisse eyns unsz ratis und eyns ire Mann die wir von beyden siten gesellig sin/ wir solin auch und wollen sie in unsre Friede und Eune ziehen/ als dick als das not sin wideret ohne geberde des zu Erkund und merer Sicherheit haben wir Friederich und Wilhelm Gebrüdere vorgeant unsz secret bie inander wissentlich an diezin brief lassen hengen/ gegeben zu Nurnberg nach gotis geburten vierzen hundert Jar/ darnach an dem achten Jare an der nesten nitz wochin vor sente Batholomeus tage.

(L.S.)

(L.S.)

Num. XIX.

Verbündnis Brieff zwischen denen Herzogen zu Sachsen und Grafen zu Schwarzburg/ darinen sich der Herzog zu Sachsen verbündet/ die Grafen zu Schwarzburg bey allen ihren Rechten/Würden/Freyheiten/ und allen Herkommen behalten/ handhaben/ und bleiben zu lassen.

Anno 1446.

Nur Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zue Sachsen/ Landgraff in Döringen und Marggraff zue Meissen/ bekennen und thun kundt öffentlich am diesem briefe kein allermenniglichen das wir unsz vertrag haben und überkommen sind mit den Edeln und wohlgebornen Herrn Heinrichen Grafen von Schwarzburg Herrn zue Arnstadt und Sondershausen/ unserm Rathe und lieben getreuen/ also als unser Zeren Freunde und Landschafft unser kein unserm Brueder zu eren/ und Recht alleit Mechtig gewest/ und noch seindt/ ob einz sollicher fürder von unsz vslagen würde/ dasz unsz dan derselbe Grafe Heinrich getreulichen beystehen/ raten und helfen soll mit seinem leibe und gurtz/ Lande und Luthen nach allen seinen ganzen vermögen/ unverzögligh und unwiederredt/ wann und wie unsz dasz noth würde/ als ob es ihm selber abnginge abn alles gevehede/ darumb sollen und wollen wir Ihm und dan seinen für Schaden stehen/ als andern den unsern/ abn gevehede/ und ob ihn solcher hülfte und bestandt halben odern andern Jhtis unwillensz entstunde/ zuegeschütet oder geschoben würde/ vom wehm oder wie dasz wehre/ darumb sollen und wollen wir ihm widerum Rath/ Hülfte und Bestandt thuen/ mit unserm leibe/ guetz/ Landen und Luthen/ nach allen unsern vermögen/ und würde ihm einig sein Schloß odde Stadt bestellet/ dasz sollen und wollen wir ihm helfen retten und entschütten mit ganzer macht als ob es unsz selbst angierge/ wirden

Aus diesem erhellet dasz diese formel: eines zu ehren und recht mächtig sey: keine Jurisdiction des reichs: unang: Interim: somit müste der Herzog hier bekant haben/ dasz seine Herren freunde und Landschafft die Jurisdiction über Ihn gehabt. Man hat also da durch nichts anders sagen wollen/ als dasz bei andere/ dessen man auf solche oder mächtig gewesen/ auf erblicher Leute erkantnisz dem ersten gegen seine freunde bestandt leisten müssen/

dem Ihm aber Jcht Schloß oder Stedte / Land oder Leuthe abgenommen / So solten und wolten wir uns mit den Jenigen die das gethan oder verheßten hetten nicht frieden richten / noch abjumen / Graffen Heinrichen wehren dan solch abgenommen Schloß / Stedte / Land oder Leuthe alles wieder worden / oder wir eheren daß mit seinen wissen und willen / oder thete ihm Noth einen weitenden Krieg zuebestellen / So solten wir die Unken ihm zu helfen / bey die seinen legen / nach erkentniß. Ern Apeln Witzhunds zue Rosla Ern Friederichs vom Wisleben / vnser Ráthe / Ern Hansen von Schlottheims und Ern Dieterichs von Tittcherode / Ritters / seinen Ráthe / ob aber derselben vier Ráthe einer oder mehr behindert würden / bey dem erkentniß zue sein / so solten andere darzue gegeben werden / von welchem theil das noth wehre ohn gebedrde / Solch obgeschriebenen Überkommung und vertrag soll dem genannten Graffen Heinrich vnsehndlich sein / an den verschreibungen / darinn er vor mit den Graffen von Stolberg und von Hohnstein siset / so soll ihn nicht beschedigen solch verschreibung / als zwischen vnß und Grafe Heinrichen von Schwarzburg Herren zue Leittenberg / von desselben Schloß zue Leittenberg wegen geschehen ist / und ob dem obgenannten Graffen Heinrichen von Schwarzburg Herren zue Arnstedte zc. von Graffen Günthern von Schwarzburg oder Jemand anders an seiner Verschreibung und Gerechtigkeitz / an den genannten Schloß zue Schwarzburg ihme zu schaden / Zutrag oder Irung geschehen / So solten und wolten wir ihm gerathen und behülfflich sein / dardurch Er im seiner verschreibung und gerechtigkeitz an dem genannten Schloße Schwarzburg bleiben möge / Auch solten und wolten wir den genannten Graffen Heinrichen bey allen Ehren / Rechten / Würden / Freyheiten und allen herkommen behalten handthaben und bleiben lassen / die sein Etern und Väter seligen und Er bey Unsern Eider / Vater und Bettern seliger gedechtnis und vnß bißhero gehabt / und herbracht haben / ohn alles gebedrde /

Des zue rechtem Urkunde haben wir Unser Insegel mit rechter wissen / ahn diesen Brieff thun hencfen / gegeben zu Weymar / Nach Christi unsers Herren geburt / vierzehenhundert und in dem Sechs und vierzigsten Jahren uff Soniag nach S. Chatarinen der heiligen Jungfrauen tagt. zc.

(L.S.)

Num. XX.

Aufgeboth derer Römischen Käyser Friederichs und Maximilians zum Ungarischen Zug /

Anno 1490.

Friederich und Maximilian von Gottes Gnaden Römisch Keyser und Kunig zu allem Zeitten Merer des Reichs zc.

Iden lieben getrewen. Uns zweifelt nit / Ir habt gut wißsen / wie wir Keyser Friederich vor verschienen Zeitten durch Prelaten / Herren und ander des Königreichs Hungern alder so des nach aller loblicher gewonheit und herkommen Macht und Gewalt haben zu König zu Hungern mit Götlicher aufrechter Wale erwelt und sürgenomen / und nochmals durch dieselben mit stetigem hohem ersuchen und bete beweget sein / solich Königreich mit sambt der heiligen Cron darzu gehörig / so Wir dazumal in unnsrer gewaltsam gehabt / auf weilent Kunig Mathiasen zu rennen / als Wir Jue zu Gnaden getan / dagegen sich die Personen / so solichs von Juer wegen mit vort mechtie

mechtigem Gewalt bey uns gehandelt/ gegen uns widerumb hoch verpflicht
 und verschriben / so derselb Kunig Mathias on selichen maundlich Leibs-
 Erben mit tod abgienge/ das dann wir oder unnsere Sun den wir darzu ordnen
 und setzen und nach uns verlassen/ oder ob wir Nere Sune verliesen einen unns-
 der denselben den das gemelt Kunigreich zu Hungern darzu erwelen/ denselben
 Kunigreich mit vollkommener Regierung und Handlung fugefetzt/ unnd durch die
 Prelaten Herren Edl unnd anderer des verherbruten Kunigreichs mit Rate unnd
 mechtiger hilff gecrdnet werden solt/ immassen das ein Artikel in den verpflicht-
 ungen daruber ausgegangen/ unnter andern begreiffen clerlicher ausweist.
 Welich verschreibung der genant Kunig Mathias mit sambt denselben Pre-
 laten Herren Edeln unnd anderen der noch eins teils in Leben sein mit Trens
 Brief und Siglen roborirt und ratificirt, unnd nachmals durch weilten Pabst
 Pium confirmirt und bestet mit den wir beid nach abgang des vestr berurten
 Kunig Mathiasen die Prelaten Herren Edl unnd anderer Stennde/ so umb wale
 eins Kunigs zu Hungern zu Pest bey Ofen versammelt gewesen seyn/ durch unnsere
 treffentlich vollmechtig Vorschafft ersucht und auff das hochst ermant und gebet-
 ten/wider solich unnsere gbtlich und gruntlich Gerechtigkeit kein Wale furzunemen/
 sunder in kraft derselben unnsere Gerechtigkeit Unns Keyser Fridrichen/ als Kunig
 zu Hungern/ wie sich gebirt zu erben mit gnediger erbietunge/ die Regierung
 desselben Kunigreichs annder unnsere mercklichen Beschefft halben/ damit wir
 beladen sein/ dem Heiligen Romischen Reich auch dem Kunigreich Hungern und
 gemeiner Christenheit zu gut/ auf den genanten unnsere lieben Sun Kunig Maxi-
 milian der dem auß Vermugen und schicklicheit seins Leibs gegen den Deychen
 und andern unglaubigen/ und widerwertigen desselben Kunigreichs wol vorsein/
 und das in frid und Rue setzen und behalten mocht/ Vnd darzu wie unnsere vater-
 lich hilff und rate thun wolten zu wendden/ des wir Kunig Maximilian der
 heiligen Christenheit und beiden Reichen zu gut unns angenommen und darbey er-
 botten in solichem/ wo des not wurde unnsere blut zu vergiessen/ vnd alles das
 so der heiligen Christenheit und dem Romischen und Hungerischen Reichen zu
 merung/ behaltung/ und guttem Rumen mocht nit zu sparen. Das aber etlich
 Prelaten/ Herren Edln unnd anderer des Kunigreichs Hungern Stennde alles
 nit angesehen/ sunder daruber umb Trens eigen Ruz willen mit freventlichem
 gemit und voser listigkeit furgenommen den Durchleuchtigen Fursten Herrn
 Wladislaen Kunigen zu Beheim/ der doch an dem berurten Kunigreich zu Hun-
 gern gannz keine Gerechtigkeit hat/ zu erwelen und anzusuffen/ in meynung/
 das Kunigreich zu Beheim und die Furstenthumb und Lande darzu gehorig/ so
 des Heiligen Reichs eigentum sein/ damit von dem Heiligen Reich und deirt-
 scher Nacion zu bringen und dem obbestimten Kunigreich zu Hungern zu in-
 corporiren des Ey gannz kein Macht noch gewalt/ noch im Rechten wider solich
 vorgemelt des Kunigreichs Hungern alt herbracht gewonheit und Ubung
 keinen Grund noch Bestand hat. Aus dem zu besorgen ist/ das das Kunig-
 reich Polen mit solichem in Vereinigung gezogen und aus der macht der ob-
 berurten dreyer Kunigreich Hungern/ Polan und Beheim/ wo die also zufamen
 komen/ dem heiligen Romischen Reich / unnd sunder den anstossenden Fursten
 und Furstenthumben unuiderbringlicher Unrat abbruch und Bedruckung
 zugefugt werden mocht/ das ein ewig Lasten/ und unns beiden ein getrennes Leid
 were/ dem wir auch mit unnsere selbs Person/ unnd allem unnsere Vermugen furzu-
 tumben gedecken und in realicher Ubung sein/ das aber als Ir selbs zu ermel-
 sen wijs/ nach trof der Sachen und langem Krieg und storerer Ausgab/ da-
 mit wir beid vil zeit her beladen gewesen und noch sein/ on unnsere und des heil-
 igen Reichs Chur-Fursten/ Fursten Ewer vnd anderer undertanen hilff und
 beystand nit beschehen mag. Vnd begeren demnach an Euch mit ernstlichem
 Fleiß

Fleiß bittend / Ir wellest des Heiligen Reichs und deutscher Nacion Nothdurft / und was an den Sachen gelegen ist / ferrer und höher dann wir in unnsen scharfften so clerlich als wol not were begreiffen mügen bedenncken / unnd unns zwelf reyßig Pferd mit gereitschafft als in Geld gehört gerüß / fürberlich in unnsen Fürstenthumb Osterreich da des obgenannten König von Behelm und der Hungrischen Leut in merklicher Anzahl ligen / unnd unns teglichen verderblichen schaden zufügen / schicken / oder hie bestellen lassen / und die fürsehen / das sie Vier Monet bey uns beleiben mügen / und mit den unnsern und andern / so wir gleicher weise auch beschriben haben / helfen sollichem fürnemen gewaltigen widerstand zu tun / und unns und das heilig Reich bey dem unnsern zu handt haben. Und das beyrscher Nacion und gemeiner Christenheit zu rettung und guttem zu meren. Und darinn nit serwrig erscheinen / noch auff niemand wagnern noch verziehen. Als Ir unns dem heiligen Reiche deutscher Nacion gemeiner Christenheit und Euch selbst zu tun schuldig seyt / und wir unns des ungerweibelt zu Euch versehen / wellen wir mit allen gnaden gegen Euch erkennen und zu gut nit vergessen. Geben am Freitag unnsrer lieben frauen abend Nativitat: Anno Domini &c. LXXXX.

(Kaysertlich)
Sigill.)

Ad mandatum dominorum Imperatoris & Regis Romanorum in Consilio.

(Königlich)
Sigill.)


Inscriptio.

Den Edlen unnsren und des Reichs lieben getrewen Heinrichen und Balthasarn gebredern Grafen zu Schwarzburg.

Num. XXI.

Vergleich mit Ch. Sachsen wegen prästirung des

Schwarzburgs. Reichs-Contingents.

 All wissen / Nachdem dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Johann Georgen den dritten / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heil. Röm. Reichs Erß-Marschalln und Churfürsten / Land-Grafen in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / auch Obern- und Nieder-Lausitz / Burggraffen zu Magdeburg / Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Mark / Ravensberg / und Barbby / Herrn zu Ravenstein &c. die sämtliche Herren Wilhelm und Herr Anthon Günther Geyttere und Gebrüdere der Vier-Grafen des Reichs &c. unterthanigst zu erkennen gegeben / wasmassen Sie die gegenwärtige gefährliche Conjunction zu erkennen gegeben / in Verfassung stehen / angesehen / auch wie bey so bewandten Käufften Sie mit Beitrag oder würcklicher Bequartierung nicht wohl verschoner bleiben dorfften / reichlich erwoogen / und darneben zu Verhütung dessen mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen eines gewissen Beitrags sich zu vergleichen gemeinet weren / eröffnet / auch zugleich ein und andere Veranlassung zu solchem Ende gethan. Auf haben mehr höchstermelte S. Churfürstl. Durchl. zu Bezeigung dero dem Grafen Hauße Schwarzburg zutragenden Churfürstl. Gnade / das suchen und ver-
trauen

trauen desto ehre gnedigt angenommen / eine Zusammenschickung nach Leipzig beliebet / und Ihrer Seiten dero Oberhoff-Marschallen / wöckl. geheimen Rathern. Ingleichen dero Cammer Directorem Herrn Friedrich Adolph von Haugwitz zu Spremberg etc. und Herrn Christoph Dietrich Dösen zu Franckleben und Möbitz etc. die Herren Grafen aber Ihres Theils den Consler zu Sondershausen Herrn Gustav Christian Happen Com. Pal. Caesar. dahin abgefertiget / welche denn nach producirter Legitimation zur Conferenz geschritten / und nach angewandter fleißiger Unterredung / folgen des behandelt und verglichen.

1.

Verprechen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. die Herren Grafen zu Schwarzburg / und derer Graff- und Herrschaften so lange diese Tractaten stehen / vor aller Einquartierung / Durchzügen / Sammelplätzen und Exactionen zu garantiren / da es nöthig / zu Ihrer und der Graffschaft bedeckung einige Troupes an selbige einrücken zu lassen / Jedoch / daß von Ihnen außer dem bloßen Obdach nichts gefordert / sondern der Officier und Soldat vor sein geld zu leben / gehalten werden / dahero auch derer Herrn Grafen Erinnerungen von dem Commandirenden Officier jedesmahl gerne angenommen und der beschwerde / da sich einige ereignete / abgeholfen werden soll.

2.

Würde wehrenden Vergleichs einige Verwilligung an Volk und Gelde außs Reichs / oder Creysß volcker geschehen / wollen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. das denen Herren Grafen nach der Matricul- oder sonsten gemachten reparation zukommende Contingent der Mannschaft auf Ihr unterthänigstes Erinnern jedesmahl vor Sie stellen / und ohne derselben zurhuh bezahlen. Sollte auch / welches Gott gnädiglich verhüte.

3.

Die Contagion in solcher Zeit bey der Graffschaft dergestalt überhand nehmen / daß ganze Städte oder der größte Theil eines Amtes zur Abgabe ganz unrichtig gemacht würde / und auch die Herren Grafen vor sich daraus nichts erheben könnten / auf den Fall wollen Ihro Churfürstl. Durchl. solches in consideration ziehen / und sich mit der moderation vermaßen bezeigen / daß dero gnädigste Zuneigung und Mitleiden in billigmäßiger moderation zu verspüren seyn solle / und weill

4.

Die Aempter Zettingen / und Kelbra jederzeit mit Thüringen nach proportion die Einquartierung tragen müssen / so hat es dabey nochmahls sein beywenden. Jedoch wollen Ihro Churfürstl. Durchl. an dero Creysß-Haupt- und Amptman jedesmahl die billigmäßige Gleichheit hierinnen zu beordern befehl ertheilen / und der geklagten Ungleichheit abhelfen.

5.

Hingegen versprechen die Herren Grafen von Schwarzburg S. Churfürstl. Durchl. so lang dieser Tractat stehet / jährlich zwey und zwanzig tausend Thlr. zu bezahlen / den 1. Febr. nächst künfftig zum Anfang zu setzen / zu Ende desselben Monats die Zahlung an 1833. Thlr. 8. gl. zu liefern / auch also Monatlich damit zu continuiren / worzu denn Ihro Churfürstl. Durchl. denen Herren Grafen / wenn dero Unterthanen und Vassallen sämlich weren / durch militarische execution an die Hand zu gehen / gnädigt erbötig.

6.

Soll dieser Vergleich von gedachten 1. Febr. nächst künfftig anzurechnen seyn und drey Jahr nehmlich / biß zum 1. Febr. 1686 continuiren / es werde

re

re denn daß durch des Allerhöchsten Gnade binnen dieser Zeit mit der Cron Frankreich der Friede erfolgte/ und der Friede geschlossen würde/ auf welchen Fall diese Abhandlung und reciprocalische praxation / so dann zugleich ipso facto cessiret. Alles getreulich und sonder gefehde/

Zu Urkund haben die Churfürst. Sächs. auch Gräffl. Schwarzburg, anwesende Abgeordnete bis auf Ihrer resp. Durchlauchtigsten gnädigst und gnädigen Herren Principalen ratification diesen Vergleich unterschrieben und mit Ihren Adlichen angebohrnen auch gewöhnlichen Petschafften bekräftiget. Und ist jedem Theil ein Exemplar ausgestellt worden. Geschehen zu Leipzig den 10. Jan. 1683.

(L.S.) Fridrich Adolph von Haugwitz

(L.S.) Christoph Dietrich Bose

(L.S.) Gustav Christian Happe.

Num. XXII.

Copia Dehortatorii.

An den König in Polen/als Churfürsten zu Sachsen/die Ober-Sächsis. Stände/ insonderheit die Schwarzburg. und Meißische Häuser mit keinen Einquartierungen zu beschweren. Ebersdorff d. 18. 7br. 1699.

Leopold.

Tit. **M**ir mögen Ewr. Ebl. Freund-Oheim-und Bräderlich nicht verhalten/ wasmaßen verlaute/ ob solte bey dem heraus march dero in Pohlen bishero gestandenen Troupen/ denen Ober-Sächs. Creyß Ständen/ insonderheit aber denen Schwarzburg. und Meißen-Maurschen Häusern abermahln eine Einquartierung zugemühet werden wollen. Obwohlen wir nun von Ewr. Ebl. bekandter equität und Großmüthigkeit eines bessern verzicht seyn/ und nicht glauben können/ daß dieselbe/ zumahlen bey dermahligem Friedens Zeiten Freye Stände des Reichs wieder alle R. Gesetze und Willigkeit solchergestalt zu überziehen/ und Sie gleichsam zu befehlen/ Jbro in den Sinn kommen lassen; Nachdem Wir doch gedachte Stände bereits vor einiger Zeit/ mir gnädigster Versicherung unsers Käyserl. Schutzes erinnert und ermahnet/ daß weils bishero bey dem Reichstag zu Regensburg mit dem puncto securitatis publicæ, und der/ dem gesambten Reich gleichwohl incambirenden so nothwendigen Veranckaltung/ der zu besetz- und Verfehung der Vestung Philippsburg und Rehl erforderl. requisiten nicht fortzukommen gewesen/ Sie neben andern willigen Ständen ihr Contingent inmittelst bezfragen/ auch die Mannschaft dahin förderfambst abschicken solten; und dieses umb so viel mehr/ als die Fränc- und Schwäbischen Creyse/ der ihnen ditzmal fast allein bis dato obliegenden Lasts fast überdrüßig werden/ und unverscholten zu erkennen gegeben/ daß bey länger verweilender remedierung Sie ihre Wäcker aus ermelten Orthen zurück zu ziehen gemeinet sind; So haben wir nicht umbhin seyn können/ Ewr. Ebl. davon Freundl. Oheim- und Bräderl. Nachricht zu geben/ und dieselbe angelegentlich zu ersuchen/ daß sie denen jenigen/ welche etwa auf dergleichen Einquartierung abzielen möchten/ kein

gehör geben/nach besagte freye Stände wider Recht und Billigkeit beschweren/ sondern Sie nach so lang ertragener schweren Bürde / des Friedens und unsers Keyserlichen Schutzes erkeulich genießen / und Sie mithin in Stand lassen wollen / damit Sie zu denen Reichs-Verfassungen und Verfassung obberührter Grenz-Bestungen das ihrige gebührend beytragen können / Ewr. Ebl. erweisen daran ein höchstnützlich und der Justiz so wohl / als dero für die wohlfarth des teutschen Vaterlandes tragenden bekanten eyer gemeines Werck / und zugleich uns ein sonderbahres gefallen / die Wir Ewr. Ebl. mit 3c. Ebersdorff d. 18. 7br. 1699.

Num. XXIII.

Privilegium und Schutz-Brieff / belangend das rothe Wachs und den Titel Wohlgebornen von Käyser

Carolo V. gegeben / Anno 1530.

Wir Carol der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien 2c. König / Erb-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Graue zu Habspurg / Flandern und Tyrol / bekennen vor uns / und unser Nachkommen am Reiche öffentlich mit diesem Brieffe / und thun kundt allemänniglich / wiewohl Wir aus angebohrner Güte und Keyserlicher Mildigkeit allezeit geneigt sein Unfern und des heiligen Reichs unterthanen und getreuen unser Keyserlich gnadt mitzutheilen / So ist doch unser Keyserlich Gemüte mehr begierlicher / die so sich allezeit gegen der heiligen Christlichen Kirchen / uns und dem heiligen Reiche / in getreuer gehorsam und dienßbarkeit erzeigen und halten / für ander mit unsern gnaden und freyheiten zu besohnen und zu begeben / wann wir nun in unserm Keyserl. Gemüth betracht und wahrgenommen / die getreu Christliche und unterthänige / gehorsame / darin sich die wohlgebohrnen unser und des Reichs lieb getreuen Günther der Elter / Günther der Jung / Heinrich der Elter / und Heinrich der Jünger Gebrüdere und Bestern Grafen zue Schwarzburg bisher zue lob und ehr Gott dem Allmächtigen / zu erhaltung seiner heiligen wahren Christlichen Kirchen-Ordnung und Sakung / und Uns in der Lutherischen und andern falschen Lehren und Secten / die in unsern abwesen / über und wieder Unser Mandata und Edict verhalten ausgegangen / an viel orten im heiligen Reiche Teutscher Nation zue vertilgung und abfall des Christlichen glaubens / zerrüttung und zersörung gemeiner Christlicher kirchen und teutscher Nation entstanden seyn / für andern beständiglich und unterthäniglich gehalten und bewiesen / dieselben falschen Lehren nit angenommen / noch die in ihren Graffschafften / Landen / stäten und gebieten / gestatt / sondern Ihres höchsten Vermögens verhört und ausgerent / darzue auch die getreuen / Nützlichen und willigen Dienste / So ihr vorfahren und Sie / unsern Vorfahren / Römischen Keysern und Königen / Uns und dem Heiligen Reiche in Kriegsleufften und sonst mit darstreckung Ihrer Leib und Güter manningfaltiglich und unverdrossentlich / gethan und erzeigt haben / und hinßhero wohl thun mögen und sollen / und darumb mit sonder Erzeigung Unser Keyserlichen Mildigkeit / und gnediger erzeigkeit / solcher ihr getreue / Christliche / gehorsame / und willige Dienste / mit wohlbedachten Muth guten Rathe und redten Wissen / Als Römischer Kayser den gemelten Grafen zu Schwarzburg / diese besondere Gnad und Freyheit gethan und gegeben / auch Sie mit sambt ihren Graffschafften / Landen / Stäten / Leuten und Eueren / in Unfern und des heil-

gen Reichs schuz und schirm genommen und empfangen haben/ thun und geben
 Ihn die Genad und Freyheit/ Nehmen und empfangen sie in Unsern und des
 Reichs schuz und schirm von Römischer Keyserlicher macht/ vollkommentheit
 wißentlich in krafft dieß briefs/ und meinen/ sehen und wollen/ daß nubinfür
 Wir und Unser Nachkommen am Reich/ Römisch Kayser und König Ihnen
 und Ihr jedes Ehelichen Männlichen Leibs/ Erben/ und derselben Erbens/ Erben in
 und auf allen Briefen/ Es sein Mißif und ander so von Uns und denselben Unsern
 Nachkommen an Ey oder sonst/ darin sie genant/ oder bestimbt werden/aufge-
 hen/ den Tittel Wohlgebohren geben und schreiben/ auch alle und jeglich offen und
 beschlossnen Brief/ die sie von Ihr selbst/ oder Jemandes andern wegen/ unter ihren
 anhangenden und aufgetruckten Insiegeln und Pverschäften versfertigen/ umb was
 sachen das/ oder gegen wehm das wehre/ nichts noch niemands ausgenommen/ mit
 rothen Wachs besiegeln und verperschäften/darzu mit sambt ihren Graffschaften/
 Landen/Stäten/ Leuten und Gütthern/ in unsern und des heiligen Reichs schuz
 und schirm sein und alle und Jegliche Ehre/ Würde/Vortheil/ Recht und Gerech-
 tigkeit haben/ sich der freyen/ gebrauchen und genießen sollen und mögen/ wie an-
 der so mit obbemelten Gnaden und Freyheiten fürsehen und begabt/ und begab/ in
 unsern und des Reichs schuz und schirm sein/ solches alles haben/ gebrauchen und ge-
 niessen von Recht oder Gewonheit von allermänniglich unverhindert/ Und gebieten
 darauf allen und Jeglichen Ehur-/Fürsten/Fürsten/Geistlichen unWeltlichen/Pre-
 latalen/ Gaben/ Freyenherren/ Rittern/ Knechten/ Burggraven/Landvoigten/
 Bisthumen/ Voigten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/
 Bürgermeistern/ Richtern/ Räten/ Bürgern/ Gemeinden und sonst allen
 andern unsern und des Reiches Unterthanen und getreuen/ in was Würden
 Ständt und Wesens die sein/ ernstlich und verßiglich mit diesem Brief und
 wollen/ daß sie die genanten Erben zu Schwarzburg gebrüdere und better
 noch ihr Ehelich männlich Leibs/ Erben und derselben Erbens/ Erben des Nah-
 mens und Geschlechts von Schwarzburg für und für Ewiglich an den obbe-
 rüheten Unserm Keyserlichen Gnaden und Freyheiten des Tittels Wohlgebohr-
 nen/ und rothen Wachs/ damit wir sie also begabt haben/ auch sie Ihr Graf-
 schafften/ Landt/ Leuthe/ Haabe und Güeter an Unsern und des Reichs schuz
 und schirm nicht hindern nach Irren/ sondern sie der geruhiglich gebrauchen/ ge-
 niessen/ und gänglich dabey bleiben lassen/ und dawider nit tringen/bekümmern/ be-
 leidigen/ noch beschwehren/ noch des Jemandes andern zu thun gestatten/ in lei-
 ne weiß/ als lieb einem Jeglichen sey unser und des Reichs schwer ungnad und
 straff/ und darzu ein Voer/ Nemlich funffzig Marck lörtiges Goldes zu vermei-
 den/ die einer/ so oft er freuentlich hierwieder that/ uns halb in unser und des
 Reichs Cammer/ und den andern halben Theil den obgemelten Erben zu
 Schwarzburg/ oder ihren Ehelichen Leibs/ Erben obgedacht/ unabseßlich zu be-
 zahlen/ verpßichtet seyn soll. Ohn gefehde/

Mit uhrkunde dieß Briefs mit unserm Keyserlichen anhangenden Insie-
 gel besiegelt/ Geben in Unser und des Reichs stadt Augsburg am Ein und zwanz-
 zigsten tag des Monats Octobris nach Christi Unsers lieben H/Erren Geburt
 funffzehen hundert/ und im dreißigsten/ Unsers Reiserthums Im zehenden/ und
 unserer Reiche im funffzehenden Jahren.

CAROL.

(L.S.)

Ad mandatum Caesare & Catholice
 Mris proprium

Alexander Schwenß/ impr.
 Num. XXIV.

Mandatum des Römischen Käysers Rudolphi II. die Steuern betre. Anno 1596.

Wir Rudolff der andere von Gottes gnaden Erwählter Röm. Keyser zu allen zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Voheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ershertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Krain und Württemberg / Graff zu Tyrol etc. entbieten Unser des Reichs getreuen N. Gräflichen Schwarzburgl. Unterthanen der Nembter Ilmen und Paulinzella / Unser Gnad / Liebe Getreue etc. Unserm Keyf. Cammer-gerichte hat der Wohlgebohrne Unser und des Reichs Lieber Getreuer Graff zu Schwarzburg / Herr zu Arnstadt / Sondershausen / Leutenberg / supplicirend zu erkennen geben / wiewohl uf der der Graffen des h. Reichs jüngst zu Regensburg im abgelauffenen vier und zwanzigsten Jahr / der wenigern zahl gehaltene versammlung Uns die Chur-Fürsten und andere Stände des Reichs eine gemeine durchgehende Steuer Schätzung und anlage wieder den Erbfeind der Christenheit durch einen gemeinen beschluß und abschiedt verwilliget / und hinwieder den Ständen ihre Unterthanen / und hinderlassen / zu subcollectiren vergönnet / und zugelassen / auch den Unterthanen und hinderlassen auferleget und befohlen / Ihren Oberkeiten ihre gebührens an solcher besteuung aufzurichten / zu erlegen und zu bezahlen / oder aber uff den Fall ihres ungehorsams und widerspenstigkeit wieder Sie der oberkandten Mandata ad poenam dupli zu erkennen beührten Unserm Keyf. Cammer-Gericht anbefohlen und wegweisung beschehen / wiewohl auch er supplicirender Graff / Ihme aufgesetzte quotam so viel zeit davon erschienen / bis dahero an gebührenden orten / gehorffentlich abgetragen und entrichtet und dahero vermöge angeregtes des Heil. Reichs abschiedes seine Unterthanen und hinderlassen wiederum beläget / auf solche belegung uf zutragenden fällen in ewiger possession vel quasi seyn / und darin billig von Niemandt / was würden und Standes der were / beeinträchtigt und verhindert werden sollen / dennoch hat sich deme gestracks zuwieder besgeben und zutragen / Indem er auch seiner ungezweiftesten Unterthanen der ämbter Ilmen und Paulinzella und derselben angehörigen Städte / Flecken und Dörffern / so ihme mit aller obrigkeit einzig und allein unterworfen / solche steuer nahmbafft gemacht und angekundet / auch sich nicht anders versehen / denn es würdet Ihr auch der Gebühr mit der belegung verhalten haben und dartzu willfährig erschienen seyn / daß doch die Hochgebohrne Unser liebe Ohmen und Fürsten Friederich Wilhelm der Chur-Sachsen Administrator und Johann Casimir Herzogen zu Sachsen Sebettern etc. auch angeregte steuer Ihme Graffen abzurichten und zu erlegen zu verbieten unterstanden / unter dem vermeinen Schein / als wann ihre Ldl. über gedachte 2. Nembter Ilmen und Paulinzella / die Landesfürstl. Obrigkeiten hergebracht / welches doch denselben bis daher niemahle gestanden worden / wiewohl solche Nembter von Ihren Ldl. und dem Hauff Sachsen zu Lehn rühren / ganz ohne das Jemand anders / dan die Graffen zu Schwarzburg auch mit Reichs und andern Steuern sein mahls belegt / sondern hätten die Graven die quasi possession solcher besteuung so beständig hergebracht / daß auch Sie den 22ten April. im Jahr Siebenzig wieder die Herzogen zu Sachsen in contradictorio judicio darin mit urtheil und Recht bestätigt worden / bey welcher quasi possession und darüber ergangenen Urtheil sie auch billig / so lang bis ein anders mit ordentl. Recht ausgesprochen / ohnebeunruhiget gelassen werden solten / wann nun Ihr Unterthanen der ämbter Ilmen und Paulinzella Ihme klägern zur Ungebühr

gebühre die ufgesetzte Reichs Steuer verweigert / euch auch daran / durch wie-
derfertig Fürstl. Sächs. befehle nicht ufhalten noch verhindern lassen solten /
und er kläger uns ohne diese subcollection sein Gebührens weiter nicht zu ent-
richten und zu ersiaren wisse / demnach und dieses Unser Keyf. Mandat und
Ladung wieder Euch sambt und sonders zu ertheilen unterthänigst anruffen und
bitten lassen / Zumassen erlanget das Ihme gebiethe proces us heute datum
also erkannd worden sind. Hierumb so gebiethe wir Euch von Röm. Keyf.
Macht bey Pben acht marck löthiges goides / halb in Unser Keyf. Camer und
zum andern halben theil Ihme klägeru unnachlässig zu bezahlen / hiermit erstl.
und wollen / das Ihr in vierzechen tagen demnechsten nach überantwortung
oder verkunde dieses brieffes / Fürstl. Sächs. befehltes ungeacht / die Euch
angefeseter Reichs Steuer sambt verwürckter und erklärtter Pben dupli Ihme
klägernden Grafen erstattet / aufrichtet und abtraget / das ferner nicht weger
oder verzichet / noch hierin säumig / hinderstellig oder ungehorsam seyd / als
sieb euch sey obbestimbt Pben der acht marck löthiges Goides zu vermeiden.
Daran beschiehet Unser erstl. Meynung / Im Fall aber Ihr durch dieses
Unser Keyf. Geboth beschwehrt zu seyn und warumb Ihr denselben zu geben
nicht schuldig seyd / erheblich beständige Ursache zu haben vermeinet / alsdenn
so heischen und laden wir Euch von berührter Unser Keyf. Macht hiermit / das
Ihr uf den 20ten tag Monathis Augusti nechstkünftig / den wir Euch vor
den ersten andern und dritten und endlichen Gerichts tag setzen benen-
nen premptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichtstag sein würde / den
nechten gerichtstag hernach selbst oder durch Euren vollmächtigen anwalden
an denselben Unsern Keyf. Cammergericht erscheinet / solche cure angemessen
einred und Ursachen in recht gebührl. fürbringen / darauf der Sache und allen
ihren gerichts tagen und terminen, bis nach endlichen beschluß und Urtheil auß-
zuwarten / wann Ihr dann kömet und erscheinet / alsdann / also / oder nicht
so wird nicht desto weniger uf des gehorsamen theils oder seines Anwalds an-
ruffen und erfordern / hierinnen / in Rechten gehandelt und procediret / wie sich
das seiner Ordnung nach gebühret / darnach wisset Euch zu richten. Geben in
unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer den zehenden tag Monathis May
nach Christi Unfers lieben Heren Geburth funffzechen hundert und im Sechs
und Neunzigsten / Unserm Reich der Röm. und Böhmischen in ein und
zwanzigsten und des Hungerischen im vier und zwanzigsten Jahre 2c.

Admandatum Dom. Electi Imperatoris
proprium

Casparus Schellhammer D.
Judicii Imperialis Camerae Proto
notarius.

Nam. XXV.

Revers und Freyheits-Brieff von Herzog Wilhelm
den Grafen gegeben / da Er den halben
Zins genouhen hat / 1475.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen/Land-
Graff in Thüringen/Marggraff zu Meissen / nachdem wir durch die
Kaiserl. Maj. wider des Herzogen von Burgundien Fürnemmen zu
Abbruche dem heiligen Reiche / vor einem Jahre als wir bey Seiner Kaiser-
lichen Majestät zu Würzburg waren / fast hochangezogen sind zu helfen / das
wir Uns nicht haben geschüßen mögen / nach viel ersuchen deshalben von Uns
firge

fürgenommen / und Uns des doneyu gegeben / auch in mercklicher Zeit geschickt / darauf Unfern Prälaten und Ritterchaft fürgehalten / an Sie gültig begehret / und gesonnen haben / Uns von alle den Städten / und woran das were / einen halben Jahr Zins zur oberwürten und anderen unsern nothdurfft zu folgen lassen / und Uns des Zwey Verzeichnus zu überfenden / in welchem sie sich gutwillig haben lassen finden / des zugesaget und verwilliget / in solcher Verzeichnus Uns verzeichend gegeben worden sind / etliche Zinse in Unfern Gerichten und Pflegen gelegen und von den Edlen Wohlgebohrnen Unfern lieben Getreuen Räten und Gebattern / Herrn Hainrichen Graven zu Schwarzburg / Deyen zu Aensfadt / und Sondershausen / und Heinrichen Graven und Herrn zue Reichlingen / Herrn Siegmund Graven zu Gleichen / Herrn zu Donna / Herrn Gebhardt / Herrn Albrecht / Herrn Ernst und Herrn Voltrad / Graven und Herrn zu Mannsfeld / Herrn Ernst und Herrn Hansen Gebettern Graven von Hohnstein / Herren zu Lohra und Clettenbergk und Herrn Brunen Herrn zu Dverfurt zu Lehn ruhende auch halben Jar Zins zu geben gefahrt / darin sich die obgemelten Unser Graven beschweret beduncken / über vorige Unfre Eldern selig. und Unfre Freyheit in gegeben / doch uns zu gefallen diesmal bewilliget / des wir zu dencklichem willen von Inen unnehmen / und Uns gebethen / daß Wir die Inen von ihren Lehn hinfürder solcher halben Jahr Zins nicht mehr beschweren wollen. Also bekennen Wir öffentlich an diesem Briefe / daß dieselbigen / Unfre Graven solliches gewilligen von guten willen / und nicht von Rechtswegen / oder alter Gewohnheit gethan haben und hinfürder solcher halben Jahr Zins von Ihren Lehen von Uns und Unfern Erben / nicht mehr gefordert / oder genommen werden soll / yn auch an ihren Verschreibungen von Unfern Eldern Bruder selig. und Uns herbracht und ihren alten herkommen und Freyheiten unbertet / und damit nicht benommen / sondern ungeschädlichen sein / ohn alles Gebherde. Des zur Urkunde haben Wir Unser Innsiegel an diesen Briefe thun hengen. Geben zue Weymar uf Montag Leonhardt. Anno Domini Millesimo, Quadringentesimo, Septuagesimo Quinto. &c.

(L. S.)

Num. XXVI.

Vertrag von den Chur- und Fürsten zu Sachsen / zwischen den Grafen zu Schwarzburg / Anno 1489. aufgericht / darinne der Steuer und Bethe gedacht wird.

Nachdem zwischen den Edlen Wohlgebohrnen Herrn Günthern dem ältern und Herrn Günthern dem jüngern Gebrüdern / Grafen zu Schwarzburg / Herren zu Aensfadt und Sondershausen einer Ordnung haben / so von Ihrem Vater / Graff Heinrichen sel. zue Regierung und Enthaltung der bemelten Herrschaft im Fünff und Siebenzigsten Jahre gemacht / derordnet und ufgesetzt ist / Irungen entstanden / dadurch die gemelten Grafen von Schwarzburg Gebrüdere vor Uns zue schriftl. Befehgen kommen seyn / haben wir von Gottes Gn. Friedrich des H. R. Reichs Erzbischoff / Chur Fürst Johannis und Georg Gebrüdere und Vettern / Herzogen zu Sachsen / Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen denselben Grafen zum Gnädigen Willen auch der Herrschaft zue Ruhe und zue Ruhe sie gült. und sühndlich mit Ihrer beider Wissen und Willen vertragen / und scheiden Sie in Krafft dies Briefes wie folget.

Am

Am ersten so sollen die beide Gebrüdere auch ihr Better Graff Heinrich in gesambten Lehen auch in der Erbhuldung die Graff Günthern dem Jüngern auch geschehen soll; und in aller Verschreibung und Gerechtigkeith bleiben; doch daß sich Graff Günther der Jüngere solcher vorambten Lehn- und Erbhuldung nicht weiter und eher gebrauche; denn uf die Zeit in der Ordnung seines Vaters und diesem Unserm Schiede zugeben.

Es soll auch die angezeigte gemachte Ordnung und Geschafft in Wesen bleiben / und hinfurt alles Inhalts unerruckt gehalten werden doch mit den weiterungen erlerungen und zusehen hierumtend ausgedruckt; Nämlich daß Graff Günther der älter Graffen Günthern den Jüngern das Schloß Keula mit aller Ein und Zugehörungen nichts ungeschloffen / inmassen Ihme das von Graff Günthern dem ältern Verzeichunge gegeben; Und ob das Schloß Keula mehr dann die Verzeichung inhält; haben würde; Graffen Günthern dem ältern die obermaß zu folgen; vor das Schloß und Fleck Klingen mit seiner Zugehörunge; daß Ihme vormahls die Ordnung zugeeignet und darzue 400 fl. jährl. Gulde uf Greussen auch Gärteroda mit aller Zugehörung was darvon nicht verpfändt zu seiner Gebrauchung folgen lassen; doch also daß Graff Günther der älter das Bauholz so gegen Gärteroda gehöret; zue Nothdurfft des Baues gegen Franckenhausen zu Saltzwerck und andern und Sondershäußischen auch mit gebrauchen und das zur Nothdurfft des Baues haben möge; doch soll Graff Günther der Jüngere an Keula und andern Günthern Ihme zu stehen / kein ägerung noch verminnerung thun; sondern die in Würden behalten.

Es soll und mag auch Graff Günther der älter sein lebtag aus die Regierung haben und behalten; doch dem Jüngern Graffen Heinrichen von Schwarzburg Ihren Better inhalt der berührten Ordnung zu seinen vollen Sahren an seinem Theil und mit der Regierung ohne Schaden und ohne Abbruch seines rechten.

Würde auch Graff Günther der älter; vorbemel mit tode abgehen; das Gott lange Zeit gnädiglich verhüte; Alsdann solle Graff Günther der Jüngere in das Regiment kommen; Und alsdann mit Graff Heinrichen ob der am Leben seyn würde; oder ob die beiden verstürben; im Regiment seyn; also ob der Graffen einer unter den dreyn / ohne Leibes-Lehens-Erben versterben würde; alsdan soll es inhalt der ordnung gehalten werden. Were es aber Sacher daß Graff Günther der älter sich vermählen und Leibes-Lehens-Erben zeugen / und Graff Heinrich am Leben seyn würde / alsdann soll gleichwohl Graff Günther der Jüngere vor sich oder seine Leibes-Lehens-Erben; ob er die nach Ihme verlassen würde nach tode Graff Günthers des ältern zum zten theil der Graffschafft und Herrschafft kommen und zugelassen werden.

Es soll und will auch Graff Günther der älter Graff Günthern dem Jüngern sich zu vermählen oder ein Weib zu nehmen nicht verhindern; sondern das in seinem Bedencken und Gesallen zu thun oder zu vermeiden bleiben lassen. Ob dan Dr. Günther der Jüngere sich vermählen oder beweiben würde; so soll Er das Ehegeldt; so ihm von seinem weibe zukommet; in die Herrschafft anlegen; und die abnung davon gebrauchen; auch Macht haben sein Gemahl darauff auch uf Keula; Greussen und andern seinen Beschiede zu bewiedden; doch nicht anders dan nach Gelegenheit des Landes und also fort Ihme Ein tausend Gulden Mitgift zu bracht; daß allerwege dargegen zu wieden und Leibzucht zweytausend Gulden werth gemacht werde. Desgleichen auch ob er sonst Geld in andern wegen erbbringen würde; solt er Macht haben auch in die Herrschafft zu legen; und oberbürtter maßen sich das zu wieden seiner Gemahl oder Ihu andern wegen uf sein Gesallen zugebrauchen / doch dem erblichen Eigenthumb ungeschädlich ohn gefehde. Auf daß auch die Herrschafft im gedeihen zunehmen und nicht in verderb käme; sollen

folten von Gr. Günth. dem ältern auch von einem folgenden reg. Graffen in mercklichen und anliegenden Geschäften und Händeln der Herrschaft 4. vermüthige und verständige erbar Mann zu rath gezogen und genohmen werden/ mit derselben wissen/ rath und willen in angezeigten Sachen der Herrschaft zu Nutz soll gehandelt werden.

Damit auch von obgenandten Graffen der Herrschaft nichts vergeben/ verpfändt oder verkauft werden soll/ es geschehe dann mit gemelten Gr. von Schwarzburg willen und wissen/ allein soll und mag Gr. Günther der älter als regierender Herr und hernach andere reg. Herrn die geistl. Lehen zu verleihen haben auch wenn etliche angefeldt ungefehr biß uf 500. fl. werth ihe auf ein Fall und nicht höher verleihen/ und der Herrschaft zu guthe zu vergeben/ auch sonst aus keiner Nutzung grösser Nutzung zu machen/ zu verkauffen und zu verpfänden/ oder zu verleihen mit der 4. Rathe macht haben.

Würde auch von dem oder den reg. Graffen aus der ganzen Herrschaft Güthern und Untertanen Steuer oder beibe genommen/ solch Geldt oder Guth was des davon gefallen soll der Herrschaft zu nutz und guthe angelegt werden/ ablösung damit geschehen oder in andere nütz. wege der Herrschaft gewandt damit das nicht vergeben oder unnütz. verthan werde. Es soll auch Gr. Günth. der älter der oder die reg. Graffen der Herrschaft Kleinoth so vorklegt bey der Herrsch. gewest nicht vergeben oder der Herrsch. entwenden/ es geschehe dann wie oben gemeldet mit rath und gemeiner Herrsch. zum besten nutz. Es will auch und soll Gr. Günther der Jüngere verfügen und verschaffen/ daß unser Freundt der Bischoff zu Münster ihe beeder Bruder alle und jeal. anforderunge seines vermeint Erbtheils an der Herrschaft abstehe/ solches im nechstfolgenden Jahre geschehen solle. Es were dann daß der Bischoff vertrieben würde/ soll er in der Herrschaft zieml. enthalten werden. Es soll also die vorberührte Ordnung in beden puncten des Erbsalts und Weibnehmens zwischen Gr. Günth. dem ältern und Gr. G. dem Jüngern aufgehoben seyn/ und nicht weiter/ das dann Gr. Günth. der älter/ so viel Er des zu thun hat bewilliget. Darauff sollen alle vorberührte Gebrechen zwischen den beeden Graffen obenbemelt entstanden/ hingelegt geschicht und vertragen seyn/ daß sie Uns auch also zu halten zugesagt und gelobt haben/ alles getreul. und ungefähr. des zu uerkund haben wir dieser scheidt in gleichen laut/ 2. mahl mit Unserm Herzogs Friedrichs Insegel/ für Uns und Unserm Bruder/ und Unserm Herzog Georgen Insegel hieran gehangen/ versiegelt/ und der ingleichen theil einem geben lassen/ Geschehen zu Zeit/ uf Freytag nach Exaud. Anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo nono.

L.S.

L.S.

Num. XXVII.

Extract

Aus dem

Chur-Fürstl. Sächs. Vertrag zwischen Graff Günthern zue Schwarzburg und Graff Heinrichen zue Schwarzburg nachgelassener Wittben der von Henneberg / etliche irungen wegen derselben Leibgeding und anders belangende/ Anno 1542.

MOn Gottes Gnaden Wir Johann Friedrich Herzog zu Sachsen des H. Röm. Reichs Ers-Marschals und Chur-Fürst / Landt-Graffe in Thüringen ic. Bekennen und thun kund mit diesem Briefe gegen Mäntiglich; Nachdem sich zwischen dem Wohlgebohrnen Unserm Rath und lieben Getreuen Günthern Graffen zu Schwarzburg Herrn zu Arnstadt und Sonderhausen an einem / und dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern lieben Oheim / und Getreuen / Ernst / Graffen zue Henneberg / Philippen Graffen und Herrn zue Mannsfeldt / Wolfgang Graffen zue Stolberg und Herrn zue Wernigerode / Hansen Graffen zue Gleichen / Herrn zue Remda und Blanckenhain / Sigmund von Holbach / und Friedrich von Wangenheim als Vormunden der Wohlgebohrnen Unser Lieben besondern Catharinen gebohrnen Fürstin von Henneberg / Gräffin zu Schwarzburg Wittfrau und ihrer Tochter anders Theils ic. ic.

So viel erslich der Gräfin Leib-Guth anlanget / ist abgered und bewilliget / das die Gräffin beyde Aemter Rudolstadt und Blanckenberg sambt den zehen Männern zue Meura zue Leib-Guth behalten und Inhabts der Heyraths- und Leib-Gedings Verschreibung gebrauchet solle / in allermaffen / und wie sie jetzt berührt Guth gebrauchet / und inne hat / nichts ausgenommen / denn das Wald-Geding / Holzkauß / Steur und Zehenden / also das das Wald-Geding hinfurt Graff Günthern und seinen Erben gebühren solle / und das auch ihme und seinen Lehen Erben Steur und der Zehenden mit Bewilligung der Leuthe / in berührten Leib-Guthe und Aemtern / wie us andern der Herrschafft Schwarzburg Unterthanen gebühre / ihme auch / was von solcher Steur oder Zehenden bey den Märken zu Rudolstadt und Blanckenberg hinterleget / neben deme / das noch bey den Leuthe iesziger Zeit stehet / gegen gebühlicher Quitangen Befolge / doch den Heyraths- und Leib-Gedings Verschreibung us den Fall der ablösung und sonst allenthalben unschädlichen ic.

Zu Urkunde sind dieser Verträge zwene eines lauts / mit unsern anhangenden Insiegel verfertiget / und jeden Theile eine zuegestellt worden; Welche den Weymar Sonnabends nach Nicolai nach Christi unsers lieben Herrs Geburth funffzehen hundert und im drey und vierzigsten Jahre.

Johann Friedrich Chur-Fürst.

(L.S.)

Melchior von Dsse. D. Cankler.
Num. XXVII.

Num. XXVIII.

Kaysrl. Assignation auf 200 Römer Monathe an Chur-Sachsen
Ann. 1689.

Leopold von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser/
zu allen zeiten Mehrer des Reichs.

Wohlgebohrne liebe Getreue/ demnach die gegenwärtige geschwinde
läufften und antringende eufferste gefahr des Vaterlandes biß anhero
nicht zulassen wollen/ zu einer zureichenden allgemeinen Reichs-
fassung zu gelangen/ und wir dahero uns gemüßiget befinden/ wie im vorigen
also auch dieß Jahr mit einigen armirten und mit geübter Mannschafft ver-
sehenen Chur- und Fürsten uns dahin zu versehen/ daß Sie oegen geniesung
eines gewissen Geld- beytrages von andern Chur-Fürsten/ Fürsten und Stän-
den ihre Völcker gegen den allgemeinen Reichs-Feind anziehen und operiren
lassen solten; Als haben wir des Chur-Fürsten zu Sachsen Vdl. in ansehung
der von denselben zu des vatterlandes rettung und wohlfahrt continuirender
stattlicher diensten/ unter andern auch eure Graff- und Herrschafften für das
künfftige Jahr von diesem lauffenden Monath Novembri anzurechnen mit
zweyhundert Römer Monathen dergestalt angewiesen/ daß dieselbe in leidert-
lichen Terminen zu handen unsers Reichs- Vrennigmeisters/ des Hoch- und
Wohlgebohrnen Unsers und des Reichs lieben Getreuen/ Ernst Dietrich
Grafen von der Laube/ mit welchen man Chur-Sächs. Seiten darüber
vernehmen wird/ geliefert: Dagegen aber Ey. Graff- und Herrschafften von
allen andern Einquartierungen und exactionen befreyet bleiben solten.
Demnach an Euch gnädigst begehrende/ daß ihr euch hierüber mit gemelten
Unsers Reichs-Vrennigmeister versehen/ und Euren bekanten ewer und de-
votion nach/ diese gelder also wißfährig erlesen lassen wollen/ damit mehr-
gedachtes Chur-Fürsten Edd. darmit zu frieden seyn/ und ihre Völcker zu fer-
nern diensten des allgemeinen vatterlandes desto besser in stand erhalten können/
und wir verbleiben Euch sämbtlich mit Kaysrl. Gnaden wohlgenogen/ Geben
in unser und des H. Reichs Stadt Augspurg den 10. Novembr. A. Sech-
zehen- hundert Neun und Achtzig/ Unserer Reichs des Römischen in zwey
und dreyßigsten/ des-Hungarischen im fünf/ des Bohelmischen in vier und
dreyßigsten.

Leopold

Vt.

Leopold Wilhelm Graff zu
Königsfegg.

Denen Wohlgebohrnen/ Unsers und
des Reichs lieben Getreuen N. N.
gesambten der vier Grafen des Reichs
Grafen zu Schwarzburg und Hohn-
stein/ Heren zu Anstadt Sonders-
hausen/ Leutenberg Lohra und Klei-
tenberg.

Admandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium.

C. F. Consbruch.

Num. XXIX.

**Königl. Schreiben an alle Hohe Agnaten beyder Linien/
worinnen Jhr. Königl. M. Sie um ertheilung ihres Consensus
ansprechen / der auch von Weissenfels und Zeitz erfolgt
ist; NB. dieses Schreiben ist Neunfach unter Königl.
Hand und Siegel gefertiget worden.**
P. P.

Wo. Ldd. mögen wir hiemit nicht bergen / wird Jhro auch ohne dem bekant seyn / was massen noch in vorigen Seculo zwischen Unserm Chur- und Fürstl. Hause beyder Linien an Einem / und dem gesambt Gräfl. Hause Schwarzburg an andern Theile wegen derer Steuern aus denen Sächs. Lehnen / so wohl auch anderer mit der Landes Hoheit und Territorial Gerechtigkeith verknüpfften Stücken halber / sich Irrungen ereigneten / welche anfänglich vor die Aultregas, nachmalß aber vor das Kayserl. Cammer-Gerichte zu Speyer gediehen und vor erwehntes Haus Schwarzburg in anno 1570. den 19. Junii *inhibition* an unser gesambt Haus erhalten / und jenes bey seinen hergebrachten Juribus geschützet worden / und inmittelst diese Sache beynähe ein ganzes seculum hindurch in unerörterten terminis hangend blieben. Wenn aber albereit vor geraumen Jahren / von seten Unsers gesambten Hauses davor gehalten worden / daß sothane dinge durch einen gültlichen vergleich / am kürzesten und süglichsten abzuthun / gestalt den in anno 1671. bis 1674. von der Ernestinischen Linie (m. m. AnGotha/ Meinungen und Saalfeldt Von Ew. Ldd. Groß- und Herrn Vatter auch Vettern. An Weymar und Eysenach. Von Ew. Ldd. Herrn Vatter und Vettern) jedoch *comuni nomine* hierinnen tractirer worden / aber wegen von beyden Seiten darzwischen gekommenen Todes fälle das Werk ins stecken gerathen / und nunmehr so wohl vermittelt eines an Uns ergangenen Kayserl. Schreibens / als durch des Hochgebohrnen Unsers lieben Oheim/ Herrn Christian Wilhelms Fürstens zu Schwarzburg Ldd. vor sich und dessen Vetter und Bruder / die Wohlgebohrne unsere liebe Gietreue / Graff Albert Anthon / und Graff Anthon Günthern Graffen zu Schwarzburg von neuen Veranlassung zu berührten Tractaten geschehen und wir aus obangezogenen und andern triffigen Ursachen / vornemlich aber / weiln Sie ins gesambt / so wohl als dero Vorfahren gegen unsere Linie bekantter massen von anfang bis hieher sich jederzeit wohl erwiesen / Unser Haus auch ohne dem die Anwartschafft auf die Schwarzburg. Lande hat / hierinnen concessendiret / und nunmehr ermelten Fürsten und Graffen zu Schwarzburg / ihren hergebrachten unlaugbaren Reichs-Strand / und einsoliglich den von denen jetzigen und vorigen Römisch. Kaysern / Jhnen ertheilten Titul und Prædicat benebenst den unumschränckten Jure Superioritatis territorialis cum omnibus effectibus, emolumentis & accessionibus, wie in andern Jhren Landen / also auch in denen Unsern Chur- und Fürstl. Hauße zu Lehen gehenden Stücken und Landen / nechst beständigder renunciation der von Unserm Hause bis anhero berührter Jurium halber formirten *Præsention* zugestanden / respective abgetretten und eingeräumet / biß allein vorbehaltlich der Feudalirät und Ritter Pferde / worüber denn unverweilt ein Receß aufgerichtet und zur Kayserl. Confirmation eingesendet werden soll / worzu zu wir Ew. Ldd. Consens und Einwilligung benöthiger; Als erluchen wir dieselbe hiemit Freund. Vetterl. Sie wollen geruhen vor sich / der Lehen folget und

und nachkommen / in berührten Vergleich (dessen project hierbey geleyet) und allen dessen Inhalt claulun und puncten so wohl / als ob solche nahe- mentlich inkorret wären / sonder einige reservation außer der bedungenen Feudalität / dero Consens und Einwilligung in guter authentischer form zu ertheilen. An die Ern. Linie insgesambt post verb. zu ertheilen. Wir sind erbbittig im fall Ew. Edd. auch vor dero Linie Sich in gültliche Tractaten und ver- gleich mit erwehnten Fürst- und Gräffl. Hauße einlassen sollten / wassen wir den bitten / Sich hierzu willig erfinden zu lassen / Unsern Consens und Einwilli- gung auf gleiche weise ohnmbschränct hierzu zu geben / darmit man endlich ein- mahl mit ermelten Fürst- und Gräffl. gesambten Hauße Schwarzburg zu bes- ständigiger Ruhe / gutem Vernehmen / und Nachbarschafft gelangen möge. Und ic. Dresden den 2ten Decembr. 1699.

Don

Ihr Königl. Mayst. in Vohlen und Chursl. Durchl.
zu Sachsen

an
Sachsen Weissenfels
Die verwittibte Herzogin zu Merseburg
Sachsen Zeit.

Barby
Item an
Die Ernestinische Linie

an
Sachsen Gotha
" " " Weymar
" " " Eisenach
" " " Gotha Meinungen.
" " " Eisfeldt
" " " Saalfeldt.

Num. XXX.

Königl. Schreiben an das Keyf. Cammergericht
d. dat. Lpzig. d. 8. Jan. 1700.

darinnen Ihr Kön. M. lici renunciiren.

P. P.

Nach ist vermuthlich nicht unbekandt / was massen sich zwischent unserm Chur- und Fürstl. Hauße Sachsen au Einem / denen damahl- icken Graffen zu Schwarzburg andern theils / wegen des *juris Coll. Handi* und anderer Gerechtsamen halber / occasione einiger ertheilten in- hibitionen bereits in vorigen Jahren verschiedene Irungen hervor gethan / welche damahlen zur lici-pendenz gediehen und anfangs vor denen Austrags- Richtern / ferner aber vor obgedachten Cammer-Gerichte der zeit zu Spey- er ventiliret worden / auch bis hieber in erörterten terminis hengend blieben sind; Nachdem wir aber Uns aus gutem vorbedacht / vor uns und wegen un- serer Chur-linie mit oberwehnten Fürst- und Gräffl. Hauße Schwarzburg unter andern auch wegen derer / als obhemelt mit der lici-pendenz. entweder directe oder indirecte versfangenen puncten und jurium, ohnlängsthin gült- lich verglichen / und darbey uners theils mit Consens unserer gesambten Linie jedwede bey gedachten Cameral-processen, entweder hauptsächlich / oder inci- denten

dentur in actis publicis angeführte und geregte Jura und Gerechtfame / dem Fürst und Gräfl. Hauße Schwarzburg / aus bewegenden Ursachen zugesprochen und eingeräumt / also folglich allen wieder das Hauß Schwarzburg ebe dessen / oder biß anher gemachten prætenzionen und intendirenden Juribus und dergestalt liti, causæ & processui, wie auch dem von denen Austris geßprochenen laudo, und allen daraus etwa erlangten favori renunciiret und entsaget.

Als haben Wir nicht unterlassen können / gegen Euch auch sothane Renunciacion und Entßagung hierdurch ausdrücklich zu wiederholen / mithin auch gebührend zu eröffnen / wie in obangezogenen Vergleich nicht minder abgeredet und geschlossen worden / daß alle Provocations und Appellationes, welche biß anher / aus theils Schwarzburgs, Landen und Drihen / an unsere Chursl. Judicia eingerichtet worden / künfftighin an Ihr. Majest. den Keyser und des Reichs Cammer-Gerichte ergehen und eingerichtet werden sollen / Wir gesinnen dannerhero an Euch Gnädigh / diese Unserer respectivè Renunciacion und Notification ad acta Camerae & Judicii aufzunehmen und registriren zu lassen / wovomit wir ix. ix. Datum Leipzig den 8. Jan. 1700.

An

Das Cammer-Gerichte zu Weylar ix.

Num. XXXI.

Antwort-Schreiben an Ihr Keyserl. Maj. von des Königs in Pohlen Maj. darinnen Sie den getroffenen Vergleich ratificiren und um Keyß. Confirmation und Garantie ansuchen.

P. P.

Als Ew. Majest. an Mich untern 23. Octobr. abgewickener Jahrs erlassenen Freund-Brüder- und Nachbarlichen Handschreibens / habe Ich mit mehrern Umständen abgenommen / was Dieselbe in fa-veur des Hochgebohrnen Unfers lieben Dheims / Hetrin Christian Wilhelm Fürsten zu Schwarzburg Ebd. bey Gelegenheit dessen von Ew. Majest. beschehenen Erhöhung in den Reichs-Fürsten Stand / wie auch erigerung dessen jetziger und in das künfftig rechtmäßig überkommener Länder an Mich abgehen zu lassen / belieben getragen. Wie nun zuörderst Ich auf Ew. Majest. diesermegen beschehene Hochvernünftige remonstraciones und Dero daben führende intention alle geziemende reflexion gemacht / an sich selbst auch das Werck in reiffe Überlegung gezogen; Also habe Ich nicht allein ohne fernern Anstand obgemelter des Fürsten von Schwarzburg Ebd. und seinen Descendenten die Fürstl. Erhöhung / und was davon dependiret / gerne zugestanden / auch deßfalls an die Meinige alle nöthige Verordnung und Bes-ßhliche bereits ergehen lassen / sondern Ich habe auch noch überflüssig ged. Er. Ebd. zu Deroselben ungeweißelter besondern satisfaction nach weilauffrigen Innhalt bepliegender Copey des zwischen Mir und Ihro auch Dero gesambten Hauses errichteten Recessus verschiedene Jura und emolumenta gegen gewisse condition cedirer und überlassen. Demnach aber darbey ex-pressè bedungen / und Ich Mich dahin obligirt / über jetzgemelten Recess / und gepflogene Tractaten Ew. Majest. Consens und Confirmation aufzuvürcken; So ergeheth an Ew. Majest. Mein Freund-Brüder- und Nachbarliches Ersuchen dahin / Sie geruhen nunmehr Mir zu besonderer Liebe und Wohlgefallen mehrged. Fürsten Ebd. und Dero gesambten Hause auch zu höchster obli-

3

obligation jeso ausgebethene Confirmation förderlich zu ertheilen/ auch die Garantie zu übernehmen/ welche besondere hohe Freundschaft ꝛ. Geben
Leipzig den 12ten Januarii 1700.

An

Zhr. Majest. den Käyser

von

Zhr. Königl. Majest. in Pohlen und
Chursl. Durchl. zu Sachsen ꝛ.

Num. XXXII.

Der Haupt-Recess de anno 1699.

Wir Leopold / von Gottes Gnaden Erwehelter Römischer
Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hun-
garn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien ꝛ. König /
Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Stey-
er / zu Cärnten / zu Travn / zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder-
Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg-Graff des Heil. Röm. Reichs / zu Burs-
gau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laufnis / Gefürsteter Graff zu Habsburg / zu
Tyrol / zu Tirol / Koburgk und zu Girs / Land-Graff in Elsas / Herr auf der
Windischen Marck / zu Pertenau und zu Salins. Bekennen öffentlich mit
diesem Brieff und thun kund allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrne
Christian Wilhelm Fürst zu Schwarzburg / der Vier Graffen des Reichs /
auch Graffe zu Hohnstein / Herr zu Arnstadt / Sondershausen / Leuten-
berg / Lohra und Eltzenberg / Unser Lieber Oheim und Fürst: So dann die
Wohliggebohrne unsere und des Reichs Liebe Getreue Albrecht Anthon
und Anthon Günther / der Vier Graffen des Reichs / Graffen zu Schwarz-
burg und Hohnstein / Herrn zu Arnstadt / Sondershausen / Leutenberg / Lohra
und Eltzenberg / Better und Gebrüdere zu vernehmen geben; Was masset
Sie mit dem Durchlauchtigsten Großmächtigen Fürsten / Herrn Au-
gust dem andern / König in Pohlen / Groß-Hertzogen in der Littau und
Hertzogen in Neussen / Preussen / Masovien und Samogitien / wie auch Her-
zogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Land-Graffen in Thüringen
Marg-Graffen zu Meissen / Ober- und Nieder-Laufnis und Burg-Graffen zu
Magdeburg / Gefürsteten Graffen zu Henneberg / Graffen zu Darby / des
Heil. Römischen Reichs Erz-Marschallen und Chursürsten / Unserm besonders
lieben Freund / Oheim / Brudern und Nachbarn / als Chur-Fürsten zu Sach-
sen / wegen einiger vor Unserm Käyserl. Cammer-Gericht von vielen Jahren
her rechtsabhängigen als nicht weniger anderer zu Befestigung Ihrer Reichs-
Immediatät gerühlichen Jurium halben ohnlängst einen Vergleich aufgerich-
tet / und darin zugleich die Ausbittung Unserer Käyserlichen Confirmation und
Garantie geziemend bedingen wollen / welcher Vergleich von Wort zu Wort
hernach geschrieben stehet und also lautet:

Zu wissen: als zwischen dem Chur- und Fürstl. Kaufe Sachsen an
einem / und dem gesambten Hauße Schwarzburg an andern wegen der
Steuern in denen Sächsischen Lehnen sich in vorigem seculo Irungen
erhoben und diese so wohl als andere mit der Landes-Hoheit und territorial-Ge-
rechtigkeiten verknüpfte Stücke anfänglich coram Austregis / nachmalts
aber in dem Käyserl. Cammer-Gerichte zu Speyer rechtsabhängig worden und
noch biß dato in unerörterten terminis schwebet / gleichwol aber schon vor
geraumen

geraumen Jahren von seiten höchstged. Chur- und Fürstl. Hauſes davor gehalten worden / daß sothane Sachen durch einen gütlichen Vergleich am kürzesten und süglichsten abzurhun / als auch von dem Fürst- und Gräffl. Hauſe Schwarzburg gewünschet worden / daß obige und andere Puncten / welche zeithero verschiedlichen Verdruß und Weiterung verurſachet / und in Zukunft zu noch mehrer Weitläufigkeit und fernern Irrungen Anlaß geben könnten / worunter sonderlich auch die biß anhero zum Nachtheil der heilsamen Justiz in nicht wenigen Mißbrauch verfallene provocaciones und appellaciones ad Judicia Electoralia aus theils Schwarzburgischen Landen mit zurechnen / auſſer wege geräumet / und beyden theils gutes Vernehmen und Nachbarschaft gestiftet werden möchte; So hat dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich August / König in Pohlen / Churfürsten zu Sachsen zc. auff beschehene Veranlassung gnädigt gefallen nach allenthalben genugsam eingezogener Information und folgend gepflogener reiffen Ueberlegung mit dero Herrn Stadthalter dem Durchlauchtigsten Fürsten von Fürstenberg und dero Herren Geheimden Rätthen beſüßige Refolutio zu faſſen / gestalt dem zwischen Allerhöchstermelter Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. vor sich und in Ober-Vormundschafft dero Linnusidigen Herrn Vettern tit. Herrn N. N. und Herrn N. N. zu Merseburg und dero gesambten Herren Vettern der Albertinischen Linie auch dero Lehensfolger und Nachkommen eines; und dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Christian Wilhelm Fürsten zu Schwarzburg und Graffen zu Hohnstein; ingleichen denen Wohlgebohrnen Herrn Albert Anthon und Herrn Anthon Gümtern / derer Vier-Graffen des Reichs / Graffen zu Schwarzburg und Hohnstein / allerseits Herren zu Arnstadt / Sondershausen / Leutenberg / Kohra und Elttenberg andern theils vor Sich dero Lehens-Folger und Nachkommen nachfolgender verbindlicher und unwiederrufflicher Vergleich abgehandelt und geschlossen worden.

Nemblich Allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. als Churfürst zu Sachsen und Land-Graff in Thüringen vor Sich und dero Königl. und Churfürstl. Descendenten Lehensfolger und Nachkommen / und in obgedachter Vormundschafft renunciiren obererwehnten noch hangenden Cameral-Process, also lit. & cause und allen denen jenigen Rechten / so Dieselbe darbey exceptivè oder sonst zu urgiren gehabt / oder aus denen gesprochenen Urtheil und laudis erlangt / so wohl auch allen und jeden andern pretenſionibus, so wieder das Fürst- und Gräffl. Hauß Schwarzburg und dessen Lande / auſſer der feudalität (als welche auf unten gesetzte maſſe jederzeit sanctè respectivet werden soll) ex quoctung; capite, insonderheit aus dem jure Landgraviatus herkommenen / Gülden auch Sächsischen Bullen, Reichs Abschieden / Instrumentis pacis, Capitulationibus, Beträgen / Privilegiis und Indultis, Geist- oder Weltlicher Rechte / es mögen solche albereit erkunden / oder noch ertheilt und erkornen werden / krafft dieses ausdrücklich / jedoch wohlbedächlig / und räumen vielmehr

Dem gesambten Fürst- und Gräfflichen Hauße Schwarzburg in allen dessen Landen / Herrschafften / Aemtern und Gebieten / insonderheit auch in denen Aemtern Ebeleben / Kelbra und Heringen / und wo es an Er. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. oder dero hohen Vorfahren dergleichen biß anhero präerendirt / die Jura territorialia und superioritatis cum omnibus & singulis particulis & effectibus, sonder allen Vorbehalt wohlbedächlig ein. Absonderlich

Das Jus collectandi, und wollen Sich deshalb so wohl ratione des vergangenens als zukünftigen aller An- und Zusprüche nochmahls beständigst begeben haben / gestalten dann auch

An Seiten des Churfürstl. Sächsischen gesambten Hauses kein Homagium führohin weiter gefordert / noch die dahero und auß der Lehns Pflicht gefolgerte subjection und Landfässerey ferner prätendiret / sondern die Fürsten und Grafen zu Schwarzburg / dero Lebensfolgere und Nachkommen / so wohl für ihre Persohnen / als auch wegen ihrer Diener / Vasallen und Unterthanen der Jurisdiction Ihrer Keyserl. Maj. und des Reichs tam quoad personalia quam realia so wohl in erster als ander Instanz einzig und allein unterworfen seyn und bleiben sollen.

Wird dem gesambten Fürst- und Gräffl. Hause Schwarzburg und allen dessen Landen und Aemtern / keines aufgeschloffen / die Fische auf Berg- und Salzwerke hiermit expresse zugestanden und wollen Se. Königl. Maj. die teigigen angemessnen Interessenten bey dem Kiffhäusischen Bergwerke / auch alle andere / die dergleichen etwas suchen oder gesucht haben / darhin weisen lassen / daß sie sich künftigt an das Fürst- und Gräffl. Haus Schwarzburg halten müssen. Es soll auch

An Seiten des Churfürstl. Sächsischen Hauses keine Aufsuchung derer Salz-Quellen / oder Verpachtung dererselben / wie ohne diß vermög gleich unten angezogenen Reccessus nicht in Schwarzburg / also auch eben so wenig in Strolbergischen und Mannsfeldischen geschehen / sondern in specie dem wegen des Arterischen Salzwerks mit Churfürst Augusto Hochzeel. Andenckens zu Ende des vorigen seculi aufgerichteten Vergleich / und der dem Hause Schwarzburg zum besten darinnen enthaltenen Versicherung unabbrüchlig nachgegangen / auch was biß hieber darwieder vorgenommen und verhenget worden / hiermit cassiret und aufgehoben seyn. Allermassen.

Das Fürst- und Gräffl. Haus Schwarzburg hinführo auf die Churfürstl. Sächsische Landtage nicht weiter beschriben werden / noch auf selbigen zu erscheinen / sondern

Alle übrige partes und effectus Juris territorialis oder Superioritatis entweder quoad Jura Episcopalia und Ecclesiastica oder Profana, es mögen solche in lite gewesen seyn oder nicht / ganz kein auch an keinem seiner Orte aufgeschloffen / als ein unmittelbarer Reichs-Stand benebst denen von vorigen und teigigen Römischen Käyfern ihnen ertheilten titulu und predicaten sonder männlichges Eintray (weswegen Ihre Königl. Maj. denen Übrigen Beschl ertheilen wollen) ruhigt und beständigst genießen und gebrauchen ; und werden

Die sämbl. Schwarzburg. Landen / Güther / Stücken und pertinentien (inclusive des Ambs Ebeleben und derer beeden Aemter Kelbra und Heringen / so wohl Schwarzburg. als des sub lite stehenden Strolberg. theils beneben dem Dominio directo und Jurisdictionen über das zu Kelbra gelegene Brokhen Stübien) wasserley Leben selbige auch nur seyn möchten / anderer unmittelbaren Reichs-Ständen / immediaten Reichs-Herrschaften in allen denenselben zustehenden considerationen und prerogativen, auch competirenden Gerechtfamen gleich halten. Ob auch wohln

^{10.}
An Seiten des Churfürstl. Sächsischen Hauses von dem Fürst- und Gräfl. Hauße Schwarzburg einige präsent Gelder / insonderheit auch von dem Amt Ebeleben und dem darinnen gelegenen Cyprianischen Güttern gefordert worden; So haben doch Se. Königl. Maj. befundenen Umständen nach gnädigst resolviret / solthane präsention und Forderung so wohl ratione prateriti als futuri gänzlich fallen zu lassen.

^{11.}
Allerböchst ermeldte Se. Königl. Maj. versichern auch demnachst das / wie Sie dem gesambten Hauße Schwarzburg den völigten und wircklichen genuß aller / entweder expresse oder tacite erwehnter obberührter farum verschaffen und gönnen / und darwider weder zu Frieden noch (welche doch Gott in Gnaden abwenden wolle) zu Kriegs Zeiten mit durchmarchen noch sonst andersst denn nach denen Reichs-Constitutionen nicht handeln lassen / also die selbe auch das Hauß Schwarzburg so wohl dessen Vasallen und Unterthanen und Lande in keinem Stück beschweren / noch denen ihrigen dergleichen zu thun gestatten wollen. Es sollen

^{12.}
Ferner aus keinem Fürst- und Gräfl. Schwarzburg. Orthe und Landen / noch von denen Judiciis oder wider dieselbe keine Klagen / Processen, Pro- vocationes und Appellationes in keinem Churfürstl. Collegio noch Judicio weder von fremdden noch einheimischen angenommen / sondern die Kläger / Pro- vocanten und Appellanten so fort ab- und an die Käyserl. Judicia verwiesen werden, Wiedrigentals aber sollen die Fürst- und Gräfl. Schwarzburgischen Judicia die Contraventionen nach Inhalt derer Privilegiorum und unten ge- setzten pen der gebühr nach anzusehen befugt seyn / und wollen Ihre Kö- nigl. Maj. alle zu Leipzig oder Dresden hangende Schwarzburg. Processen be- nebst denen in das Creyß-Amt Tennstedt committirten sachen darhin ver- wiesen / und die acta zu solchem Behuf ohne entgelt und zeit verlust außflie- ßern lassen. Es soll auch die regul: Lis, ubi capta, finiri debet, diesem ver- gleich zuwider an keinem letzterm: Judiciorum und orthen statt haben; ferner

^{13.}
Überlassen auch Se. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. und ce- diren dem Hauße Schwarzburg alle in denen Aemtern Ebeleben / Keibra und Heringen biß anhero genossene Steuer-Emolumenta und Jura cum omni causa, und erklären Sich Se. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Krafft dieses

^{14.}
Ausdrücklich gnädigst dahin / dieselbe nicht allein hierüber der Röm. Keyserl. Maj. Confirmation so wohl auch dero Herren Vettern beyder Fürstl. linien Consens vor würckliche zahlung des unten gesetzten transactions- quanti in sichern und beständigen terminis zur Hand schaffen zu lassen / son- dern auch dero Herrn Vettern der Ernestinischen Linie zu billigmäßigen Handlung mit dem Fürst- und Gräfl. Hauße Schwarzburg zu disponiren / und dero Consens darob zu ertheilen; Verlassen Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. auf den erfolgenden fall hiermit und zwar iezo als denn / und dann als iezo vor Sich / dero Descendenten / Lehns-Folger und Nach- kommen solthanen dero Consens, wie es von Rechts und gewohnheits wegen am beständigsten soll / kan oder mag / über allen des künfftigen Vergleichs / In- halt / Clausula und Puncten ertheilet haben wollen; wollen auch vermittlet behesigter intimations-rescripten und befehlen an die sämbl. Collegia und Judicia zu Dresden und Leipzig auch Commissarios Haupt- und Amptleuthe
A a des

des Thüringischen Creyses unter der von Röm. Käyserl. Maj. dem Fürst- und Gräfl. Hauße Schwarzburg allergnädigst verliehene titulatur und practicaten das Hauß Schwarzburg in den würcklichen genuß setzen und daß also fort in allen Schwarzburgischen Sachen weiter nichts vorgenommen werden soll / verordnen. Gleich wie nun das gesambte Fürst- und Gräfl. Hauß Schwarzburg alle obstehende unter dero Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. allerhöchsten Wort / Würde und Ehren gethane Erklärung und Versicherungen mit geziemenden respect acceptiret, und angenommen: Also verspricht Herr Christian Wilhelm Fürst zu Schwarzburg / in gleichen dessen Vetter und Bruder / Herr Albert Anthon / und Herr Anthon Günther Graffen zu Schwarzburg und Hohnstein hingegen

15.
Er. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. vor Sie und die gesambte Hochfürstl. Albertinische linie zusammen Einhundert Tausend Reichs- Thaler Cour. als ein bedungenes und verglichenes quantum so bald nach vollzogenem Recess, herbey geschafften Röm. Käyserl. Maj. Confirmation, in gleichen derer sämbl. Hoch- Fürstl. Agnaten beyder linien Consens und aufgefertigten obigen allergnädigsten befehls und Rescripts, in einer unzertrenneten Summa baar gegen Dvitung unter Ihrer Königl. Maj. eigener höchsten Hand und Siegel in Leipzig zu erlegen; Und bleibet

16.
Ihr. Königl. Maj. die Lebens-Herrligkeit und Jus feudalaritatis ratione derer jenigen Schwarzburg. Aembtier und Güther / welche bey dem Churfürstl. Sächsl. Hauße von dem Fürstl. und Gräfl. Hauße Schwarzburg bis anhero recognosciret worden / ferner bevor und mithin dieses in nexu feudali; Jedoch daß Thyme

17.
Bey ereignenden fällen die Leben denen gemeinen Leben- Rechten nach per Mandatarium vermittelst gemeldeter und auf keine subjection eingerichteten Lebens-Pflicht zu empfangen / nachgelassen / selbiges auch sonst mit allen Auffwartungen / Präsent, Donativ, Charitativ oder andern dergleichen Geldern / wie solche benahmet oder erfunden werden möchten / von allen und jeden Güthern / insonderheit auch wegen Ebeleben und dem dahin gehörigen Cypriamischen Gütlein verschonet werden solle. Inmassen

18.
Das Fürst und Gräfl. Hauß Schwarzburg sich noch weiter erkläret / die bisanhero über sich gehabten Ritter- Herde / wenn selbige in natura aufgebothen / auf die in denen Leben-Rechten determinirte Nothfälle gebührend zu stellen. Und was schließlich

19.
In diesen Vergleich auch nur virtualiter enthalten / und durch eine billigmäßige rechtliche Folgerung vor das Fürst- und Gräfl. Hauß Schwarzburg daraus geschlossen werden könnte / solches soll gleich / als ob es expresse bedungen und abgehandelt / allenthalben geachtet werden. Gleichwie nun Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. das gesambte Fürst- und Gräflische Hauß Schwarzburg gegen männliches An- und Zuspruch über lang oder kurz bey allen denen / was dieselbe hierinnen bey dero Königl. Würden und Worten verbündlich versprochen / vertreten / schützen und handhaben wollen: Also ist Krafft dieses nicht weniger abgeredet und verglichen / daß ein jeder / welcher diesem Recess oder einigen darinnen enthaltenen Punkten zuwider redet / schreiben oder handeln wird / ohne Ansehung der Versohn ipso facto und zwar absq; privilegio fori, als welche Ausflucht wieder diesen Vergleich gar nicht

nicht geiten noch zugelassen werden soll / in eine Straff von Fünffzig Marc/ löthigen Goldes/ halb Ihrer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und halb oberürten Fürst- und Gräffl. Hauße Schwarzburg verfallen seyn / und Ihme sonder Weilläufftigkeit schleunig und executive darzu verhoffen / dieser Vergleich auch zu mehrer festhaltung der Röm. Käyserl. Maj. als Allerhöchsten Oberhaupt zur Confirmation gebührend eingependet / und Dieselbe die Garantie zu übernehmen ersucht werden soll / gestalt denn zu desto mehrern Sicherheit allen rechtl. diesen Vergleich in einige Wege zu wieder stehenden Behelfen als rei non satis intellecta aponderata, enormissima lesionis und andern / insonderheit / das eine allgemeine Verzicht nicht gelte / wo nicht eine sonderbahre Erzehlung vorher gegangen / kraft dieses wohl bedächtigt renunciret wird. Urkundlich ist dieser Recess utrinq; unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Dresden den 18. Decembr. anno 1699.

Wir Uns nun darauff so wohl eingangs bemelten Fürstsen Christian Wilhelm zu Schwarzburg Ebd. und dero respect. Vetter und Bruder Albrecht Anthon und Anthon Günther / Grafen zu Schwarzburg / als auch Unsers lieben Bruders und Nachbars des Königs in Pohlen Ebl. angeruffen und gebeten / Wir solchen vor inferirten Vergleich nicht allein zu confirmiren / Sie dabey mächtigst zu schützen / sondern auch durch interposition Unserer Käyserl. Macht Vollkommenheit alles was nötig / zu suppliciren / solglich diesem Vergleich eine durchgängige beständige Gültigkeit und Wirckung zu verschaffen / und die Garantie zu übernehmen gnädigt geruberen. Das haben wir angesehen solch Ihrer Ebd. Ebd. und mehrer bemelter beyden Grafen zu Schwarzburg ziemliche Bitte / auch die getreue Dienste / so Uns und Unsere Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen dieses Uralte Gräffliche und nunmehr zum theil Fürstl. Geschlecht deren von Schwarzburg / und insonderheit die durch oberwehnten Vergleich abgethane vielfältige Streitigkeiten und darum mit wohlbedachten Muth gutem Rath und rechten Wissen vor inferirten Vergleichs-Recess in allen seinen Worten / Puncten / Clausula, Articula, Inhalt / Mein- und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestättiget / und all dasjenige / was in Krafft obtragenden allerhöchsten Käyserl. Ampts-wegen dabey zu praestiren / und zu suppliren haben sollen und mögen / praestir. supplirt und ersehen / thun das / confirmiren / bestättigen / praestiren / suppliren und ersehen solches alles also hiermit und von Röm. Käyserl. Macht Vollkommenheit in Krafft dieses Briefs und meinen / segen und wollen / das obeinanderleibter Recess in allen seinen Worten / Puncten, Clausula, Articula, Inhalt / Mein- und Begreiffungen / kräftig und bindig seyn / von allen Interessenten / so weit derselbe einen bindet / stet best und unverbrüchlich gehalten und vollzogen / und sich deren erpreusslich gebrauchen / nutzen / und genießen sollen und mögen / von allermänniglich ohngehindert / doch Uns und dem Heil. Reich / auch sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich.

Wir gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten / Fürstsen / Geistlichen und Weltlichen / Prelaten / Grafen / Freyen Herren / Rittern / Knechten / Landvoigten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Beweinern / Amtleuten / Lantrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsere und des Reichs Unterthanen und getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seynd / Ernst- und Bestiglich mit diesem Briefs / und wollen / das Sie die sambil. transigirte Theil wieder obeinanderleibten Vergleich und Recess und dieser Unser darüber cum plenissima causa cognitione ertheilten Confirmation

tion und Bekräftigung nicht irren oder hindern/ sondern sie derer/ wie obstehet/ ruhiglich und unperturbirt freuen/ gebrauchen und genießen lassen/ insonderheit aber befehlen Wir mehrgedachten allerseits verglichenen Theilen/ derer Erben und Nachkommen ernstlich/ daß Sie auch ihrer seits solchen Vergleichs Recess/ so weit derselbe einen jeden bindet/ in allen Punkten/ Clauseln/ Zinshalt/ Wein- und Bgrefnungen/ wie obstehet/ gestracks nachkommen und geleben/ darwieder nicht thun/ handeln oder fürnehmen/ noch das jemanden andern zu thun gestatten/ in keinerlei Weß noch Wege/ als lieb einem jeden sey Unser Käyserl. Ungnad und Straff/ und darzu ein poen nembslich hundert Marck löstigen Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hiervieder thäte/ Uns halb in Unser Käyserlich Cammer und den andern halben Theil obernanten verglichenen Theilen/ welche hierdurch beleidiget würden/ unabwehrlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieß Briefses besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insiegel der geben ist in Unser Stadt Wien den vierdten Tag Monaths Septembris nach Christi unsers lieben Hern und Seeligmachers gnadenreichen Geburt in Siebenzehen hundert/ Unserer Reichs des Röm. im drey- des Hungarif. im Sechs- und des Böheimbischen in vier und vierzigsten Jahre.

Leopold.

Vt.

D. A. J. S. B. Kaunig.


L.S

Ad Mandatum Sac. C. f.
Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

Num. XXXIII.

Der Neben-Recessus de Anno 1702.

 Wissen sey hiemit/ demnach zwischen dem Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich Augusten/ Könige in Pohlen/ des Heil. Röm. Reichs Erb- Marschallen und Churfürsten/ Großfürsten in Littauen/ Neussen/ Preussen/ Mazovien/ Samogytten/ Kiewen/ Volhynien/ Podolien/ Pöblachien/ Uesland/ Emolengfor Gebieren und Schernichobien/ Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Land-Graffen in Thüringen/ Marg-Graffen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-Graffen zu Magdeburg/ Gefürsteten Graffen zu Henneberg/ Graffen zu der Marck/ Radensberg und Barby/ Herrn zu Radenstein ꝛc. An einen/ und dem gesanten Fürst- und Gräfl. Hause Schwarzburg am andern theile zu abtommung des von länger alsß einem seculo her am Keyserl. und des Reichs Cammer- Gerichte wegen verschiedener puncten/ und insonderheit derer Appellationen/ Steuern/ und anderer Hoheits- Jurium halber/ geschwebten Rechts-Processus gültliche Tractaten geschriben und unterm 18. Decembr. anno 1699. ein Vergleich errichtet/ und darüber ein Recess/ gefertigt worden/ laut dessen §. 13. allerhöchst

höchst ermelte Ihre Königl. Maj. als Churfürst zu Sachsen und Land-Gräff in Thüringen hochgedachtem Hause Schwarzburg alle in denen Städten und Aemtern Kelbra und Heringen Stollberg. Theils ingleichen im Amte Ebeleben/ incl. Hohenheilingen Ihres allerhöchsten Orts bisanhero genossene Steuer-Emolumenta, und andere Jura cum omni causa, und zwar mit als Te dem Rechte / so dieselbe auß denen mit denen Herren Graffen zu Stollberg nach und nach ohne Zuzieh- und Einwilligung des Hauses Schwarzburg / denen doch das condominium pro indiviso nebst andern juribus daran zustehet/ erwichtenen Vergleichen erlanget/ oder sonst prärendiret und hergebracht hat/ überlassen und cediret/ und hierauf beyderseits beliebet worden/ daß dasjenige alljährliche Steuer- quantum, welches auß gedachten Städten und Aemtern Stollberg. Theils zur zeit des aufgerichteten Vergleichs würtlich gelleiffert/ und zwar von Seiten der Ober- Steuer-Einnahme auf ein grosses angegebene / aber laut hierüber ertheilten / und per Specialem commissionem durchgangene Quirungen höher nicht / als zwey Tausend / zwey Hundert und zwey und Siebenzig Gulden 2. gr. 12 pf. befunden worden / in dem Amte Ebeleben aber inclul. des Dorffes Hohenheilingen sich auf Eirt Tausend / fünf Hundert und Sieben Gulden belaufen hat / ferner alljährlich abgeben / oder das Capital (dessen Aufkündigung jedem theile vorbehalten) abgelegt werden möchte / Und dann allerhöchst ermelter Ihre Königl. Maj. auf vorgesagene communication mit dero löbl. Ober-Steuer-Collegio allergnädigst gefallen/ aniezo gedachtes Capital außser der bedungenen zeit aufzukündigen; Als hat sich hochgedachtes Fürst- und Gräffl. Haus Schwarzburg/ umb dessen de-votion gegen Ihre Königl. Maj. desto mehr an den tag zu legen / zur Abführung willig erkläret / und ist zu mehrer Erläuterung und declaration berührten Haupt-Recessus, zumahlen aber dessen §. 12. und zu endlicher Nichtigkeit ferner nachfolgendes verglichen worden/ nemlich es wollen

1.) Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. vor Sich/ dero höchstes Haus und Nachkommen / zu folge erwöhten Recessus, an das gesamte Fürst- und Gräffl. Haus Schwarzburg nochmals die Steuer-Emolumenta, Accis- und andere Hoheits-Jura, nichts ausgeschlossen / wie Sie solche zeithero in ged. beiden Aemtern und Städten Kelbra und Heringen/ Stollberg. Theils entweder würtlich exerciret oder zu exerciren prärendirt oder prärendiren können / zumahlen auch in annehmung derer Appellationen aus denen Gemeinshafft-Judiciis gedachter beeden Aemter hiermit omni meliori modo & cum omni causa & promissione evictionis cediret / abgetreten und übergeben haben/ damit/ als/ mit Ihrem wohlervorbenen Eigenthum und gleich / als mit dero übrigen unmittelbaren Reichs-Lehnen und Untertanen zu schaffen und zu gebahren / massen dem zu solchem ende dem Fürst- und Gräffl. Hause Schwarzburg zu gut / die mit denen Herren Graffen zu Stollberg gedachter massen aufgerichtete Vergleiche / sonderlich aber der vom 22. Novembr. 1701. so viel solcher auf die Steuer derer beeden halben Aemter gezogen werden möchte / hiermit auf Seiten Ihre Königl. Maj. annulliret/ cassiret / und vor tod gehalten seyn / dem Fürst- und Gräffl. Hause Schwarzburg aber zu dero Behuf vidimirer Extract extrahiret / und von Ihre Königl. Maj. allem fernern Anspruch / woher nur solcher in einige wege formiret werden möchte / so wohl wegen derer in berührten beeden Aemtern wohnenden vom Adel präsent-gelder / als auch wegen derer übrigen Unterthanen Steuer und anderer prestationen beydes ratione praeteriti & futuri krafft dieses in bester Form-Rechtens / als es geschehen soll / mag / oder

kan / gänglich abgesetzt / und ewiger Verzicht geleistet / auch zugleich der unterm 17ten Mart. Anno 1700. entworfenen Neben-Recess, des darinnen irrig befundenen Steuer-quantis halber cassiret und aufgehoben wird; Welches nicht allein vermittelt eines Königl. und Churfürst. Rescripti mit anführung der von Ihro Königl. Maj. übernommenen Exaction dem Herrn Graffen zu Stollberg notificiret werden / sondern auch die ungesamte Verordnung an die Creys-Einnahme zu Tennstedt und Langensalka ergehen soll / die Schwarzburg. titul so wohl wegen aller und jeder Steuern / als Accis vöblig zu löschten / und in Ihren Rechnungen nicht weiter zu führen / als auch

2.) Vermöge des §. 18. gedachten Haupt-Vergleichs das Fürst- und Gräffl. Haus Schwarzburg sich anerkläret / die bißhero über sich geübete Churfürstl. Sächs. Ritter Pferde / wenn solche in natura aufgeboten würden / auf die in denen Rechten determinirte Nothfälle / gebührend zu stellen / Und aber wegen gar selten geschehenden dergleichen Aufgebots / und daher zu erwartenden schlechten Vortheils von Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchsl. benehlt dero löbl. Ritter- und Landtschafft vorträglich befinden worden / wenn deroelben etliche gewisse Ritter-Pferde / welche mit präsent. Geldern belegt werden könten / überlassen würden; So übergiebet das gesamte Fürst- und Gräffl. Haus Schwarzburg Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchsl. an statt der sämtl. Ritter-Pferde / welche hochged. Haus zu stellen hat / fünf Ritter-Pferde auf der Herrschafft Wiehe und deren Pertinentien / welche die von Wertbern / ingleichen zwey Pferde / so die von Wurm zu Grossen-Furra / und zwey Pferde / welche die von Kusleben zu Freyen-Bessingen dem Fürst- und Gräffl. Hause Schwarzburg zu präsentiren haben / daß nunmehr die von denen Aemtern Franckenhausen / Keibra / Heinsburg / Arensburg / Elingen und Ebeleben hergebrachten Ritter-Pferde / als von welchen keine präsent. Gelder gegeben worden / in der so genannten Ritter-Rolle aufgethan / hingegen aber obige eingetragten werden sollen; Ausser dem punct deroer Ritter-Pferde aber bleiben die Lehnen allerdinges in dem Stande / wie sich solche vor-ieso befinden / daß nemlich das Fürst- und Gräffl. Haus Schwarzburg das dominium directum cum annexa jurisdictione / Aufswartung bey Hofe / und andern hergebrachten iuribus über seine Vasallen behält / und diese auf alle und jede Fälle die Lehn bey Ihrer Lehns-Curia gebührend zu suchen / und die gewöhl. Jura zu entrichten haben; Nachdem

3.) bißanhero auf die Schwarzburg. freyen Lehnstücken und Zinsen so bey denen Churfürstl. Unterthanen in dem Amte Weißensee / Kindebrück / desgleichen bey Grossen-Furra und sonsten in andern Churfürstl. Orten befindlichen Schocke und Steuern geleyet / und contra rem iudicatam Neuerungen vorgenommen werden wollen / da doch solche Ihrer natur nach dergleichen oneribus nicht unterworfen; Als soll solthane Neuerungen ratione der Einquartierung / Service Gelder und anderer dergleichen prestation abjuncten den denen Beamten per Rescriptum anbefohlen werden.

4.) Sollen die noch rückständigen Schwarzburg. Acta in genere, in specie aber die Stollberg. Provische / Schönweische / Franckenbau. Ritterschafft betr. auch Schuderische / Rothmablerische und Spiegelische auß Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchsl. Judicis / dem §. 12. des Haupt-Recessus gemäß / sonder fernern Verzug aufgeantwortet; / solchem auch sonst in keine wege / bey der darinnen gesetzten Straffe zuwider gehandelt / zumahl auch keine Appellationes auß denen Gemeinschaftlichen Gerichten berietet beyder Aemter angenommen; sondern an die Keyserl. und Reichs-Judicia verwiesen / und übrighens gedachten Haupt-Vergleiche in allen seinen general-

und

und Special Inhaltungen / Puncten und Claulain unuerbrüchlich nachgegan-
gen werden / hingegen

5.) Und wenn obige Puncte ihre völlige richtigkeit haben / verspricht das gesamte Fürst- und Gräffl. Hauß Schwarzburg noch Einhundert Tausend Thaler zu zahlen / gestalt solche zu Behaupt- und Rettung Er. Königl. Maj. allerhöchsten Würde bey iezo androhender grossen Gefahr Feindlichen Einfals in die Chur-Fürstl. Erb-Lande / also aber zu des Landes besten nachkommende Michaelis Messe in Leipzig richtig gezahlet und veranigelt werden sollen. Und wein auf ged. Post derer 100000 Thaler albereit Wechselbriefe / jedoch nicht eher / als nedst künftigen Michaelis Markt zu bezahlen / aufgestellt worden; Als wird des Empfangs halber hiermit in bester Form Rechtens quittiret und soll bey der würckl. aufzahlung des Geldes so wohl Eyro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Quittung / als Dero Cammer-Schein nach denen concertirten projecten dem Fürst- und Gräfflichen Hauße Schwarzburg hierüber ausgehändiget werden; Dafern aber vor gedachte Zahlung denen obig verglichenen Puncten samt und sonders kein völliges Veranügen und abheffliche masse geschehen solte; so sollen gedachte Wechselbriefe Ihre Krafft verlohren haben und von keiner mehrren Wirkung seyn / als die Eigenschafft des obig conditionirten Versprechen zuläßt;

Gleich wie nun Beyde Theile allen und jeden diesem Receß zuwieder lauffenden Aufsüchten und behelffen / es mögen solche aus denen Canonischen oder weltlichen Rechten albereit erfundenen / oder noch künftig auszulassen Statuten / Rescriptis, oder sonsten ihren Ursprung haben / woher Sie immer wollen / als enormissima lationis, ob ein anders abgehandelt / als niedergeschrieben / it. daß eine allgemeine verzicht nicht gelte / wo nicht eine sonderbahre Erzehlung vorher gegangen / auch allen andern wohlbedächting abgesetzt; Also ist zu mehrer Urtkund und fester Festhaltung dieser Receß von beeden Theilen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Cracau den 22ten Jul. Anno 1702.

Augustus Rex.

(L.S.)

Num. XXXIV.

Des Röm. Kayfers Ferdinandi III. Confirmation

des Voti singularis in Comitii Anno 1638.

Wir Ferdinand / der Dritte / von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Luxemburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrafe des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Niederlauffitz / Gesirfteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg / und zu Ob- / Landgrafe in Elßas / Herr auf der Windischen Mark / zu Portenau und zu Salsins. Bekennen für uns und unsere Nachkommen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund allermänniglich / daß uns die Wohlgeborene / unsere und seiner / und Ludwig Günther / Gebrüdere und Vettern / der Vier Grafen des

Des Reichs/ Graffen zu Schwarzburg und Honstein/ Herrn zu Arnstadt/ Sondershausen und Leutenberg/ in Unterthänigkeit und glaubwürdigen Schein fürbringen lassen/ einen Confirmation Brieff / welcher von Weiland Unserm freundlichen geliebten Herrn und Vetteren auch Vorfahren am Reich/ Kayser Rudolphen dem Andern/ Lob- und Christmüdigster Gedächtnis/ ihrem Vetteren weiland Graff Günthern zu Schwarzburg/ unterm dato den letzten Octobris Anno Ein- und Fünfshundert Sechß und Siebenzig/ nicht allein wegen des Tituls der Vier- Graffen des Reichs/ sondern auch der sonderbahrethen Session und Stimm im Reichs- Rath/ gegeben und mitgetheilet worden/ welcher jetztgemelter Brieff von Wort zu Worten hernach geschrieben siehet und also lautet ꝛc.

Wir Rudolph der Andere / Von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Bohem/ Dalmatien/ Croatia und Slavonien ꝛc. König/ Erz- Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kärnten/ zu Craun/ zu Lihenburg/ zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kärnten/ zu Schwaben/ Marggrafe des Heil. Römischen Reichs/ zu Burgau/ zu Nürren/ Ober- und Nieder- Lauffniz/ Gefürsteter Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Tirol/ zu Spurg und zu Görz/ Landgraffe in Elßaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salinz/ Bekennen hiermit öffentlich und thun kund allermänniglich / Nachdem wir tragenden Kayf. Ambt nach deren Kund allermänniglich / Nachdeme wir tragenden Kayf. Ambt nach dem Inß der Allmächtige nach seiner Götlicher Vergebung gesetzt hat/ auch aus angebohrner Güte und Mildigkeit / allezeit geneigt und begierig sein/ unser und des Heil. Reichs Stand und Glieder Nuz/ Frommen und Aufnehmen/ so viel immer möglich zu befördern/ Fürnemlich aber die Zening vor andern zu bedencken/ deren Vor- Eltern und Sie/ bey dem Heiligen Reich und Unsern Vorfahren/ in löblichen Ehren Standt und Würden herkommen / und sich um dieselben wohl verdient gemacht haben/ und Inß dann jeyd der Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber Vetterer Günther/ der Vier- Graffen des Reichs/ Graff zu Schwarzburg/ Herr zu Arnstadt/ Sondershausen/ und Leutenberg/ Unser Rath/ gehorsamlich zu erkennen gegeben/ was wir seinen weiland seine Vor- Eltern/ als der Vier- Graffen und Stände des Reichs/ in denselben Versamblungen und Räten/ vor andern Graffen/ besondere Session und Stimm/ auch jekt gemelten Titul der Vier- Reichs- Graffen gehabt/ und lange Zeit gebraucht/ Nachmals aber/ als sie mit continuation desselben nit fortgefahren/ etwas wiederumb davon können/ dahero Er und seine Brüder verurtheilt worden/ zu erhaltung solches Ihren Vor- Eltern und Ihres wohlbergebrachten Urtatzen Gräflichen Nahmens/ Standes/ Session und Stimm im Heil. Reich/ bey Weiland dem Durchlauchtigsten Fürsten/ Herrn Maximilian dem Andern/ Römischen Kayser/ Unserm geliebten Herrn und Vatern/ Hochlöbl. müdigster Gedächtnis/ umb Erneuerung und Confirmation derselben anzuhalten/ Immassen Sie dann auch dieselbige/ so viel den Titul und Nahmen der Vier Reichs- Graffen betrifft/ erlanget/ und sie solches Tituls und Nahmens bis dahero nicht allein in allen ihren Briefen/ Handlungen und Sachen/ gegen dem aus Ihrer Käyserl. Reichs und andern Cansleyen/ jederzeit gegeben und zugeschrieben hätten/ So viel aber die Session und Stimm in Reichs- Sachen betrifft/ were ihr begehren durch Ihre Session und Stimm in Reichs- Sachen an die Stände des Reichs/ und nach zeitl. Erwegung durch dieselbigen Ihrer Maj. und Ed. hinweg frey lediglich heimgestellt worden/ welches der Stand bedencken und heimstellung/ ermelter Graff Günther zu Schwarzburg/ in glaubwürdigen Schein fürgeleget/ und darauf für sich und seine

Brü-

Brüder demüthiglich gebeten/ Sintemahl höchstgedachter Unser geliebter Herr und Vetter seliger / zuvor und ehe sich Ihr Maj. und Ed. darauf endlich entschliessen und erklären könnten/ aus diesem Jammerthal erfordert worden/ wir geruheten Ihnen zu gnaden als jetzt regierender Kayser / obbemelten Ihren wohlverlangten Nahmen und Titul / zusambt berührter gemeiner Stande gutbedüncken und Heimstellung / Ihrer besondern Stimm und session halben/ gnädiglich zu confirmiren/ zu erneuern und zu bestetigen/ und ihnen darauf ihre besondere session und Stimm im Heil. Reich und desselben versamlungen/ als gleich zu assigniren und einzugeben; Desz haben wir angelesen solch bemeltes Unsers Raths Grafen Günthers unterthänige ziemlich bitte/ auch die gehorsamen/ nütlichen und getreuen dienste/ die seine Vor-Eltern/ Grafen zu Schwarzburg/ weiland Unsers Vorfahren am Reich / sonderlich aber Er Graff Günther zu Schwarzburg / weiland Kayser Carl dem fünfften / als auch Keyser Ferdinanden / beeden Unsers geliebten Vatern und Anherren/ milder Gedächtnis/ in vielen ansehnlichen Feldzügen auch andern wichtigen Sachen/ zu Kriege und Friedenszeiten/ und dann leztlich auch Unserm geliebten Herrn und Vatern / Kayser Maximilian Christfeiligsten angedenkens gegen gemeinen Erbfeind dem Türcken als Ihrer Maj. und Ed. Obristen Lieutenant mit darsejunge Leibes und Guts/ oftmals ganz willig und unweiderseentlich gethan und bezeuget haben/ und Er samt seinen Brüdern nochmahls zu thun sich anerbietzen/ auch wohl thun mögen und sollen/ und darumben mit wohlbedachten Muth/ rechten wissen und zeitlichen Vorberachtung/ gemelten Brüdern Grafen zu Schwarzburg/ den von weiland Unsers geliebten Herrn und Vatern mildseligster Gedächtnis erneuerten Nahmen und Titul der Vier Grafen des Reichs / zusambt auch gemeiner Stand bedencken und Heimstellung Ihrer der Grafen besondern session und Stimm halben / in Reichs Räten und versamlungen / gnädiglich confirmirt / ratificirt und bestetiget; Ihnen den Grafen von Schwarzburg auch darauf nachfolgender massen session und Stimm im Heil. Reich / auf und in desselben gemeinen und sondern versamlungen assigniret/ gegeben und zugelassen haben; Thun das/ confirmiren/ ratificiren/ und bestetigen/ assigniren/ geben und zulassen Ihnen solches alles von Römischer Kayserl. Macht/ Vollkommenheit/ hiernit wissenschaftlich und in Krafft dieß Briefes/ was wir Ihnen in demselben allem von Gnaden/ Raths und Gemohnheit wegen confirmiren/ ratificiren/ bestätten/ auch assigniren/ geben und zulassen könnten/ oder mögen. Und wollen ansönghlichen/ dasz sich mehr gedachte Gebrüder Grafen zu Schwarzburg / und alle Ihre Eheliche Erben und Erbens Erben/ in ewige Zeit/ obberirtes Tituls und Nahmens der Vier-Graffen des Reichs in allen ihren Schrifften / Briefen / Siegeln / Papiern / Clainothen / Wappen/ und gemeinlich allen andern Sachen gebrauchen/ sich also gegen männiglich nennen und schreiben/ Und hincwieder von ieder männiglich dafür gehalten/ geehret und geschrieben werden; Und dan auch hinfürro allweg der ältest auß jetzt gemelten der Vier-Graffen des Reichs Grafen zu Schwarzburg und Ihren Nachkommen desselben Stammens/ und Nahmens/ an statt aller andern seiner Agnaten desselben Stammens/ von wegen ihres uralten Gräfflichen und des Heil. Reichs eigenthumblichen Stamm- Haus Schwarzburg in allen des Heil. Reichs gemeinen und sonderbahren Versamlungen/ nach den andern Grafen und Herren des Reichs / ein besondere session und Stimm haben / einnehmen und gebrauchen soll / und möge/ von allermänniglich ungehindert und ungeirret/ doch Uns und dem Heil. Reich / und sonsten männiglich an seinen Rechten/ Obrigkeit / Leben/ Gerechtigkeiten und herbringen ohne Schaden/ und gebietzen

then darauf allen und jeden ChurFürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prelaten / Grafen / Freyen Herrn / Rittersn / Knechten / Lands Hauptleuten / Land Marschalchen / Landvoigten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambleuten / Schultheissen / Bürger Meistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unfern und des Reiches auch unserer Königreich / Erblichen Fürstenthumb und Lande / Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Standes und Wesens die sein / Ernstlich und bestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Ihr mehr gedachte Gebrüdere der Vier-Grafen des Reichs / Grafen zu Schwarzburg und derselben Nachkommen benantes Stammens und Nahmens / bey obangeregter Unser Confirmation. ratification und Bestetigung gedachtes Ihres Gräfflichen Nahmens und Tituls / desgleichen auch bey assignation, Eingebungen und Vergönnung Ihrer sondern session und Stim im Heil. Reich und desselben Versamblungen wie obstehet / ruhiglich und unbetrübt bleiben lassen / Sie daran nicht irret noch verhindert / weder inner noch ausser Reichens / für Euch selbst oder jemandes anders / in gar keine Weise / als lieb einem jeden sey / Unsere schwere Ungnaden und darzu ein Vben / nehmlich vierzig Marck löhliges Goldes zu vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich darnieder thäte / Uns halb in unsere Keyserliche Cammer / und den andern haben Heil gedachten der Vier-Grafen des Reichs / Grafen zu Schwarzburg / oder Ihren Erben / wie ob stehet / unablässlich verfallen seyn solle / Mit Uhrkund dies Brieffs / besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Justiegel / der geben ist / in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regensburg / den letzten Tag des Monaths Octobris nach Christi unfers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth funffzehnen hundert und im Sechs und Siebentzigsten Unserer Reiche / des Römischen im Andern des Hungarischen im Fünfften / und des Böhemischen in Andern Jahren.

Rudolph

Ad mandatum sacre Cæsareæ Majestatis proprium.

A. Erstenberger.

Und Uns darauf Günther / Anthoni / Heinrich / Christian Günther / und Ludwig Günther / Gebrüdere und Bettern / Grafen zu Schwarzburg und Hohnein / gehorjambst angeruffen und gebethen / daß Wir als jetzt Regierende Römischer Käyser / Ihnen obberührten Brieff zu confirmiren und zu bestetigen gnädiglich geruheten / daß haben Wir gnädiglich angesehen / solch mehr obgenanter Grafen zu Schwarzburg unterthänig ziemlich Bitte / auch die gehorjamb / getreuen und nützliche Dienste / welche Ihre der Grafen Voretern / Uns und Unfern Vorfahren am Reich / zu Krieg- und Friedens Zeiten / sonderlich wieder allgemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / mit darsetzung Leib und Guths / oftmahlen ganz und unverdrossen gethan / und erzeigt haben / offft befagte Grafen solches noch täglich zu thun sich befeissen / auch wohl thun können / mögen und sollen / und darumb mit wohlbedachten Muth / rechten wissen und zeitlicher Vorbetrachtung / obgemelten Grafen zu Schwarzburg auch gemelten Gebrüdern und Bettern / offft höchst befagtes Unfers geliebten Herrn Betters Käyser Rudolphen / Christmilder Gedächtnis / erneuerten Nahmen und Titul der Vier-Grafen des Reichs / zusambt auch gemeiner Stände bedencken / und heimstellung Ihrer der Grafen session und Stim halben / in Reichs-Räten und Versamblungen / gnädiglich confirmirt, ratificirt und bestet / Ihnen den Grafen zu Schwarzburg auch darauf nachfolgender maß / session und Stim im Heil. Reich / auf- und in desselben gemeinen und sondern Versamblungen assigniret / gegeben / und zugelassen haben / thun das confirmiren / ratificiren und bestet / assigniren / geben und zulassen können und

und mögen / und wollen anfänglich / daß sich mehr gedachte Gebrüdere und Bettern Graffen zu Schwarzburg / und alle Ihre Eheliche Erben / in ewigkeit / obberürtes Tituls und Namens der Vier-Graffen des Reichs / in allen ihren Schrifften / Brieffen / Siegeln / Pantiern / Wappen- und gemeinlich allen andern Sachen / gebrauchen / sich also gegen Mäniglich nennen und schreiben / und hinwieder von jedermänniglich dafür gehalten / gehret und geschrieben werden / und dann auch hinführo allwege der älteste aus jetzt gemelten der Vier Graffen zu Schwarzburg / und Ihren Nachkommen desselben Stammes und Namens / an statt aller anderer seiner Agnaten desselben Stammes von wegen ihres ibralten Gräfflichen und des heil. Reichs eigenthumblichen Stamm-Hauses Schwarzburg / in allen des Heiligen Reichs Eigenthumblichen Stamm-Hauses Schwarzburg in allen des Heiligen Reich gemeinen und sonderbahren Versamblungen nach den andern Graffen und Herren des Reichs eine besondere session und Stimm haben / einnehmen und gebrauchen sollen und mögen / von allen Mäniglich ungehindert und ungeirret / doch Unß / und dem Heiligen Reich / und sonst Mäniglich an seinen Rechten / Obrigkeit / Lehn / Gerechtigfeit und herbringen / ohne Schaden ; Und gebietben darauf allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen Herren / Ritters / Knechten / Laubs-Hauptleuten / Land-Marschalehen / Landvogten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs / auch Unserer Erbkönigreich / Fürstenthumben und Landen Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Standt und Wesen die sein / ernstlich und bestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie jetzt mehrgedachte Gebrüdere und Bettern / die Vier Graffen des Reichs / Graffen zu Schwarzburg / und desselben Nachkommen / hemeseltes Stammes und Namens / bey abangezogter Unserer Confirmation , ratification , und Bestetigung gedachtes ihres Gräfflichen Namens und Tituls / desgleichen auch bey assignation , Eingebung und Vergönning ihrer sondern session und Stimm im Heiligen Reich / in desselben Versamblungen / wie obstehet / ruhiglich und unbetrübt bleiben lassen / Sie daran nicht irren oder verhindern / weder inner noch außser Reichens / für sich selbst oder jemand anders / in gar keine Weise / als lieb einem jeden sey unsere schwere Ungnade und darzu die in offgemeltes Unfers Bettern und Vorfahren Käyser Rudolph 2c. Brieff bestimmte pen nehmlich vierzig Mark löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich hiewieder thäte / Unß halb in Unser Käyserliche Cammer / und den andern halben theil gedachten der Vier Graffen des Reichs / Graffen zu Schwarzburg / oder Ihren Erben / wie obstehet / unablässlich verfallen seyn solle. Mit Uhrkund diß Brieffs / besiegelt mit unserm Käyserl. anhangenden Inseigel / der geben ist in Unser Stadt Wien / den achtzehenden Tag des Monats Junii nach Christi unfers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt im Sechtzehen hundert / acht und Dreyßigsten / Unserer Reiche des Römischen im Andern / des Hungarischen im Dreyzehenden / und des Böhmischen im Fülfften Jahren.

Ferdinand.

(L.S.)

Ad mandatum sacre Cæs.
Majestatis proprium.

Conrad Hilbrand.

Arnolden B. Clarsen.

N. XXXV.

Num. XXXV.

Indulgentia Cardinalis Raimundi pro iis, qui Capellam Arnstadiæ sitam frequenter visitaverint, eiqve manus porrexerint adjutrices. Ibidem [quod omnino notandum]
Guntherus Comes de Schwarzburg dicitur Princeps Illustris.

Anno 1502.

Raimundus, miseratione divinâ, sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ, ut & sanctæ Mariæ novæ Presbiter, Cardinalis Gurcensis, ad universam Germaniam, Daniam, Sveciam, Norwegiam, Frisiam, Prusiam, omnesq; & singulas illarum provincias, Civitates, terras & loca etiam sacro Romano Imperio in ipsâ Germania subiecta, ac eis adjacentia, Apostolicæ sedis de latere Legatus universis & singulis præsentis literas inspecturis salutem in Domino sempiternam. Quantò frequentius fidelium mentes ad opera charitatis inducimus, tanto salubrius animarum suarum salutem providemus. Cupientes igitur, ut Capella sita in castro Arnstedi, Maguntinæ Dioecesi, ad quam sicuti accepimus, Dilectus nobis in Christo Illustris Princeps Guntherus Comes de Schwarzenberg, ejusdem castri Dominus temporalis, singularem gerit devotionis affectum, congruis frequentetur honoribus &c.

Num. XXXVI.

Diploma des Kaisers Conradi II.

Anno 1039.

IN Nomine summe & individue Trinitatis. Conradus, divinâ annuente clementiâ Romanorum Imperator Augustus, Notum esse volumus omnibus sanè volentibus tam præsentis quam futuri temporis fidelibus, qualiter nos ob interventum contestalis nostre Gysle, cuidam Ludovico Comiti, consanguineo nostro prædium, quod ab incolis Thuringiæ comparavit, villam scilicet Altinberc, & novalia propè hinc & inde adjacentia, scilicet & partem vassæ solitudinis Loybe, nostre dominationi subjacentem, quam ei nostra donatione contulimus, liberè & quietè perfruenda, regia autoritate stabilita fecimus, quæ his lachis & terminis concluduntur. A fluviolo Louffa usq; quò insluit rivulus Battenbach, & sic retrorsum per ascensum eius ad locum, qui dicitur Furstadt. Deinde deorsum ad Maingelsbach ad viam tendentem à Busfenroth ad fontem, qui est ad Erphinnevelt. Deinde versus Aquilonem ad quandam fissam juxta Mothonowa usq; ad bivium, ubi unâ viâ tendit Linungen, alterâ ostervysen, contra orientem villæ Erphisrot. Inde sursum per callem inter duos montes Grintberg & Turiberg. Hinc per latus Santberck, ad locum, ubi Sulzbach cadit in Tochen linaha, & sic sursum ad Wannunbrucha, Deinde à Puchenbronna ad Diebornum, dehinc ad Harcerftig usq; Trochonlinaha ad plateam, quæ tendit super Abbinchomrot, sicq; per eandem plateam usq; Everhardes bruchon, inde ad occidentem usq; Dambach, & sic sursum super fluviolum Schmalacholdon usq; Cholluch, & inde super quoddam Miricæ ad Brunwardisroth usq; ad plateam, quæ illic est, perq; plateam usq; ad radicem montis Tatenberc super rivulum Louchaha usq; ad latus montis Teneberg, sicq; postremum ad supra dictum fluviolum Louffa. Omnia, quæcunq; his lachis & terminis circumdata sunt, cum villulis & intra positis aut ponendis, omnibusq; suis appenditiis, viis, & inviis, cultis & incultis, venationibus, piscationibus, exitibus, & redditibus,

ditibus, cum omni utilitate, quæ quocumq; modo nominari vel dici possit, prædicto Ludovico Comiti his regalibus edictis in proprietatem perpetuam stabilimus, hoc Imperiali censura statuentes, ut nullus omnino hominum aliquid in his negotiis, nisi cum illius voluntate & jussu exercere præsumat. Ut autem hujus nostræ pietatis traditio ab omnibus semper credatur, & stabilis potentialiter permaneat, hinc inde chartam testamentariam conscriptam, & manu propria corroboratam, sigilli nostri impressione insigniri jussimus.

Udalricus Cancellarius ad vicem Bardonis Archi-Capellani recognovi. Data V. Cal. Maj. anno incarnati Domini. MXXXIX. Indict. VII. Anno Domini Conradi Imperat. Augusti Imperii XIII. Regni vero XV. Actum Goslare in villa feliciter.

Signum Domini Conradi
Imperatoris.



Num. XXXVII.

Heinrich von Schönburg verbündet sich gegen Graff
Heinrichen von Schwarzburg wieder
die von Henneberg
Anno 1418.

Sch Heinrich von Schönburg bekemte uffentlich mit dessen uffsen briewe / daß ich mich umme verteidings und Schuzes willen überkommen bin mit dem Edeln Herrn Grauen Heinrich von Schwarzburg / Herrn zu Arnstete und Sandershusen / myn gnedigen lieben Herrn / und In sine hülffe getan mit mynen fründen / die ich daron brengen kan / wieder die Edeln Grafen Frederick / Wilhelm und Jörgen / Herrn zu Hennenberg / also wer es / daß der egenante myn gnediger Herr mit demselben von Hennenberg zu frögen und seden queme von solcher sache wegen / die sie kunt mit einander zu schicken haben ane geverde / daß ich und myne fründe eine getrumeliche wieder Sie behülffen sin soll und will mit mynen Glosen / nemelichen mit dem Glose Nuwenstein und Eren / die dem genanten minem gnedigen Herrn und den sinen uffsen sin sollen / zu sinen nöten / wo Er des bedarff / und soll und will Er sind werde und mine beware brive senden unverzöglich / wann der genante min Herr den heben will one geverde / und wenn der genante min Herr mit den genanten von Hennenberg zu frögen queme / so soll Er mir selbe sechs mit glosen die ich sellich von sinetwegen by mir legen haben soll / die Er mir nahmbaffig machen soll / und will in dem Keyse vor schaden sin / was sine viende mir und den andern fünffen mit glosen angewonnen als andern sinen Mannen one geverde. Were auch daß ich durch des genanten mynes Herrn Keyges willen mehr koste bedürffte / so soll Er mit zu den kosten zu Güte kommen mit schyßig rünßchen Gulden ane geverde / und mere daß ich in solchen frögen uf mynes genanten Herrn viende suchte / da sine Ambrute nicht mete were und frommen neimmen an gebühren / Vörgern oder an erte habe / wy der fromme were / der solde mir zu gute kömen / nime ich aber frommen an reyhingern / wie der fromme were / da solten myn genante Herrn zu frommen kommen / darumme stet Er mir selbß sechs mit Glosen vor schaden
D d als

als obgeschriben stet ane geberde. Were aber das man frommen neme an ge-
bühren/Borgern oder an ire habe oder an reysingern / wy der frume were / das
des egenanten / mynes gnädigen Herren Amblute mere uf dem selbe werden/
frommen solte man gleich teilen nach anzal gewapneter Lüte ane geberde. Dych
ist geredt / worde ich dem genanten mynen Herrn was redeliches vorsiegen/
daru ich von eme volge mutte / und er mir die tete und den frommen neme/
welcherley der fromme were / der soll zu dem egenanten mynen Herrn sten was
Er mir des will zu guthe kommen lasse / ane geberde. Duchen soll nochen will
ich noch myne fründe mich mit dem obgenanten von Hennenberg und eren
Helffern myne genanten Herrn nicht sünen / richten noch frede liden / sün-
dem in sine friede und unsriede sten und blieben ane geberde. Darume hat
mir der genante myn gnädige Herre geliehen funffzechen rinsche Gulden Zer-
liches Zinses / so habe ich mich auch zu eme bermannet / und bin sin getru-
we Mann worden / als das die Brieue die Er mir und ich ihm hinwieder
darüber gegeben haben / uswissen / und hat mir auch durch fründschafft und
Lübnißwillen einen Hengst gegeben. Were es aber / das der egenante myn
Herr mit den vorgeantent von Hennenberg nicht zu kryoen noch zu seben
queme / so soll und will ich gleichwohl siner Gnaden Mann blieben / und eine
zu sine rechten getruwelich behülfn sin / als ein Mann von rechte syne Herrn/
so soll der genante myn gnediger Herre mich auch zu myne rechten getruwe-
lich veredingen / als ein Herre sinem Mann von rechte thun soll / allerlei ar-
geßit und geberde usgeschloffen. Des zu erkunde und waren Bekentniße hab
ich myn Ingesegel wissentlich und an dessen uffen Brieß lassen hengen / und hier-
bey sind gewest / die gestrengen Er Luze von Einzingberg / Ritter / Hans von Hann
und Hans von Wilsa / myne liebe Sweger und Garhe Fründe / die das getei-
dingt haben nach Christi Geburt Dierzenhundert Jar / darnach in dem achze-
henden Jare am Mittwoch nach Jacobi Apostoli.

Num. XXXVIII.

Herzog Johann Friederichs zu Sachsen Revers-Brieff
über Arnstadt / Ilmen / Plauen und das Schloß
Kefernburg. 1543.

In Gottes Gnaden wir Johann Friedrich Herzog zu Sach-
sen des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalc und Churfürst/
Landgraff in Düringen / Marggraff zu Weissen / und Burggraff zu
Magdeburg. Bekennen und thun kund / vor uns und unsere Erben
gegen Männiglich / das wir dem Wolgeborenen unserm Rath und lieben ge-
treuen Günstern Drassen zu Schwarzburg Herrn zu Arnstadt und Sonders-
hausen und seinen rechten Leibs Lebens Erben / das Schloß / Stadt und Herr-
schafft Arnstadt / die Stad Ilmen und Plauen / und das Schloß Kefernburg
mit allen und Iglischen ibren zugehörigen Schlossen / Heusern / Städten / Mar-
cktem / Flecken / Dörfern / Höfen / Mannern / Huefen / Lenderweiden / Jagten / Holtern
Wein- und Hopfgarten / Weiden / Puschten / Wässern / Wasserläufften / die
Ersurthstübe und andere Aßterlehen / Gerichten / Obersten und Niedersten /
und allen andern zu- und Eingehöungen / wie die zum theil in unsern Lebens-
Beschreibungen aufgedrückt / und sonst geheissen und genant seyn / können
oder mögen / und den benemten unsern Lehnstücken verwand und abhängig
seyn / zu rechten Manteln gerecht und geliehen haben / laut unser Lehenbrieue /
und des Grafen gegeben revers. Demnach gereden wir gemelten Graff
Günstern und seine rechte Lebens Erben bey allen denselben Lehen Güttern
vor Männiglich bey gleich und Recht zu schützen / und zu handhaben / Ihnen
auch

auch und seine rechte Lehns-Erben bey allen Freyheiten/ Zertlichkeiten/ Ge-
rechtigkeiten und Gewonheiten die solche Güther vor gehabt/ er und sei-
ne Vorfahren herbracht/ geruiglich und unzerhindert bleiben zu lassen / des
gleichen unsern Haupt- und Ambrleuten/ Schößern und Dienern/ Sie darin-
nen zu verunruhigen und zu beschweren/ nicht zu verstätten/ alles treulich und
ungefährlich. Hierbey seind gewest und gezeugen/ die hochaelarten unsere Näs-
the und liebe getreuen/ Ewaldt von Brandenstein unser Hauptmann zu Wei-
mar/ Gregorius Brück/ Melchior von Ose/ unser Cansler beyde Doctör,
Weit Marschalck von Pappenheim/ Hans von Penckau/ unser Cämme-
rer/ Casper von Zeidleben/ Christianus Bruck beide Doctör. Jobst von Hain/
Heinrich von Einsiedel/ der Jünger/ Georg von Denstet und andere
mehr der unsern genug glaubwürdiger. Zu Urfund mit unsern anhangenden
Insiegel wissentlich besiegelt und geben zu Weymar Montag nach Laurentii
nach Christi unsers lieben HErrn Geburt funffzehen hundert und in drey und
vierzigsten Jahre.

Joh. Friederich Chur-Fürst.

Isidem planè formalibus ist der Lehns-revers von Chur-Fürst Morizen
von Sachsen anno 1548. ebenmäßig ausgefertiget worden/ und
gleich also lauten alle Lehns-reverse ad nostra usq; tempora.

Num. XXXIX.

Sententia des Käyserl. Cammer-Gerichts

Martis 20. Januarii anno 1573.

In Sachen Herrn Günthers Grassens zu Schwarzburg 2c.
& cons. Appellanten wieder D. David Schiefferdecker Appellatth
in spec. Herzog Johan Wilhelmen als Interessenten, auch Hoffrichter
und Ráth zu Zeina belangend/ seind die in puncto arctiorum com-
pulsorialium am 19. Sept. jüngst als über die zahl der Ordnung einkommene
Triplicia mit vorbehaltener Straff verworffen/ und ist D. Niemminger sein in
Replicis auch daseibst in puncto supplicationis pro inhibitione den 26. Tag
Maj. Anno 70. beschehen begehren noch zur Zeit abgeschlagen: Sondern von
Ambrts wegen der Bescheid. Möge und woll gedachter Herzog/ in zeit 6. Mo-
nathen/ so ihme darzu angefeket seyn/ in der Exception Schrifft den 5. Sept.
vorgewendet/ angeben/ wie recht dartzun und beweisen/ nehmlich (1.) Das
gemelte Appellanten/ so wohl als (2.) ihre Eltern und Vorfahren in Güte und
Recht/ (3.) in Persönlichen Ansprüchen vor dem Haus Sachsen (4.) jederzeit
gestanden/ das solches gehbet werden/ und er thue solches oder nicht/ soll nichts
desto weniger uf des Gegentheils ferner anruffen ergehen was recht ist.

Errata typographica extantiora.

Pag. 3. l. 1. loco: 1478. ponatur. 1479. p. 9. l. 10. post. Gn. add. zu Con-
dershausen. l. 11. post: an den add. damahligen p. 10. l. penult. loco:
1300. ponatur 1358. p. 11. l. 37. loco: nicht. pon. icht. p. 12. l. 17. & p. 13.
l. 13. del. Fürst- und Gräffl. l. 15. post. Gn. add: zu Sondershausen. l.
16. post. an den add: damahligen. p. 18. l. 12. loc: das das pon. das das
p. 19. l. 20. loco: XXX. pon. XXXI. l. 21. loc: finita: pon. finitx. l.
antepen. loc: & pon. ex. p. 20. l. 15. loco: demnach pon. dennoch.
l. 16. & p. 23. l. 22. p. 24. l. 25. p. 27. l. 33. deleatur: und Gräffl. p. 31. l.
40. loco: proectio pon. provectio. p. 42. l. 7. post. Exempeln des add.
setzigen. p. 68. l. antepenult. loco: eber bygeld pon. obirley Geld. p.
69. l. 7. loco: Wir. pon. vor. l. 17. loc. vorenegen pon. voreinigen.
l. 29. loco: ym Prochin. pon. ynprochin. p. 82. l. 10. loc: angefelde pon.
angefelle. p. 86. l. 42. loc: erörterten pon. unerörterten 2c.

624(0)429

Wh. 472. T 4'

ULB Halle 3
003 949 478

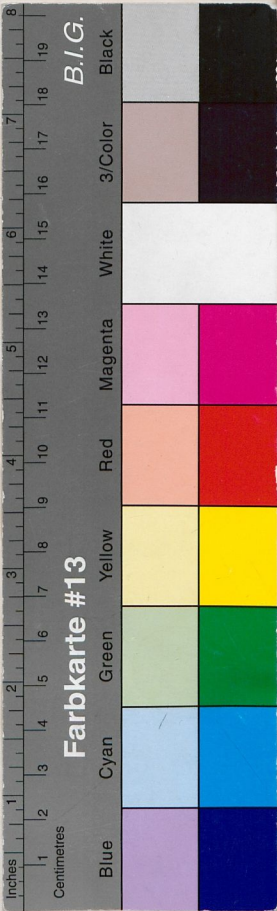


Sb.

m.c.







Gründlicher Beweis/

Das das

Fürstl. Haus

Schwarzburg

ein uralter / freyer / unmittelbarer Reichs-
Stand und zum Voto virili im Reichs-Fürsten-Rath
gnugsam qualificiret; hingegen alles dasjenige / so
in denen obulängst zu Regensburg distribuirten so genaß-
ten Ursachen / und sonsten *ic.* das das Fürst- und Gräfl.
Haus Schwarzburg zur Session und Voto im Reichs-
Fürsten-Rath nicht zu admittiren *ic.* angefüh-
ret worden / entweder irrig oder
doch an selbstem ohnerheblich
seye.

Gedruckt im Jahr 1710.